

Erster Abschnitt: Ehe.*)

Eingehung der Ehe. I. Verlöbniß.

I § 1227.

Durch das Verlöbniß wird eine Verbindlichkeit der Verlobten zur Schließung der Ehe nicht begründet.

Motive 1 ff., Protokolle 676, Denkschrift 1138 f., KomVericht 1187, StenVerichte 1272 ff.

I § 1228.

Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniß zurück, so hat er dem anderen Verlobten und den Eltern des letzteren den Schaden zu ersetzen, welcher denselben dadurch entstanden ist, daß von ihnen in Erwartung der Eheschließung Aufwendungen gemacht, Verbindlichkeiten eingegangen oder sonstige vermögensrechtliche Verfügungen getroffen sind, es sei denn, daß ein wichtiger, nach den Umständen des Falles den Rücktritt rechtfertigender Grund vorlag.

Lag der Grund des Rücktrittes in einem dem anderen Verlobten zur Last fallenden Verschulden, so ist dieser dem Zurücktretenden und dessen Eltern nach Maßgabe des 1. Abs. zum Schadensersatz verpflichtet.

Motive 1 ff., Protokolle 677 ff., Denkschrift 1139, KomVericht 1188 ff.

[I fehlt.]

II § 1206 (B. § 1285, R. § 1283, G. § 1300).
Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobtem die Beivohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen des § 1204 (G. § 1298) oder

*) Die sachlichen Abweichungen des Gesetzes vom vorhergehenden Entw. sind fett gedruckt. Fassungsänderungen, welche die in der Ueberschrift eingeklammerten Gesetzeswerke erfahren haben, sind im Texte durch eckige Klammern angegeben.

Verlöbniß.

II § 1203 (B. § 1282, R. § 1280, G. § 1297).

Aus dem [seinem] Verlöbniß kann nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden.

Das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, ist nichtig.

B. § 1283 (R. § 1281, G. § 1298).

Tritt ein Verlobter von dem Verlöbniß zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern, sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben*), den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Erwartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind. Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in Erwartung der Ehe sonstige sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

*) Die fetten Worte fehlen in B. u. R.

B. § 1284 (R. § 1282, G. § 1299).

Veranlaßt ein Verlobter den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, so ist er nach Maßgabe des § 1283 (G. § 1298) Abs. 1, 2 zum Schadensersatz verpflichtet.

des § 1205 (G. § 1299) vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen.*)

Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

*) Der Schluß des Abs. 1 lautet in II: „... vorliegen, unbeschadet der dort bestimmten Erbschaftsprüche, eine billige Entschädigung verlangen, auch wenn sie einen Vermögensschaden nicht erleidet“.

Protokolle 679 ff., Denkschrift 1139, KomVericht 1189.

I § 1229.

Was ein Verlobter dem anderen geschenkt oder zum Zeichen des eingegangenen Verlöbnißes gegeben hat, ist, sofern nicht ein anderer Wille des Gebers erhellt, als unter der stillschweigend erklärten Voraussetzung geleistet anzusehen, daß die Eheschließung erfolgen oder das Verlöbniß bis zum Tode eines der Verlobten fortbestehen werde.

II § 1207 (B. § 1286, R. § 1284, G. § 1301).

Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen dasjenige (die Herausgabe desjenigen), was er ihm geschenkt oder zum Zeichen des Verlöbnißes gegeben hat, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zurückfordern [fordern]. Im Zweifel ist anzunehmen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, wenn das Verlöbniß durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst wird.

Motive 4 f., Protokolle 681 f., Denkschrift 1139, KomVericht 1190.

I § 1230.

Die aus den §§ 1228, 1229 sich ergebenden Ansprüche verjähren mit Ablauf eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem das Verlöbniß aufgehoben ist.

II § 1208 (B. § 1287, R. § 1285, G. § 1302).

Die in den §§ 1204–1207 [G. §§ 1298 bis 1301] bestimmten Ansprüche verjähren in einem Jahre [G. zwei Jahren] von der Auflösung des Verlöbnißes an.

Motive 5, Protokolle —, Denkschrift 1140.

III. Ehehindernisse.

Eingehung der Ehe.

I § 1231 (II —, B. —, R. —, G. —).

Eine geschäftsunfähige Person kann eine Ehe nicht schließen.

Motive 6, Protokolle 682 ff.

I § 1232.

Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eheschließung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Wird die Einwilligung von dem gesetzlichen Vertreter verweigert, so kann sie durch die Einwilligung des Vormannes ersetzt werden. Das Vormann hat die Einwilligung auf Antrag der in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Person zu erteilen, wenn die Ertheilung im Interesse des letzteren liegt.

Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn ein Elterntheil, ohne dessen Einwilligung das Kind nach den Vorschriften der §§ 1238, 1239 eine Ehe nicht schließen darf, der gesetzliche Vertreter desselben ist.

II § 1210 (B. § 1289, R. § 1287, G. § 1304).

Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu [ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund], so kann die von ihm verweigerte Einwilligung [die Einwilligung, wenn sie von ihm verweigert wird], auf Antrag des Mündels durch das Vormann ersetzt werden. Das Vormann hat die Einwilligung zu erteilen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt.

Motive 6 ff., Protokolle 686, Denkschrift 1140 f., KomVericht 1211.

I § 1233.

Zur Eheschließung ist Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit der Männer tritt mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahre, die Ehemündigkeit der Frauen mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre ein.

Dispensation ist zulässig.

Durch Volljährigkeitserklärung wird Ehemündigkeit nicht begründet.

II § 1209 (B. § 1288, R. § 1286, G. § 1303).

Ein Mann darf nicht vor erlangter Volljährigkeit vor dem Eintritte der Volljährigkeit, eine Frau darf nicht vor vollendetem [vor der Vollendung des] 16. Lebensjahre eine Ehe eingehen.

Einer Frau kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden.

Motive 10, Protokolle 686 ff., Denkschrift 1140 f., KomVericht 1190 f., StenVerichte 1296 ff.

I § 1234.

Niemand kann eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

II § 1215 (Abs. 1).

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für nichtig oder für ungültig erklärt worden ist. Wollen

B. § 1294 (R. § 1292, G. § 1309).

Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Wollen Ehegatten die

I § 1235. Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, so gilt die Vermuthung, dass derselbe den Zeitpunkt der Erlassung der Todeserklärung nicht überlebt habe, auch in Ansehung der Ehe.

Wird das die Todeserklärung aussprechende Urtheil angefochten, so darf der andere Ehegatte vor Erledigung des Rechtsstreites eine neue Ehe nicht schließen.

Motive 10 ff., Protokolle 691 ff., Denkschrift 1140 f.

I § 1236.

Eine Ehe kann nicht geschlossen werden:

1. Zwischen Verwandten in gerader Linie.
 2. Zwischen Geschwistern, ohne Unterschied der Vollbürtigkeit oder Halbbürtigkeit.
 3. Zwischen Verschwägerten in gerader Linie.
- Ein Verwandtschaftsverhältniß im Sinne des Abs. 1 Nr. 1, 2 besteht auch zwischen dem unehelichen Kinde sowie dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater des Kindes sowie den Verwandten des Vaters andererseits. Ein Schwägerschaftsverhältniß im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 besteht auch zwischen dem einen Ehegatten und denjenigen Personen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Vorschrift Verwandte des anderen Ehegatten sind.

Ein Schwägerschaftsverhältniß im Sinne des Abs. 1 ist auch dann als vorhanden anzusehen, wenn die Ehe, durch welche es begründet sein würde, ungültig ist, die Ungültigkeit aber nicht auf einem Formmangel bei der Eheschließung beruht.

Motive 12 ff., Protokolle 694 ff., Denkschrift 1140 f., StenVerichte 1302 f.

I § 1237.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen demjenigen, dessen Ehe wegen Ehebruches geschieden ist, und demjenigen, mit welchem er des Ehebruches sich schuldig gemacht hat, sofern dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheile als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Dispensation ist zulässig.

Motive 14, Protokolle 696 f., Denkschrift 1140 f., RomVericht 1192.

I § 1238.

Ein eheliches Kind darf, so lange es das 25. Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, nur mit Einwilligung des Vaters und nach dem Tode des Vaters nur mit Einwilligung der Mutter, ein uneheliches Kind, so lange es jenes Lebensjahr nicht zurückgelegt hat, nur mit Einwilligung der Mutter eine Ehe schließen. Das durch Ehelichkeitserklärung legitimirte uneheliche Kind bedarf nicht der Einwilligung seiner Mutter. Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe eine Erklärung dauernd außer Stande sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt

ist. Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich.

Wird gegen ein Urtheil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor der Erledigung des Rechtsstreites eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen 5 jährigen Frist erhoben worden ist.

II § 1215 Abs. 2 (B. § 1334, R. § 1332, G. § 1349).

Wird [Ist] das Urtheil, durch das einer der Ehegatten für todt erklärt worden ist, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor der Erledigung des Rechtsstreites eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Aufsechtung erst 10 Jahre nach der Verkündung des Urtheiles erfolgt [erfolgt ist].

II § 1216 (B. § 1295, R. § 1293, G. § 1310).

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie.

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat.

Verwandschaft im Sinne dieser Vorschriften besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits.

II § 1218 (B. § 1297, R. § 1295, G. § 1312).

Eine Ehe darf nicht geschlossen werden zwischen einem wegen Ehebruches geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, sofern [wenn] dieser Ehebruch in dem Scheidungsurtheile als Grund der Scheidung festgestellt ist.

Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

II § 1211 (B. § 1290, R. § 1288, G. § 1305).

Ein eheliches Kind bedarf bis zum vollendeten 25. Lebensjahre [G.: zur Vollendung des 21. Lebensjahres] zur Eingehung einer Ehe der Einwilligung des Vaters, ein uneheliches Kind bedarf bis zum gleichen Lebensalter der Einwilligung der Mutter. An die Stelle des Vaters tritt die Mutter, wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach den §§ 1589, 1592 [G. § 1701] nicht zustehen. Ein durch Ehelichkeitserklärung legitimirtes Kind [Ein für ehelich erklärtes Kind] bedarf der Einwilligung der Mutter auch dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

ist. Dem Tode des Vaters steht es gleich, wenn dem letzteren nach den Vorschriften der §§ 1564, 1566, 1567 die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte nicht zustehen.

Die Ertheilung der Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Zu der Einwilligung eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Elterntheiles ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters desselben nicht erforderlich.

Dem Kinde steht der Anspruch auf Ertheilung der Einwilligung gegen den Vater oder die Mutter zu, es sei denn, daß ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Verweigerung rechtfertigender Grund vorliegt.

Das rechtskräftige Urtheil, durch welches ein Elterntheil zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilt wird, ersetzt, wenn der Elterntheil der gesetzliche Vertreter des Kindes ist, zugleich die Einwilligung des ersteren als des gesetzlichen Vertreters.

Motive 14 ff., Protokolle 688 ff., Denkschrift 1140 f., KomBericht 1191, StenBerichte 1299 ff.

I § 1239.

In Ansehung einer an Kindesstatt angenommenen Person tritt an die Stelle der nach den Vorschriften des § 1238 erforderlichen Einwilligung der leiblichen Eltern die Einwilligung desjenigen, welcher die Person an Kindesstatt angenommen hat, oder, wenn die Person durch die Annahme an Kindesstatt die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes zweier Ehegatten erlangt hat, die Einwilligung des Ehemannes und nach dessen Tode die Einwilligung der Ehefrau.

Die Einwilligung der leiblichen Eltern ist auch dann nicht erforderlich, wenn die Annahme an Kindesstatt wieder aufgehoben ist.

II § 1212.

An Stelle der leiblichen Eltern eines an Kindesstatt angenommenen Kindes steht den Eltern, welche das Kind angenommen haben, das Recht zu, die Einwilligung zur Eingehung der Ehe zu ertheilen. Die leiblichen Eltern erlangen das Recht auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

B. § 1291 (R. § 1289, G. § 1306).

Einem an Kindesstatt angenommenen Kinde gegenüber steht die Einwilligung zur Eingehung einer Ehe an Stelle der leiblichen Eltern demjenigen zu, welcher das Kind angenommen hat. Hat ein Ehepaar das Kind gemeinschaftlich oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften des § 1290 (G. § 1305) Abs. 1 Satz 1, 2, Abs. 2 Anwendung.

Die leiblichen Eltern erlangen das Recht zur Einwilligung auch dann nicht wieder, wenn das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältniß aufgehoben wird.

Motive 17 f., Protokolle 688 ff., Denkschrift 1140 f.

I § 1240.

Auf Personen, welche die rechtliche Stellung von Verwandten durch eine Annahme an Kindesstatt erlangt haben, findet die Vorschrift des § 1236 Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung. Es darf jedoch zwischen Personen, von welchen die eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, sowie zwischen der ersteren und den Abkömmlingen der letzteren, auch wenn auf diese Abkömmlinge die Annahme an Kindesstatt sich nicht erstreckt hat, solange die Annahme an Kindesstatt besteht, eine Ehe nicht geschlossen werden.

Motive 18, Protokolle 696, Denkschrift 1140 f.

I § 1241.

Eine Frau darf vor Ablauf von 10 Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem ihre frühere Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, eine neue Ehe nicht schließen.

Dispensation ist zulässig.

II § 1217 (B. § 1296, R. § 1294, G. § 1311).

Wer einen Anderen an Kindesstatt angenommen hat, darf mit ihm oder dessen Abkömmlingen eine Ehe nicht eingehen, solange das durch die Annahme an Kindesstatt begründete (durch die Annahme begründete) Rechtsverhältniß besteht.

II § 1219 (B. § 1298, R. § 1296, G. § 1313).

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung, Nichtigkeitserklärung oder Ungültigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen.

Befreiung von dieser Vorschrift kann bewilligt werden.

Motive 18, Protokolle 697 f., Denkschrift 1140 f.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn sie zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind oder wenn ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

II § 1213 (B. § 1292, R. § 1290, G. § 1307).

Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter ertheilt werden. Sind die Eltern (ist der Vater oder die Mutter) in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung ihres (des) gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

II § 1214 (B. § 1293, R. § 1291, G. § 1308).

Wird die elterliche Einwilligung einem volljährigen Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag durch das VormGericht ersetzt werden. Das VormGericht hat die Einwilligung zu ersetzen, wenn sie ohne wichtigen Grund verweigert worden ist (verweigert wird).

Vor*) der Entscheidung soll das VormGericht Verwandte oder Verschwägerter des Kindes hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. Für den Ersatz der Kosten (Auslagen) gilt die Vorschrift des § 1825 (G. § 1847) Abs. 2.

*) Abs. 2 fehlt im Entw. II.

I § 1242.

Wer ein minderjähriges oder von ihm selbst bevormundetes eheliches Kind hat, darf eine Ehe erst schließen, nachdem das VormGericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die in den §§ 1548, 1599, dem § 1623 Abs. 3 und dem § 1734 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt sind oder ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten GG. ein antheilsberechtigter Abkömmling des überlebenden Ehegatten minderjährig oder bevormundet, so darf der letztere eine Ehe erst schließen, nachdem das VormGericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß die im § 1404 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt sind oder ihm nicht obliegen.

II § 1220 (B. § 1299, R. § 1297, G. § 1314).

Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das VormGericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß [daß er] die im § 1560 [G. § 1669] bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind [erfüllt hat] oder [oder daß sie] ihm nicht obliegen.

Ist im Falle der fortgesetzten GG. ein antheilsberechtigter Abkömmling des überlebenden Ehegatten*) minderjährig oder bevormundet, so darf der [überlebende] Ehegatte eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das VormGericht ein Zeugniß darüber ertheilt hat, daß [er] die im § 1404 [G. § 1493] Abs. 2 bezeichneten Verpflichtungen von ihm erfüllt worden sind [erfüllt hat] oder [daß sie] ihm nicht obliegen.

*) In B., R. u. G. fehlen die Worte „des überlebenden Ehegatten“.

Motive 19, Protokolle 698, Deutschrift 1140 f.

I § 1243.

Militärpersonen, ingleichen solche Landesbeamte, welche nach den Landesgesetzen eine besondere Erlaubniß zur Eheschließung nachzusuchen haben, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubniß eine Ehe schließen. Dasselbe gilt von Ausländern in Ansehung der Erlaubniß oder des Zeugnißes, welche nach den Landesgesetzen für die Eheschließung der Ausländer erforderlich sind.

II § 1221 (B. § 1300, R. § 1298, G. § 1315).

Militärpersonen und solche Landesbeamte, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese [die vorgeschriebene] Erlaubniß eine Ehe eingehen.

Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubniß oder ein Zeugniß erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubniß oder ohne dieses Zeugniß eine Ehe eingehen.

Motive 19, Protokolle 698 f., Deutschrift 1140 f., RomBericht 1193, StenBerichte 1303 f.

I § 1244.

Die Befugniß zur Ertheilung der nach den Vorschriften der §§ 1233, 1237, 1241 zulässigen Dispensation steht dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

II § 1228 (B. § 1307, R. § 1305, G. § 1322).

Die Bewilligung einer nach den §§ 1209, 1219 [G. §§ 1303, 1313] zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem die Frau, die Bewilligung einer nach § 1218 [G. § 1312] zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, dem der geschiedene Ehegatte angehört. Bei Deutschen [für Deutsche] die keinem Bundesstaate angehören, steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu.

Die Bewilligung einer nach § 1225 [G. § 1316] zulässigen Befreiung steht dem Bundesstaate zu, in dessen Gebiet die Ehe geschlossen werden soll.

Ueber die Ertheilung der einem Bundesstaate zustehenden Bewilligung hat die Landesregierung zu bestimmen.

Motive 20, Protokolle 699 f.

Eheschließung.

I § 1245.

Die Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

Wenn ein Standesbeamter außerhalb seines Amtsbezirkes oder bei der Schließung seiner eigenen Ehe als Standesbeamter handelt, so gilt er nicht als Standesbeamter.

II § 1222.

Die Ehe kann nur vor einem Standesbeamten geschlossen werden.

Als Standesbeamter gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung erkannt haben.

B. § 1304 (R. § 1302, G. § 1319).

Als Standesbeamter im Sinne des § 1302 [G. § 1317] gilt auch derjenige, welcher, ohne Standesbeamter zu sein, das Amt eines Standesbeamten öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel der amtlichen Befugniß bei der Eheschließung kennen.

Motive 20 f., Protokolle 700 ff., RomBericht 1193 ff.

I § 1246.

Die Eheschließung soll vor dem zuständigen Standesbeamten erfolgen.

Zuständig ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält.

II § 1223 (B. § 1305, R. § 1303, G. § 1320).

Die Ehe soll vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen werden.

Zuständig ist derjenige Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

In Ermangelung eines solchen Standesbeamten wird, wenn beide Verlobte oder auch nur einer derselben Deutsche sind, der zuständige Standesbeamte von der obersten Aufsichtsbehörde des Bundesstaates bestimmt, welchem im ersten Falle einer der Verlobten und im letzten Falle der Deutsche Verlobte angehört.

Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Motive 21 f., Protokolle 706, KomVericht 1194.

I § 1247 (II § 1224, B. § 1306, R. § 1304, G. § 1321).

Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung [Ehe] auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirkes erfolgen [geschlossen werden].

Motive 22, Protokolle 706 f.

II § 1225 (B. § 1301, R. § 1299, G. § 1316).

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen. Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach der Vollziehung des Aufgebotes geschlossen wird.

[I fehlt.]

Das Aufgebot kann unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Befreiung von dem Aufgebote kann bewilligt werden.

Protokolle 706 f., Denkschrift 1141, KomVericht 1194 ff., 1207, StenVerichte 1272 ff.

I § 1248.

Zur Eheschließung ist erforderlich, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten bei gleichzeitiger Anwesenheit persönlich und in Gegenwart von zwei Zeugen den Willen der Eheschließung erklären, und daß hierauf die Ehe von dem Standesbeamten für geschlossen erklärt wird.

Die Erklärungen können nicht unter Beifügung einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen.

II § 1226 (B. § 1302, R. § 1300, G. § 1317).

Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe mit einander eingehen zu wollen und *) daß hierauf der Standesbeamte die Ehe für geschlossen erklärt.

Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben werden.

*) In G. heißt es: „... wollen. Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein.“

Motive 22 ff., Protokolle 707 f., Denkschrift 1141, KomVericht 1193 ff., 1207.

I § 1249.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe miteinander eingehen wollen,

und, nachdem diese Frage von den Verlobten bejaht ist, aussprechen, daß er kraft des Gesetzes sie nunmehr für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen bei der Eheschließung Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der für den Verlust dieser Rechte im Urtheile bestimmten Zeit, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, welche mit einem der Verlobten, dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

II § 1227 (B. § 1303, R. § 1301).

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß er kraft Gesetzes sie für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Als Zeugen sollen Personen, denen die [die der] bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind [für verlustig erklärt sind], während der Zeit, für welche die Aberkennung [der Ehrenrechte] erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder mit einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

G. § 1318.

Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft dieses Gesetzes nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien.

Als Zeugen sollen Personen, die der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt sind, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist, sowie Minderjährige nicht zugezogen werden. Personen, die mit einem der Verlobten, mit dem Standesbeamten oder einander verwandt oder verschwägert sind, dürfen als Zeugen zugezogen werden.

Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heirathsregister eintragen.

Motive 22 ff., Protokolle 708 f., Denkschrift 1141, KomVericht 1206 ff.

Ungültigkeit der Ehe.

I § 1250.

Die Ehe ist nur dann nichtig:

1. Wenn sie nicht in der durch die §§ 1245, 1248 vorgeschriebenen Form geschlossen ist.
2. Wenn einer der Eheschließenden zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war.
3. Wenn die Ehe gegen eines der Verbote der §§ 1234, 1236 verstößt.

Nichtigkeit und Aufsehtbarkeit der Ehe.

II § 1229 (B. § 1308, R. § 1306, G. § 1323).

Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1230—1234 [G. §§ 1324 bis 1328] nichtig.

II § 1230 (B. 1309, R. § 1307).

Eine Ehe ist nichtig, wenn die im § 1226 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung 10 Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

G. § 1324.

Eine Ehe ist nichtig, wenn die im § 1317 vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden ist.

Ist die Ehe in das Heirathsregister eingetragen worden und haben die Ehegatten nach der Eheschließung 10 Jahre oder falls einer von ihnen vorher gestorben ist bis zu dessen Tode, jedoch mindestens 3 Jahre als Ehegatten mit einander gelebt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn bei dem Ablaufe der 10 Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

B. § 1310 (R. § 1308, G. § 1325).

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand.

Die Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Ehegatte sie nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit oder der Bewußtlosigkeit bestätigt, bevor sie aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Die Bestätigung bedarf nicht der für die Eheschließung vorgeschriebenen Form.

II § 1232 (B. § 1311, R. § 1309, G. § 1326).

Eine Ehe ist nichtig, wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem Dritten in einer gültigen Ehe lebte.

II § 1233 (B. § 1312, R. § 1310, G. § 1327).

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie zwischen Verwandten oder Ver Schwägerten dem Verbote des § 1216 [G. § 1310] Abs. 1 zuwider geschlossen worden ist.

Motive 27 ff., Protokolle 700, 709 ff., Denkschrift 1141 ff., 1208 f.

II § 1234 (B. § 1313, R. § 1311, G. § 1328).

Eine Ehe ist nichtig, wenn sie wegen Ehebruches nach § 1218 [G. § 1322] verboten war.

Wird nachträglich Befreiung von der Vorschrift des § 1218 [G. § 1312] bewilligt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

Protokolle 713, Denkschrift 1142 f.

I § 1252.

Eine nichtige Ehe, deren Nichtigkeit nicht auf einem Formmangel bei der Eheschließung beruht, ist so lange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Wenn die Nichtigkeit einer Ehe auf einem Formmangel bei der Eheschließung beruht oder eine aus einem anderen Grunde nichtige Ehe aufgelöst

II § 1235 (B. § 1314, R. § 1312, G. § 1329).

Die Nichtigkeit einer nach den §§ 1231—1234 [G. §§ 1325—1328] nichtigen Ehe kann, so lange nicht die Ehe [für nichtig erklärt oder] aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt von einer nach § 1230 [G. § 1324] nichtigen Ehe, wenn sie in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

[I. fehlt.]

oder für ungültig erklärt ist, so ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre.

Motive 32 f., Protokolle 711.

I § 1253 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Klage, durch welche beantragt wird, die Ehe für nichtig zu erklären (Nichtigkeitsklage), kann sowohl von jedem der Ehegatten als von dem Staatsanwalt erhoben werden. Von einem Dritten kann die Nichtigkeitsklage nur dann erhoben werden, wenn demselben im Falle der Nichtigkeit der Ehe ein Anspruch zusteht oder im Falle der Gültigkeit derselben eine Verbindlichkeit obliegt. Verstößt die Ehe gegen das Verbot des § 1234, so steht die Nichtigkeitsklage auch demjenigen zu, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war.

§ 1254. Der in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Ehegatte ist in Ansehung des Rechtsstreites, welcher die Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande hat, prozessfähig; für den geschäftsunfähigen Ehegatten wird der Rechtsstreit durch den gesetzlichen Vertreter geführt.

§ 1255. Auf den Rechtsstreit, welcher die Nichtigkeit der Ehe zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 1462, 1463 entsprechende Anwendung.

§ 1256. Das auf die Nichtigkeitsklage erlassene, noch während der Lebenszeit beider Ehegatten rechtskräftig gewordene Urtheil wirkt für und gegen Alle. Das Urtheil wirkt jedoch, wenn darüber zu entscheiden war, ob die Ehe gegen die Vorschrift des § 1234 verstosse, nicht gegen den Dritten, mit welchem die frühere Ehe geschlossen war, sofern dieser nicht an dem Prozesse Theil genommen hatte.

Motive 33 ff., Protokolle 715 f.

I § 1257.

Eine nichtige Ehe, deren Nichtigkeit nicht auf einem Formmangel bei der Eheschließung beruht, ist zu Gunsten eines Dritten, welcher ein Rechtsgeschäft mit beiden Ehegatten oder einem derselben geschlossen oder ihnen gegenüber vorgenommen hat, oder welchem gegenüber die Ehegatten oder einer derselben ein Rechtsgeschäft vorgenommen haben, in Ansehung eines solchen Rechtsgeschäftes für gültig zu erachten, es sei denn, daß zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes die Ehe bereits für ungültig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt zu Gunsten eines Dritten in Ansehung eines rechtskräftigen Urtheiles, welches in einem zwischen dem Dritten und den Ehegatten oder einem derselben anhängig gewordenen Rechtsstreite ergangen ist, es sei denn, daß zu der Zeit, in welcher die Nichtigkeit hätte geltend gemacht werden können, die Ehe bereits für ungültig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Motive 36 f., Protokolle 716 f., Denkschrift 1145.

I § 1258.

Wenn die Nichtigkeit einer Ehe auf einem anderen Grunde als auf einem Formmangel bei der Eheschließung beruht und der eine Ehegatte bei der Eheschließung die Nichtigkeit nicht gekannt, seine Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat, der andere Ehegatte aber die Nichtigkeit bei der Eheschließung gekannt hat, so hat der erstere, nachdem die Ehe aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, die Wahl, ob gegenüber dem anderen Ehegatten in vermögensrechtlicher Beziehung es bei den aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen verbleiben oder das Verhältniß so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe geschieden und der andere Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt wäre. Wird das letztere gewählt, so ist als die Zeit der Scheidung die Zeit anzusehen, in welcher die Ehe aufgelöst oder das

II § 1237.

War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wahl, ob es in vermögensrechtlicher Beziehung zwischen ihnen bei den Folgen der Nichtigkeit verbleiben oder ob das Verhältniß, insbes. auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe zur Zeit der Auflösung oder der Nichtigkeitserklärung geschieden und der Ehegatte, welchem die Nichtigkeit bekannt war, für schuldig erklärt worden wäre.

Die Wahl erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Theile; die Erklärung ist unwiderruflich. Dem wahlberechtigten Ehegatten kann von dem anderen eine angemessene Frist zur Erklärung

II § 1236, (B. § 1329, R. § 1327, G. § 1344).

Einem Dritten gegenüber können aus der Nichtigkeit der Ehe Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem Ehegatten (seinem der Ehegatten) vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem Dritten bekannt war.

Die Nichtigkeit kann unbeschränkt (ohne diese Beschränkung) geltend gemacht werden, wenn sie auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

B. § 1330 (R. § 1328, G. § 1345).

War dem einen Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so kann der andere Ehegatte, sofern nicht auch ihm die Nichtigkeit bekannt war, nach der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung der Ehe verlangen, daß ihr Verhältniß in vermögensrechtlicher Beziehung, insbes. auch in Ansehung der Unterhaltspflicht, so behandelt wird, wie wenn die Ehe zur Zeit der Nichtigkeitserklärung oder der Auflösung geschieden und der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bekannt war, für [G.: allein] schuldig erklärt worden wäre.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

B. § 1332 (R. § 1330, G. § 1347).

Erklärt der Ehegatte, dem das im § 1330 [G. § 1345] Abs. 1

Urtheil, durch welches sie für ungültig erklärt wird, rechtskräftig geworden ist.

Die Vorschriften der §§ 208, 209 finden entsprechende Anwendung. Der Wahlberechtigte kann von dem anderen Theile aufgefordert werden, die Wahl binnen einer von dem letzteren dem Wahlberechtigten zu bestimmenden angemessenen Frist zu vollziehen. Wird die Wahl innerhalb dieser Frist nicht vollzogen, so ist es so anzusehen, als habe der Wahlberechtigte erklärt, daß es bei den aus der Nichtigkeit der Ehe sich ergebenden Folgen verbleiben solle,

bestimmt werden; erfolgt die Erklärung nicht innerhalb der Frist, so verbleibt es bei den Folgen der Nichtigkeit.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heirathsregister eingetragen worden ist.

Bestimmte Recht zusteht, dem anderen Ehegatten, daß er von dem Rechte Gebrauch mache, so kann er die Folgen der Nichtigkeit der Ehe nicht mehr geltend machen; erklärt er dem anderen Ehegatten, daß es bei diesen Folgen bewenden solle, so erlischt das im § 1330 [G. § 1345] Abs. 1 bestimmte Recht.

Der andere Ehegatte kann den berechtigten Ehegatten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung darüber auffordern, ob er von dem Rechte Gebrauch mache. Das Recht kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe der Frist ausgeübt werden.

Motive 37 ff., Protokolle 717 ff., Deutschr. 1145, RomBericht 1211.

I § 1259 (vgl. § 1261).

Die Ehe ist nur dann anfechtbar:

1. Wenn einer der Eheschließenden widerrechtlich durch Drohung oder durch Betrug zu der Eheschließung bestimmt worden ist; war der Betrug nicht von dem anderen Eheschließenden verübt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn der letztere den Betrug bei der Eheschließung kannte oder kennen mußte; als Betrug, durch welchen einer der Eheschließenden von dem anderen Theile widerrechtlich zur Eheschließung bestimmt worden, ist es insbes. anzusehen, wenn ihm solche persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse des anderen Theiles von diesem verheimlicht sind, welche ihn bei verständiger Würdigung des Zweckes der Ehe von der Eheschließung abhalten mußten und von welchen zugleich vorauszu-
sehen war, daß sie ihn, wenn er sie gekannt hätte, von der Eheschließung abgehalten haben würden.

II § 1238 (B. § 1315, R. § 1313, G. § 1330).

Eine Ehe kann nur in den Fällen der §§ 1239—1243 und des § 1483 [G. §§ 1331—1335 und des § 1350] angefochten werden.

II § 1241 (B. § 1318, R. § 1316, G. § 1333).

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften oder solche persönliche Verhältnisse*) des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Zweckes [Wesens] der Ehe von der Eheschließung [von der Eingehung der Ehe] abgehalten haben würden.

*) Die kursivgedruckten Worte sind in B., R. u. G. weggefallen.

II § 1242.

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die geeignet waren, ihn bei verständiger Ueberlegung von der Eingehung der Ehe abzuhalten. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

B. § 1319 (R. § 1317, G. § 1334).

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt worden ist, die ihn bei Kenntniß der Sachlage und bei verständiger Ueberlegung [G.: Würdigung des Wesens der Ehe] von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat.

Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt.*)

*) Abs. 2 ist Zusatz der Rom-Vorlage.

II § 1243 (B. § 1320, R. § 1318, G. § 1335).

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, welcher zur Eingehung der Ehe durch Drohung widerrechtlich [G.: widerrechtlich durch Drohung] bestimmt worden ist.

II § 1240 (B. § 1317, R. § 1315, G. § 1332).

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handele, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen.

2. Wenn einer der Eheschließenden entweder den Willen, überhaupt eine Ehe zu schließen, oder den Willen, eine Ehe mit dem anderen Theile zu schließen, bei der Eheschließung nicht gehabt hat

und in beiden Fällen dieser Mangel der Uebereinstimmung des wirklichen Willens mit dem erklärten Willen auf einem Irrthume des Erklärenden beruhte.

3. Wenn einer der Eheschliessenden zur Zeit der Eheschliessung nicht ehemündig war.
4. Wenn einer der Eheschliessenden zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1251 der Genehmigende zur Zeit der Genehmigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und die Einwilligung zu der Eheschließung oder zu der Genehmigung von dem gesetzlichen Vertreter nicht erteilt war.

II § 1239 (B. § 1316, R. § 1314, G. § 1331).

Eine Ehe kann von dem Ehegatten angefochten werden, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1231 [G. § 1325] zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung des [seines] gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

Motive 40 ff., Protokolle 720 ff., Denkschrift 1143 f., KomBericht 1209.

I § 1260.

Eine anfechtbare Ehe ist, auch wenn die Anfechtung erfolgt ist, so lange als gültig anzusehen, bis sie aufgelöst oder für ungültig erklärt ist.

Ist die Ehe in Folge der Anfechtung für ungültig erklärt, oder ist die anfechtbare Ehe nach erfolgter Anfechtung vor Erledigung des Rechtsstreites aufgelöst oder erst nach Auflösung der Ehe angefochten, so ist es so anzusehen, als ob die Ehe nicht geschlossen worden wäre.

II § 1251.

Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren und im Wege der Anfechtungsklage angefochtenen Ehe kann, so lange nicht die Ehe aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

B. § 1328 (R. § 1326, G. § 1343).

Wird eine anfechtbare Ehe angefochten, so ist sie als von Anfang an nichtig anzusehen. Die Vorschrift des § 138 [G. § 142] Abs. 2 findet Anwendung.

Die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe, die im Wege der Klage angefochten worden ist, kann, so lange nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist, nicht anderweit geltend gemacht werden.

Motive 48 f., Protokolle 726.

I § 1261 (f. II 1239/43 bei I § 1259).

Zur Anfechtung der Ehe ist nur berechtigt:

1. In den Fällen des § 1259 Nr. 1 der Ehegatte, welcher zu der Eheschließung durch Drohung oder Betrug bestimmt worden ist.
2. In den Fällen des § 1259 Nr. 2 der Ehegatte, welcher geirrt hat.
3. In den Fällen des § 1259 Nr. 3 der Ehegatte, welcher nicht ehemündig war.
4. In den Fällen des § 1259 Nr. 4 der Ehegatte, welcher in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war

Motive 49, Protokolle 720 f., KomBericht 1209.

I § 1262.

Die Anfechtung der Ehe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe bereits aufgelöst ist, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten erfolgt ist.

II § 1245 (B. § 1323, R. § 1321, G. § 1338).

Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn, daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist.

Motive 49 ff., Protokolle 726.

I § 1263 (vgl. § 1265).

Die nach den Vorschriften des § 1259 Nr. 1 bis 3 anfechtbare Ehe wird unanfechtbar, wenn sie von dem anfechtungsberechtigten Ehegatten nach Beendigung der Zwangslage, nach Entdeckung des Betruges oder Irrthumes oder nach Eintritt der Ehemündigkeit genehmigt wird. Die Genehmigung kann nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Ertheilung der Ge-

II § 1244 (B. § 1322, R. § 1320, G. § 1337).

Die Anfechtung der Ehe ist in den Fällen des § 1239 [G. § 1331] ausgeschlossen, wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder der [anfechtungsberechtigte] Ehegatte, nachdem er unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist, die Ehe bestätigt hat [bestätigt]. Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu [Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund], so kann die von ihm verweigerte Genehmigung [die Genehmigung, wenn sie von ihm verweigert wird] auf Antrag des Ehegatten durch

Genehmigung die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Die nach der Vorschrift des § 1259 Nr. 3 anfechtbare Ehe wird auch dadurch unanfechtbar, dass von dem Erfordernisse der Ehemündigkeit nachträglich Dispensation erteilt wird.

Die nach der Vorschrift des § 1259 Nr. 4 anfechtbare Ehe wird unanfechtbar, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter des anfechtungsberechtigten Ehegatten oder, nachdem der letztere die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, von diesem selbst genehmigt wird. Auf die Genehmigung des letzteren findet die Vorschrift des zweiten Satzes des Abs. 1 Anwendung.

das VormGericht ersetzt werden; daß VormGericht hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die Aufrechterhaltung der Ehe im Interesse des Ehegatten liegt.

In den Fällen der §§ 1240—1243 (G. § 1332 bis 1335) ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte nach der Entdeckung des Irrthumes oder der Täuschung oder nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe bestätigt hat. *)

II § 1246 (B. § 1321, R. § 1319, G. § 1336).

Die Anfechtung der Ehe kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Ehegatten kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des VormGerichtes die Ehe anfechten. In den Fällen des § 1269 (G. § 1331) kann, so lange der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten.

Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für die Bestätigung einer anfechtbaren Ehe. *)

*) Der Abs. 3 von II § 1246 ist in B., R. u. G. als Abs. 3 dem § 1322 (G. § 1337) eingefügt.

Motive 51 ff., Protokolle 726 ff., Denkschrift 1144.

I § 1264.

Die Anfechtung muß binnen einer Frist von 6 Monaten erfolgen. Die Frist beginnt in den Fällen des § 1259 Nr. 1—3 mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufgehört hat, oder der Betrug oder Irrthum entdeckt oder der anfechtungsberechtigte Ehegatte ehennüchig geworden ist, in den Fällen des § 1259 Nr. 4 mit dem Zeitpunkte, in welchem der anfechtungsberechtigte Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat.

Die Vorschriften der §§ 164, 166 finden entsprechende Anwendung.

II § 1247.

Die Anfechtung muß binnen 6 Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1239 mit dem Zeitpunkte, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt geworden ist oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt hat, in den Fällen der §§ 1240—1243 mit dem Zeitpunkte, in welchem der Irrthum oder die Täuschung entdeckt worden ist oder die Zwangslage aufgehört hat.

Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 entsprechende Anwendung.

B. § 1324 (R. § 1322, G. § 1339).

Die Anfechtung kann nur binnen 6 Monaten erfolgen.

Die Frist beginnt in den Fällen des § 1316 (G. § 1351) mit dem Zeitpunkte, in welchem die Eingehung oder die Bestätigung der Ehe dem gesetzlichen Vertreter bekannt wird oder der Ehegatte die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt, in den Fällen der §§ 1317 bis 1319 (G. §§ 1332—1334) mit dem Zeitpunkte, in welchem der Ehegatte den Irrthum oder die Täuschung entdeckt, in dem Falle des § 1320 (G. § 1335) mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufhört.

Auf die Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 198, 201 (G. §§ 203, 206) entsprechende Anwendung.

Motive 53, Protokolle 730 ff.

II § 1248 (B. § 1325, R. § 1323, G. § 1340).

Hat der gesetzliche Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten die Ehe nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

Protokolle 731.

I § 1265 (f. II § 1246 bei I § 1263).

Die Anfechtung kann nur durch den anfechtungsberechtigten Ehegatten selbst, nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Die Vorschriften über den Anwaltszwang bleiben unberührt. Ist der anfechtungsberechtigte Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zu der Anfechtung die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Motive 53 f., Protokolle 730 ff.

I § 1266.

Die Anfechtung der Ehe erfolgt, so lange die Ehe nicht aufgelöst ist,

II § 1249.

Die Anfechtung erfolgt, so lange die Ehe nicht aufgelöst ist,

B. § 1326 (R. § 1324, G. § 1341).

Die Anfechtung erfolgt, so lange nicht die Ehe aufgelöst ist.

durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst, so erfolgt die Anfechtung durch eine gegenüber dem Nachlassgerichte abzugebende Willenserklärung. Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen Personen mittheilen, welche bei Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe, als auch denjenigen, welche bei Voraussetzung der Ungültigkeit der Ehe die Erben des verstorbenen Ehegatten sind.

durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Die Zurücknahme der Klage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie aufgelöst oder für ungültig erklärt worden ist, nach Maßgabe des § 1244 genehmigt oder bestätigt wird.

II § 1250.

Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch eine dem Nachlassgerichte gegenüber in öffentlichbeglaubigter Form abzugebende Erklärung. Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl denjenigen mittheilen, welche im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch denjenigen, welche im Falle der Ungültigkeit der Ehe die Erben des verstorbenen Ehegatten sind.

durch Erhebung der Anfechtungsklage.

Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen. Das Gleiche gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor sie für nichtig erklärt oder aufgelöst worden ist, nach Maßgabe des § 1322 (G. § 1337) genehmigt oder bestätigt wird.

B. § 1327 (R. § 1325, G. § 1342).

Ist die Ehe durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten aufgelöst worden, so erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgerichte; die Erklärung ist in öffentlichbeglaubigter Form abzugeben.

Das Nachlassgericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mittheilen, welcher im Falle der Gültigkeit der Ehe, als auch demjenigen, welcher im Falle der Nichtigkeit der Ehe Erbe des verstorbenen Ehegatten ist. Es hat die Einsicht der Erklärung Jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Motive 54 f., Protokolle 732.

I § 1267 (II —, B. —, R. —, G. —).

Auf den Rechtsstreit, welcher die Anfechtung einer Ehe zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 1254, 1255 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Anfechtungsklage von dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nicht erhoben werden kann.

Motive 55, Protokolle 732 f.

I § 1268 (i. II § 1249 bei I § 1266).

Die Zurücknahme der Anfechtungsklage bewirkt, daß die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen ist. Dasselbe gilt, wenn die angefochtene Ehe, bevor dieselbe aufgelöst oder für ungültig erklärt ist, von dem anfechtungsberechtigten Ehegatten nach Maßgabe des § 1263 Abs. 1, 3 genehmigt wird.

Motive 55 f., Protokolle 732.

I § 1269 (II —, B. —, R. —, G. —).

Das auf die Anfechtungsklage erlassene, noch während der Lebenszeit der beiden Ehegatten rechtskräftig gewordene Urtheil wirkt für und gegen Alle.

Motive 57, Protokolle 733.

I § 1270.

Die Vorschriften der §§ 1257, 1258 finden bei einer anfechtbaren Ehe, wenn die Anfechtung erfolgt, mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Kenntniß der Anfechtbarkeit der Kenntniß der Nichtigkeit gleichsteht und daß im Falle einer Anfechtung der Ehe wegen Drohung der anfechtungsberechtigte Ehegatte dem Ehegatten gleichsteht, welcher die Nichtigkeit der Ehe nicht gekannt und dessen Unkenntniß auch nicht auf grober Fahrlässigkeit beruht hat.

II § 1252.

Die Vorschriften der §§ 1236, 1237 finden auf eine anfechtbare Ehe, die angefochten ist, entsprechende Anwendung. Das im § 1237 bestimmte Recht steht im Falle der Anfechtung wegen Drohung dem anfechtungsberechtigten Ehegatten, im Falle der Anfechtung wegen Irrthumes dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrthum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

B. § 1331 (R. § 1329, G. § 1346).

Wird eine wegen Drohung anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht das im § 1330 (G. § 1345) Abs. 1 bestimmte Recht den anfechtungsberechtigten Ehegatten zu. Wird eine wegen Irrthumes anfechtbare Ehe für nichtig erklärt, so steht dieses Recht dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zu, es sei denn, daß dieser den Irrthum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

Motive 57 f., Protokolle 720, 726.

I § 1271 (II —, B. —, R. —, G. —).

Auf den Rechtsstreit, welcher die Feststellung des Bestehens oder des Nichtbestehens einer Ehe zwischen den Parteien zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften der §§ 1254, 1256 entsprechende Anwendung.

Motive 58, Protokolle 733.

Wirkungen der Ehe.

I. Allgemeine Vorschriften.

I § 1272.

Die Ehegatten sind unter einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigt und verpflichtet.

Wirkungen der Ehe im Allgemeinen.

II § 1253 (B. § 1338, R. § 1336, G. § 1353).

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet. Soweit [Stellt] sich das Verlangen eines Ehegatten nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes darstellt [dar], so ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.*)

*) Die fetten Worte sind Zusatz der RomVorlage.

Motive 58 f., Protokolle 733, Denkschrift 1146 f., RomBericht 1212.

I § 1273.

Dem Ehemanne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu. Der Ehemann bestimmt insbes. Wohnort und Wohnung.

Die Ehefrau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Ehemannes Folge zu leisten, wenn die Entscheidung sich als ein mit der rechten ehelichen Gesinnung nicht vereinbarer Mißbrauch des Rechtes des Ehemannes darstellt.

Motive 59, Protokolle 733 f., Denkschrift 1147, RomBericht 1213 f., StenBerichte 1304 ff.

I § 1274 (II § 1255, B. § 1340, R. § 1338, G. § 1355).

Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes [Mannes].

Motive 59 f., Protokolle 735 f., Denkschrift 1147, RomBericht 1214.

I § 1275.

Die Ehefrau ist, unbeschadet des dem Ehemanne nach dem § 1273 zustehenden Rechtes, berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen.

Zu häuslichen Arbeiten und zur Hülfsleistung im Geschäfte des Ehemannes ist die Ehefrau insoweit verpflichtet, als solche Verrichtungen nach dem Stande des Ehemannes für die Ehefrau üblich sind.

II § 1254 (B. § 1339, R. § 1337, G. § 1354).

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu; er bestimmt insbes. Wohnort und Wohnung.

Die Frau ist nicht verpflichtet, der Entscheidung des Mannes Folge zu leisten, wenn sich die Entscheidung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

II § 1256 (B. § 1341, R. § 1339, G. § 1356).

Die Frau ist, unbeschadet der Vorschriften des § 1254 [G. § 1354], berechtigt und verpflichtet, dem gemeinschaftlichen Hauswesen vorzustehen [das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten].

Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Thätigkeit nach den Verhältnissen der Ehegatten [nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben] üblich ist.

Motive 60, Protokolle 736, StenBerichte 1315 ff.

I § 1276 (II —, B. —, R. —, G. —).

Auf den Rechtsstreit, welcher die Herstellung des ehelichen Lebens zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften des § 1254 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Klage von dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nicht erhoben werden kann.

Motive 60 f., Protokolle 736 f.

I § 1277.

Die Ehefrau bedarf zu einem Rechtsgeschäfte, durch welches sie zu einer in Person zu bewirkenden Leistung sich verpflichtet, der Einwilligung des Ehemannes.

In Ermangelung dieser Einwilligung ist das Rechtsgeschäft anfechtbar. Das Anfechtungsrecht steht nur dem Ehemanne zu. Anfechtungsgegner ist der Dritte, welchem die Ehefrau sich zu der Leistung verpflichtet hat.

Die Anfechtung bewirkt, daß das Rechtsgeschäft für die Zukunft aufgehoben wird und daß eine rückständige Leistung, welche von der Ehefrau in Person zu bewirken ist, unbeschadet des Anspruches auf Schadensersatz wegen der bis dahin

II § 1258 (B. § 1343, R. § 1341).

Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, daß der Mann [er] der Verpflichtung zugestimmt [hat] oder das VormGericht auf Antrag der Frau die Zustimmung des Mannes erseht [hat seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das VormGericht erseht worden ist].

Das VormGericht kann die Zustimmung ersehen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert [und mit dem Aufschube Gefahr verbunden] ist

G. § 1358.

Hat sich die Frau einem Dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet, so kann der Mann das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er auf seinen Antrag von dem VormGerichte dazu ermächtigt worden ist. Das VormGericht hat die Ermächtigung zu erteilen, wenn sich ergibt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Mann der Verpflichtung zugestimmt hat oder seine Zustimmung auf Antrag der Frau durch das VormGericht erseht worden ist. Das VormGericht

unterbliebenen Erfüllung, nicht verlangt werden kann.

Solange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist, kann das Anfechtungsrecht nicht ausgeübt werden.

Die Ertheilung der Einwilligung und die Anfechtung können nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Ist der Ehemann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist weder zur Ertheilung der Einwilligung noch zur Anfechtung die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

oder [wenn] die Verweigerung der Zustimmung sich als Mißbrauch seines Rechtes darstellt.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Das Kündigungsrecht des Mannes ist ausgeschlossen, solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist.

kann die Zustimmung ergehen, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist oder wenn sich die Verweigerung der Zustimmung als Mißbrauch seines Rechtes darstellt. Solange die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht das Kündigungsrecht dem Manne nicht zu. Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen, ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Motive 61 f., Protokolle 737 ff., Denkschrift 1147 f., KomBericht 1215 f., StenBerichte 1315 ff.

I § 1278.

Die Ehefrau ist berechtigt, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises die Geschäfte des Ehemannes für diesen zu besorgen und denselben zu vertreten. Die Vorschriften der §§ 591—595, 603 finden entsprechende Anwendung.

Ein von der Ehefrau innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises vorgenommenes Rechtsgeschäft gilt als im Namen des Ehemannes vorgenommen, sofern nicht die Umstände ergeben, daß dasselbe nach dem Willen der Handelnden nicht im Namen des Ehemannes vorgenommen werden sollte.

Der Ehemann kann das im Abs. 1 bezeichnete Recht der Ehefrau beschränken, auch vollständig entziehen, unbeschadet jedoch der Befugniß der Ehefrau, die Herstellung des ehelichen Lebens zu verlangen, wenn die Beschränkung oder Entziehung sich als ein Mißbrauch des Rechtes des Ehemannes darstellt.

Im Falle der Beschränkung oder Entziehung des Rechtes der Ehefrau finden die Vorschriften des § 1336 entsprechende Anwendung.

Motive 65 f., Protokolle 740 f., Denkschrift 1147, KomBericht 1215, StenBerichte 1315 ff.

I § 1279.

Ein Ehegatte ist in Ansehung der Erfüllung einer Verpflichtung, welche ihm auf Grund des § 1278 oder in Folge des gesetzlichen oder vertragsmäßigen ehelichen Güterrechtes gegenüber dem anderen Ehegatten obliegt, nur zur Anwendung derjenigen Sorgfalt verpflichtet, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

II § 1259 (B. § 1344, R. § 1342, G. § 1359).

Die Ehegatten haben bei der Erfüllung der sich aus dem ehelichen Verhältnisse ergebenden*) Verpflichtungen einander nur für diejenige Sorgfalt einzusetzen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

*) In II heißt es: „für sie ergebenden“.

Motive 67 f., Protokolle 741 f.

I § 1280.

Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, dieser den seiner Lebensstellung, seinem Vermögen und seiner Erwerbsfähigkeit entsprechenden Unterhalt in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren.

Die Vorschriften des § 1488 Abs. 4 und der §§ 1492—1496 finden entsprechende Anwendung.

§ 1281. Soweit der Ehemann wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten nicht vermag, ist die Ehefrau gegenüber dem Ehemanne verpflichtet, demselben nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren.

II § 1260 (B. § 1345, R. § 1343, G. § 1360).

Der Mann hat der Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren.

Die Frau hat dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Der Unterhalt ist in der durch die eheliche Lebensgemeinschaft gebotenen Weise zu gewähren. Die für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1500, 1508—1510 [G. §§ 1605, 1613—1615] finden entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 1481 Abs. 2, des § 1488 Abs. 4 und der §§ 1492–1496 finden entsprechende Anwendung.

Motive 68 ff., Protokolle 742, Denkschrift 1148, StenBerichte 1316.

I § 1282.

Es wird vermutet, daß die in der Inhabung des Ehemannes oder der Ehefrau oder beider Ehegatten befindlichen Sachen, mit Einschluß der Inhaberpapiere und der an Ordre lautenden, mit einem Blankoindossament versehenen Papiere, dem Ehemanne gehören.

Die Vorschrift des 1. Absatzes findet auf die im § 1285 bezeichneten Sachen keine Anwendung.

II § 1262 (B. § 1347, R. § 1345).

Es wird vermutet, daß die in der Inhabung des Ehemannes oder der Ehefrau oder beider Ehegatten befindlichen Sachen, mit Einschluß der Inhaberpapiere und der an Ordre lautenden, mit einem Blankoindossament versehenen Papiere, dem Ehemanne gehören.

Die Vorschrift des 1. Absatzes findet auf die im § 1285 bezeichneten Sachen keine Anwendung.

G. § 1362.

Zu Gunsten der Gläubiger des Mannes wird vermutet, daß die im Besitze eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen dem Manne gehören. Dies gilt insbes. auch für Inhaberpapiere und für Orderpapiere, die mit Blankoindossament versehen sind.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbes. nicht für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu dem Gläubiger die Vermuthung, daß die Sachen der Frau gehören.

Motive 70 ff., Protokolle 744 ff., Denkschrift 1148, KomBericht 1220.

Eheliches Güterrecht. Ehegut und Vorbehaltsgut.

I § 1283.

Das Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung hat oder während der Ehe erwirbt, unterliegt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, der Nutznießung und Verwaltung des Ehemannes (Ehegut).

Motive 88 ff., Protokolle 746 ff., 749, KomBericht 1221 ff., 1224, StenBerichte 1317 ff.

I § 1284 (vgl. § 1330).

Wenn die Ehefrau zur Zeit der Eheschließung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt und die Einwilligung zu der Eheschließung von ihrem gesetzlichen Vertreter nicht erteilt war, so wird ihr Vermögen erst von dem Zeitpunkte an Ehegut, in welchem ihr gesetzlicher Vertreter die Eheschließung genehmigt oder in welchem sie die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit erlangt; bis dahin besteht zwischen den Ehegatten Trennung der Güter nach Maßgabe des § 1339; auch finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337 entsprechende Anwendung.

Eheliches Güterrecht. Eingebrachtes Gut. Vorbehaltsgut

II § 1263 (B. § 1348, R. § 1346, G. § 1363).

Das Vermögen der Frau wird durch die Eheschließung der Verwaltung und Nutznießung des Mannes unterworfen (eingebrachtes Gut).

Zum eingebrachten Gute gehört auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt.

Motive 88 ff., Protokolle 746 ff., 749, KomBericht 1221 ff., 1224, StenBerichte 1317 ff.

II § 1264 (B. § 1349, R. § 1347, G. § 1364).

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes tritt nicht ein, wenn er die Ehe mit einer minderjährigen oder sonst*) in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters schließt (eingetht).

*) Die kursivgedruckten Worte stehen nur im Entw. II.

II § 1325 (B. § 1411, R. § 1409, G. § 1426).

Tritt nach § 1264 [G. § 1364] die Verwaltung und Nutznießung des Mannes nicht ein oder endigt sie auf Grund der §§ 1317–1319 [G. §§ 1418–1420] so tritt Gütertrennung ein.

Für die Gütertrennung gelten die Vorschriften der §§ 1326 bis 1330 [G. §§ 1427–1431].

II § 1330 (B. § 1416, R. § 1414, G. § 1431).

Die Gütertrennung ist Dritten gegenüber nur nach Maßgabe des § 1334 [G. § 1435] wirksam.

Das Gleiche gilt im Falle des § 1324 [G. § 1425] von der Wiederherstellung der Verwaltung und Nutznießung, wenn die Aufhebung im Güterrechtsregister eingetragen war (in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist).

Motive 90 f., Protokolle 751 f., KomBericht 1221 ff.

I § 1285 (vgl. § 1292).

Sachen, welche ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Ehefrau, insbes. zur Kleidung oder zum Schmucke, bestimmt sind, unterliegen nicht der ehelichen Nutznießung; im Uebrigen finden auf diese Sachen die Vorschriften über das Ehegut Anwendung.

II § 1282 Abs. 1 (B. § 1368, R. § 1366, G. § 1383).

Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher.

II § 1282 Abs. 2 (B. § 1356, R. § 1354).

Die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbes. Kleider und Schmucksachen, unterliegen nicht der Nutznießung des Mannes.

AB. § 1348a (G. § 1366).

Vorbehaltsgut sind die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbes. Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräthe.

Motive 91 f., Protokolle 752, 766 f., Denkschrift 1150, KomBericht 1227 f.

I § 1286.

Von der ehelichen Nutznießung und Verwaltung ausgeschlossen (Vorbehaltsgut) sind die Gegenstände, welche durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt sind.

II § 1265 (B. § 1350, R. § 1348, G. § 1365).

Der [Die] Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist nicht unterworfen [erstreckt sich nicht auf] das Vorbehaltsgut der Frau.

II § 1267 (B. § 1352, R. § 1350, G. § 1368).

Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

Motive 92, Protokolle 752, Denkschrift 1150.

I § 1287.

Vorbehaltsgut sind die Gegenstände, welche die Ehefrau durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder als Pflichttheil oder durch Zuwendung unter Lebenden von Seiten eines Dritten erwirbt, sofern in den ersteren Fällen der Erblasser durch letztwillige Verfügung, in dem letzten Falle der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß die Gegenstände Vorbehaltsgut sein sollen.

II § 1268 (B. § 1353, R. § 1351, G. § 1369).

Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder als Pflichttheil erwirbt (Erwerb von Todeswegen) oder was ihr unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen [durch letztwillige Verfügung], der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll.

Motive 92 f., Protokolle 752, Denkschrift 1150, StenBerichte 1333 ff.

I § 1288 (II —, B. —, R. —, G. —).

Vorbehaltsgut sind die Gegenstände, welche die Ehefrau ohne Einwilligung des Ehemannes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, sofern der Ehemann das Rechtsgeschäft zu genehmigen verweigert. Als Verweigerung der Genehmigung gilt es, wenn der Ehefrau ungeachtet einer von ihr an den Ehemann erlassenen Aufforderung innerhalb einer von dem Empfange der letzteren zu berechnenden Frist von 2 Wochen eine bestimmte und ausdrückliche Erklärung nicht zukommt; die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nach Beginn der Frist nur gegenüber der Ehefrau erklärt werden.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung auf ein Rechtsgeschäft, durch welches die Ehefrau lediglich Rechte erwirbt.

Motive 94 f., Protokolle 752.

I § 1289.

Vorbehaltsgut sind die Gegenstände, welche die Ehefrau durch ihre Arbeit, sofern diese nicht unter die Vorschrift des § 1275 Abs. 2 fällt, oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.

II § 1266 (B. § 1351, R. § 1349, G. § 1367).

Vorbehaltsgut ist, was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt.

Motive 95, Protokolle 752, Denkschrift 1150, RomBericht 1226.

I § 1290.

Vorbehaltsgut sind die Gegenstände, welche die Ehefrau auf Grund eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, welche auf Vorbehaltsgut sich beziehen.

II § 1269 (B. § 1354, R. § 1352, G. § 1370).

Vorbehaltsgut ist, was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht.

Motive 97 f., Protokolle 752, Denkschrift 1150.

I § 1291.

Auf das Vorbehaltsgut finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337, 1340 auch dann entsprechende Anwendung, wenn dasselbe nicht durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

II § 1270 (B. § 1355, R. § 1353, G. § 1371).

Auf das Vorbehaltsgut finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes nur insoweit zu leisten, als der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

Motive 98, Protokolle 755, Denkschrift 1150.

Nutznießung
des Ehegutes.

I § 1292 (vgl. §§ 992, 993, 1042).

Auf die dem Ehemanne an dem Ehegute zustehende

Verwaltung und Nutznießung.

II § 1271 (B. § 1357, R. § 1355, G. § 1372).

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 945 [G. § 1035] Anwendung.

Nutznießung (eheliche Nutznießung) finden die Vorschriften über den Nießbrauch Anwendung, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

II § 1272 (B. § 1358, R. § 1356).

Der Mann ist zum Besitze der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen berechtigt.

G. § 1373.

Der Mann ist berechtigt, die zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen in Besitz zu nehmen.

II § 1277 (B. § 1363, R. § 1361, G. § 1378).

Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück sammt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventares nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 958 [G. § 1048] Abs. 1.

II § 1290 (B. § 1376, R. § 1374, G. § 1391).

Wird durch das Verhalten des Mannes die Besorgung begründet, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden, so kann die Frau von dem Manne Sicherheitsleistung verlangen.

Das Gleiche gilt, wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Werthes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

II § 1291 (B. § 1377, R. § 1375, G. § 1392).

Liegen die Voraussetzungen vor, unter denen der Mann zur Sicherheitsleistung verpflichtet ist, so kann die Frau auch verlangen, daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank dergestalt (mit der Bestimmung) hinterlegt, daß die Herausgabe von dem Manne nur mit Zustimmung der Frau verlangt werden kann. Die Hinterlegung von Inhaberpapieren, die nach § 88 [G. § 92]* zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen kann nicht verlangt werden. Den Inhaberpapieren stehen Orderpapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Ueber die hinterlegten Papiere kann der Mann auch eine Verfügung, zu der er nach § 1275 [G. § 1376] berechtigt ist, nur mit Zustimmung der Frau treffen.

*) Zusatz der Reichstagsvorlage.

II § 1292.

Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1291 zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder in Buchschulden des Reiches oder eines Bundesstaates umwandeln lassen.

B. § 1378 (R. § 1376, G. § 1393).

Der Mann kann die Inhaberpapiere, statt sie nach § 1377 [G. § 1392] zu hinterlegen, auf den Namen der Frau umschreiben oder, wenn sie von dem Reiche oder einem Bundesstaate ausgestellt sind, in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen.

II § 1293.

Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß es sich um den im § 1288 Abs. 2 bestimmten Anspruch handelt oder daß die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach § 1290 Sicherheitsleistung verlangen kann.

Die Gläubiger der Frau unterliegen dieser Beschränkung nicht.

B. § 1379 (R. § 1377, G. § 1394).

Die Frau kann Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gerichtlich geltend machen, es sei denn, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1376 [G. § 1391] Sicherheitsleistung verlangen kann. Der im § 1374 [G. § 1389] Abs. 2 bestimmte Anspruch unterliegt dieser Beschränkung nicht.

[I 1292, 1007, 1009,
1324 Abs. 1, 591, 593.]

II § 1320 (B. § 1406, R. § 1404, G. § 1421).
Nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung hat der Mann das eingebrachte Gut der Frau herauszugeben und ihr über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Auf die Herausgabe eines landwirthschaftlichen Grundstückes findet die Vorschrift des § 532 (G. § 592), auf die Herausgabe eines Landgutes finden die Vorschriften der §§ 532, 533 (G. §§ 592, 593) entsprechende Anwendung.

[I 1292, 1008.]

II § 1322 (B. § 1408, R. § 1406, G. § 1423).
Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Mieth- oder Pachtverhältniß bei der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung noch besteht, die Vorschriften des § 965 (G. § 1056) entsprechende Anwendung.

Motive 99 ff., Protokolle 754—756, 773 ff., Denkschrift 1150 f., KomBericht 1221 ff., 1228.

§ 1293 (II —, B. —, R. —, G. —).
Ein Gegenstand unterliegt der ehelichen Nutznießung nur so lange, als er zum Ehegute gehört.
Motive 106, Protokolle 754.

I § 1294 (vgl. 1296, 1323).

Auf die eheliche Nutznießung an verbrauchbaren Sachen und an Forderungen auf Leistung verbrauchbarer Sachen finden die Vorschriften der §§ 1018—1020, des § 1029 Abs. 3 und des § 1030 keine Anwendung. Der Ehemann kann jedoch diejenigen verbrauchbaren Sachen, welche durch Verbrauch genützt zu werden pflegen, verbrauchen und in eigenem Namen veräußern. Im Falle einer solchen thatsächlichen oder rechtlichen Verfügung ist der Ehemann verpflichtet, der Ehefrau nach Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung den Werth zu ersetzen, welchen die Sachen zur Zeit der Verfügung hatten.

II § 1276 (B. § 1362, R. § 1360, G. § 1377).

Der Mann darf (soll) Verfügungen, zu denen er nach § 1275 (G. § 1376) ohne Zustimmung der Frau berechtigt ist, nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des eingebrachten Gutes vornehmen.

Das zum eingebrachten Gute gehörende Geld hat der Mann nach den für die Anlegung von Mündelgeldern geltenden Vorschriften für die Frau verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind und der Frau zur Last fallen.*)

Anderere verbrauchbare Sachen darf der Mann auch für sich veräußern oder verbrauchen. Macht er von dieser Befugniß Gebrauch, so hat er den Werth der Sachen nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zu ersetzen; der Ersatz ist schon vorher zu leisten, wenn (soweit) die ordnungsmäßige Verwaltung des eingebrachten Gutes es erfordert.

*) Die kursivgedruckten Worte stehen nur im Entw. II.

Motive 107 f., Protokolle 757 f., Denkschrift 1150 f., KomBericht 1228.

I § 1295 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wenn die Ehefrau dem Ehemanne das Eigenthum an verbrauchbaren Ehegutsachen gegen die Verpflichtung übertragen hat, ihr den Werth derselben nach Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung zu ersetzen, oder wenn der Ehemann nach Massgabe des § 1294 zum Werthersatze verpflichtet ist, so hat der Ehemann, auch wenn die Voraussetzungen des § 1020 vorliegen, Sicherheit nicht zu leisten. Auch im Falle des § 988 Abs. 2 ist der Ehemann von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreit.

Motive 108 f., Protokolle 754.

I § 1296 (siehe II § 1276 bei I § 1294).

Ist der Ehemann zur Erfüllung einer gegenüber der Ehefrau ihm obliegenden Verbindlichkeit wegen der ehelichen Nutznießung und Verwaltung erst nach deren Beendigung verpflichtet, so kann die Ehefrau die sofortige Erfüllung zum Zwecke der Befriedigung eines Ehegutsgläubigers wegen dessen fälliger Forderung auch bei dem Vorhandensein anderer Ehegutsgegenstände verlangen, sofern die Verwendung jener Forderung der Ehefrau zur Befriedigung des Ehegutsgläubigers bei Voraussetzung der Fälligkeit der ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes entsprechen würde. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes Ausgaben erforderlich werden, welche dem Ehemanne nicht zur Last fallen.

Motive 109 f., Protokolle 757.

I § 1297.

Der Ehemann ist gegenüber der Ehefrau verpflichtet, für die Zeit der ehelichen Nutznießung und Verwaltung, außer den dem Nieß-

II § 1283 (B. § 1369, R. § 1367, G. § 1384).

Der Mann hat, außer den Kosten, welche durch die Gewinnung der Nutzungen entstehen, die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen.

braucher zur Last fallenden Erhaltungskosten, zu tragen:

1. Die von den Gegenständen, welche zum Ehegute gehören, zu entrichtenden öff. Lasten und Abgaben, mit Ausnahme solcher außerordentlichen Lasten und Abgaben, welche als auf den Stammwerth der Gegenstände gelegt, anzusehen sind.
2. Diejenigen privatrechtlichen Lasten und Abgaben, mit welchen die zum Ehegute gehörenden Gegenstände belastet sind.
3. Nach Verhältniß der Zeitdauer der ehelichen Nutznießung und Verwaltung die für die Versicherung der zum Ehegute gehörenden Gegenstände zu entrichtenden Beiträge oder Prämien, soweit der Ehemann die Gegenstände unter Versicherung zu bringen verpflichtet war oder verpflichtet gewesen wäre, wenn nicht bereits die Ehefrau die Versicherung bewirkt hätte.
4. Nach Verhältniß der Zeitdauer der ehelichen Nutznießung und Verwaltung die Zinsen aller Ehegutsverbindlichkeiten, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, sowie andere wiederkehrende Leistungen, einschließlich derjenigen, welche von der Ehefrau auf Grund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an einen Dritten zu entrichten sind, sofern die Verbindlichkeit zu solchen Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt und ein ordentlicher Hausvater dieselben aus den Einkünften seines Vermögens zu bestreiten pflegt.
5. Die Kosten eines von der Ehefrau geführten Rechtsstreites, sofern die Verbindlichkeit der Ehefrau zur Tragung der Kosten eine Ehegutsverbindlichkeit ist und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fällt.
6. Die Kosten der Vertheidigung der Ehefrau in einem gegen sie gerichteten strafrechtlichen Verfahren, sofern der Ehemann zu der Vertheidigung seine Einwilligung oder Genehmigung erteilt hat. Wird

II § 1284 (B. § 1370, R. § 1368, G. § 1385).

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen:

1. Die der Frau obliegenden öff. Lasten mit Ausschluß der auf dem Vorbehaltsgute ruhenden Lasten und der außerordentlichen Lasten, die als auf den Stammwerth des eingebrachten Gutes gelegt anzusehen sind.
2. Die privatrechtlichen Lasten, die auf den zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenständen ruhen.
3. Die Beiträge [Zahlungen], die für die Versicherung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände zu leisten sind.

II § 1285 (I § 1297 Abs. 1 Nr. 4).

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Verichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, es sei denn, daß die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden und im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.

B. § 1371 (R. § 1369, G. § 1386).

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zinsen derjenigen Verbindlichkeiten der Frau zu tragen, deren Verichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann. Das Gleiche gilt von wiederkehrenden Leistungen anderer Art, einschließlich der von der Frau auf Grund ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht geschuldeten Leistungen, sofern sie bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Die Verpflichtung des Mannes tritt nicht ein, wenn die Verbindlichkeiten oder die Leistungen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute der Frau zur Last fallen.

II § 1286 (B. § 1372, R. § 1370, G. § 1387).

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, zu tragen:

1. Die Kosten eines Rechtsstreites, in welchem er ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht geltend macht, sowie die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreites [den die Frau führt], sofern sie nicht [sofern nicht die Kosten] dem Vorbehaltsgute zur Last fallen.
2. Die Kosten eines gegen die Frau gerichteten Strafverfahrens, sofern die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten [geboten ist] oder mit Zustimmung des Mannes erfolgt ist, [erfolgt], vorbehaltlich der Ersappflicht der Frau im Falle ihrer Verurtheilung.

die Ehefrau verurtheilt, so ist sie verpflichtet, dem Ehemanne die Kosten zu ersetzen.

Die unter Nr. 4—6 bezeichneten Zinsen, Leistungen und Kosten hat der Ehemann nur insoweit zu tragen, als dieselben den Betrag der Nutzungen nicht übersteigen, welche der Ehemann aus dem Ehegute gezogen hat oder bei dessen ordnungsmässiger Verwaltung hätte ziehen können.

Motive 110 ff., Protokolle 767 ff., Denkschrift 1153.

II § 1287 (B. § 1373, R. § 1371, G. § 1388).

[I fehlt.]

Soweit der Mann nach den §§ 1284—1286 [G. §§ 1385—1387] der Frau gegenüber deren Verbindlichkeiten zu tragen hat, haftet er den Gläubigern neben der Frau als Gesamtschuldner.

Protokolle 771.

I § 1298.

Die Rechte, welche durch die eheliche Nutznießung an den zum Ehegute gehörenden Gegenständen begründet sind, können nicht veräußert werden; sie sind auch der Pfändung nicht unterworfen.

II § 1307 (B. § 1393, R. § 1391, G. § 1408).

Das Recht, welches dem Manne kraft seiner Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gute zusteht, ist nicht veräußerlich [übertragbar].

Motive 113 ff., Protokolle 782, Denkschrift 1154.

I § 1299 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die auf Grund der ehelichen Nutznießung von dem Ehemanne erworbenen Früchte sind der Pfändung insoweit nicht unterworfen, als der Ehemann derselben bedarf, um die mit der ehelichen Nutznießung verbundenen Verpflichtungen sowie diejenigen Unterhaltsverpflichtungen zu erfüllen, welche gegenüber seiner Ehefrau und seinen Verwandten ihm gesetzlich obliegen, ingleichen um seinen eigenständigen Unterhalt zu bestreiten.

Gegen die Pfändung kann auf Grund des Abs. 1 sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau, diese im Wege der Klage nach Massgabe des § 690 CPO., Widerspruch erheben.

Der Beweis des Betrages, welcher erforderlich ist, um die im Abs. 1 bezeichneten Verpflichtungen zu erfüllen und die darin bezeichneten Unterhaltskosten zu bestreiten, liegt dem der Pfändung widersprechenden Ehegatten, der Beweis, dass die Einkünfte des Ehemannes zur Erfüllung jener Verpflichtungen und zur Bestreitung jener Kosten, wenn die gepfändeten Früchte dem Ehemanne entzogen werden, noch genügen, liegt dem Gläubiger ob, welcher die Früchte zu seiner Befriedigung in Anspruch nimmt.

Motive 113 ff., Protokolle 754 ff.

Beschränkung des Verfügungsrechtes der Ehefrau.

I § 1300.

Ein Rechtsgeschäft der Ehefrau unter Lebenden, durch welches ein Ehegutsrecht übertragen oder aufgehoben oder eine Ehegutsache oder ein Ehegutsrecht belastet wird, ist nur dann wirksam, wenn der Ehemann in die Vornahme des Rechtsgeschäftes eingewilligt hat. Ist das Rechtsgeschäft ein Vertrag, so wird es durch die Genehmigung des Ehemannes wirksam. Auf die Genehmigung finden die Vorschriften des § 65 Abs. 4, 5 entsprechende Anwendung; im Falle des § 65 Abs. 5 kann die Genehmigung sowie deren Verweigerung nach Beginn

II § 1294 (B. § 1380, R. § 1378, G. § 1395).

Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

II § 1295 (I § 1300 Satz 2, 3).

Hat die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Mannes ab. Ist die Genehmigung verweigert worden, so wird der Vertrag nicht dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

Die Genehmigung sowie deren Verweigerung kann nur dem anderen Theile gegenüber erklärt werden. Der Verweigerung steht es gleich, wenn der Mann nicht binnen 2 Wochen nach dem Empfange einer Aufforderung des anderen Theiles die Genehmigung erklärt.

B. § 1381 (R. § 1379, G. § 1396).

Verfügt die Frau durch Vertrag ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut, so hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung des Mannes ab.

Fordert der andere Theil den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auf, so kann die Erklärung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung der Frau gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablaufe von 2 Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Verweigert der Mann die Genehmigung, so wird der Vertrag nicht

der Frist nur gegenüber dem anderen Vertragsschließenden erklärt werden.

II § 1296.

Solange der Mann den ohne seine Einwilligung geschlossenen Vertrag nicht genehmigt hat, kann der andere Theil zurücktreten.

Hat der andere Theil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur zurücktreten, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht zurücktreten, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt war.

dadurch wirksam, daß die Verwaltung und Nutznießung aufhört.

B. § 1382 (R. § 1380, G. § 1397).

Bis zur Genehmigung des Vertrages ist der andere Theil zum Widerruf berechtigt. Der Widerruf kann auch der Frau gegenüber erklärt werden.

Hat der andere Theil gewußt, daß die Frau Ehefrau ist, so kann er nur widerrufen, wenn die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat; er kann auch in diesem Falle nicht widerrufen, wenn ihm das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt war.

II § 1297 (B. § 1383, R. § 1381, G. § 1398).

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das die Frau ohne Einwilligung des Mannes über eingebrachtes Gut verfügt, ist unwirksam. Nimmt die Frau mit dieser Einwilligung ein solches Rechtsgeschäft einem Anderen gegenüber vor, so ist dasselbe unwirksam, wenn die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorgelegt und das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde von dem Anderen unverzüglich zurückgewiesen wird. Die Zurückweisung ist ausgeschlossen, wenn der Mann den Anderen von der Einwilligung in Kenntniß gesetzt hatte.*)

*) Das Kurivgedruckte steht nur im Entw. II.

Motive 121 ff., 125 f., Protokolle 778 f., Denkschrift 1153 f.

I § 1301.

Ein Rechtsgeschäft der Ehefrau unter Lebenden, durch welches dieselbe zu einer Leistung verpflichtet wird, ist in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemanne nur dann wirksam, wenn der Ehemann in die Vornahme des Rechtsgeschäftes eingewilligt hat oder dasselbe genehmigt.

II § 1298 (I § 1301, 1312 Nr. 1 Theilabs. 2, 3).

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes zu Rechtsgeschäften, durch die sie sich zu einer Leistung verpflichtet.

Hat der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zugestimmt, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam. Hat er nicht zugestimmt, so tritt die Wirksamkeit nur insoweit ein, als das eingebrachte Gut durch das Rechtsgeschäft bereichert ist.

B. § 1384 (R. § 1382, G. § 1399).

Zu Rechtsgeschäften, durch die sich die Frau zu einer Leistung verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes nicht erforderlich.

Stimmt der Mann einem solchen Rechtsgeschäfte zu, so ist es in Ansehung des eingebrachten Gutes ihm gegenüber wirksam. Stimmt er nicht zu, so muß er das Rechtsgeschäft, soweit das eingebrachte Gut bereichert wird, nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gegen sich gelten lassen.

Motive 121 ff., 126 f., Protokolle 779 f.

I § 1302.

Zur Erhebung eines Rechtsstreites, in welchem ein Ehegutsrecht geltend gemacht wird, ist die Ehefrau nur mit Einwilligung oder Genehmigung des Ehemannes berechtigt. In Ermangelung dieser Einwilligung oder Genehmigung ist das Urtheil, welches in dem Rechtsstreite zum Nachtheile der Ehefrau erlassen wird, in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemanne unwirksam.

§ 1303. Zur Führung eines Rechtsstreites, welcher nicht unter die Vorschrift des § 1302 fällt, bedarf die Ehefrau nicht der Einwilligung des Ehemannes. Das in einem solchen Rechtsstreite zum Nachtheile der Ehefrau erlassene Urtheil ist jedoch in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemanne nur dann wirksam, wenn dieser in die Führung des Rechtsstreites durch die Ehefrau eingewilligt hat oder dieselbe genehmigt.

• Motive 127 ff., Protokolle 780.

I § 1304.

Das einseitige Rechtsgeschäft eines Dritten, dessen Wirksamkeit davon abhängt, daß es gegenüber einem Betheiligten vorgenommen wird, ist,

II § 1301 (B. § 1388, R. § 1386, G. § 1403).

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, ist dem Manne gegenüber vorzunehmen.

II § 1299 (B. § 1385, R. § 1383, G. § 1400).

Führt die Frau einen Rechtsstreit ohne Zustimmung des Mannes, so ist das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam.

Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend machen.

wenn es auf ein Ehegutsrecht sich bezieht, gegenüber dem Ehemanne vorzunehmen. Bezieht sich ein solches Rechtsgeschäft auf eine Ehegutsverbindlichkeit, so ist dasselbe gegenüber der Ehefrau und, damit es in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemanne wirksam werde, auch gegenüber dem letzteren vorzunehmen.

Die Vorschriften des § 1033 bleiben unberührt.

Motive 130 f., Protokolle 780.

I § 1305.

Die Vorschriften der §§ 1300—1304 finden gegen einen Dritten Anwendung, auch wenn dieser die aus jenen Vorschriften sich ergebenden Beschränkungen der Ehefrau nicht gekannt hat.

Motive 131 f., Protokolle 780.

I § 1306.

Die in den §§ 1300—1303 bezeichnete Einwilligung des Ehemannes ist nicht erforderlich, wenn sie wegen Abwesenheit oder Krankheit des Ehemannes nicht zu erlangen und Gefahr im Verzuge ist.

Motive 132 f., Protokolle 780, KomBericht 1229.

I § 1307.

Ist der Ehefrau von dem Ehemanne die Einwilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes erteilt, so ist die Einwilligung des Ehemannes zur Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte und zur Führung derjenigen Rechtshandlungen nicht erforderlich, welche der gestattete Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Die im § 1304 bezeichneten Rechtsgeschäfte sind, sofern sie sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, gegenüber der Ehefrau vorzunehmen.

Der Einwilligung des Ehemannes steht es gleich, wenn die Ehefrau mit Wissen und ohne Einspruch desselben das Erwerbsgeschäft betreibt.

Hat der Ehemann gegen den Betrieb des Erwerbsgeschäftes Einspruch erhoben oder die zu dem Betriebe erteilte Einwilligung zurückgenommen, so finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337 entsprechende Anwendung.

Motive 133 f., Protokolle 781 f.

I § 1308.

Die Einwilligung des Ehemannes ist nicht erforderlich:

1. Zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses und zum Verzicht auf einen Pflichtteilsanspruch.
2. Zur Ablehnung eines Vertragsantrages, insbes. einer Schenkung.
3. Zu einem Rechtsgeschäfte, welches von der Ehefrau gegenüber dem Ehemanne vorgenommen wird.

Motive 134 ff., Protokolle 781 f., KomBericht 1229 f.

I § 1309.

Die Einwilligung des Ehemannes ist nicht erforderlich:

1. Zur Fortsetzung eines Rechtstreites, welcher bei Eintritt der ehelichen Ragniehung und Verwaltung bereits anhängig ist.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das sich auf die Verbindlichkeit der Frau bezieht, ist der Frau gegenüber vorzunehmen; es [das Rechtsgeschäft] wird jedoch auch dem Manne gegenüber vorgenommen werden, wenn es in Ansehung des eingebrachten Gutes gegen ihn [ihm gegenüber] wirksam sein soll.

II § 1302 (B. § 1389, R. § 1387, G. § 1404).

Die Beschränkungen, denen die Frau nach den §§ 1294—1301 [G. §§ 1395—1403] unterliegt, muß ein Dritter, unbeschadet des nach § 1294 ihm zustehenden Rücktrittsrechtes,*) auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

*) Die fursivgedruckten Worte stehen nur im Entw. II.

II § 1300 (B. § 1386, R. § 1384, G. § 1401).

Die Zustimmung des Mannes ist in den Fällen der §§ 1294—1299 [G. §§ 1395—1398, des § 1399 Abs. 2 und des § 1400] nicht erforderlich, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und in dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

II § 1304 (B. § 1390, R. § 1388, G. § 1405).

Hat [Ertheilt] der Mann die Einwilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes der Frau erteilt, so ist seine Einwilligung [Zustimmung] zu solchen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen nicht erforderlich, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt. Einseitige Rechtsgeschäfte, die sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

Der Einwilligung des Mannes in den Geschäftsbetrieb steht es gleich, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes das Erwerbsgeschäft betreibt.

Dritten gegenüber ist ein Einspruch und die Rücknahme [der Widerruf] der erteilten Einwilligung [der Einwilligung] nur nach Maßgabe des § 1334 [G. § 1435] wirksam.

II § 1305 (B. § 1391, R. § 1389, G. § 1406).

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung [Zustimmung] des Mannes:

1. Zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil sowie zur Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft.
2. Zur Ablehnung eines Vertragsantrages [Vertrages] oder einer Schenkung.
3. Zur Vornahme eines Rechtsgeschäftes gegenüber dem Manne.

II § 1306 (B. § 1392, R. § 1390, G. § 1407).

Die Frau bedarf nicht der Einwilligung des Mannes [Zustimmung]:

1. Zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtstreites.

2. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines Ehegutsrechtes gegen den Ehemann selbst.
3. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines Ehegutsrechtes gegenüber einer Zwangsvollstreckung gegen das Ehegut.
4. Zur gerichtlichen Geltendmachung des Widerspruches gegen die Pfändung der auf Grund der ehelichen Nutznießung und Verwaltung von dem Ehemanne erworbenen Früchte des Ehegutes.

2. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen den Mann.
3. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechtes gegen einen Dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat.
4. Zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechtes gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

Motive 136 ff., Protokolle 781 f., Denkschrift 1151.

I § 1310 (II —, B. —, R. —, G. —).

Soweit nach den Vorschriften der §§ 1306—1309 und des § 2148 Nr. 4 die Einwilligung des Ehemannes zu einem Rechtsgeschäfte oder zu einem Rechtsstreite der Ehefrau nicht erforderlich ist oder eines der im § 1304 bezeichneten Rechtsgeschäfte gegenüber der Ehefrau vorgenommen werden muss, ist das Rechtsgeschäft und das in dem Rechtsstreite erlassene Urtheil auch in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemanne wirksam.

Motive 138, Protokolle 782.

Verbindlichkeiten der Ehefrau.

[I fehlt.]

Schuldenhaftung.

II § 1309 (B. § 1395, R. § 1393, G. § 1410).

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen.

Protokolle 782, Denkschrift 1151, 1154.

I § 1311.

Die Gläubiger der Ehefrau können, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, wegen aller Verbindlichkeiten der Ehefrau die Befriedigung auch aus dem Ehegute ohne Rücksicht auf die eheliche Nutznießung und Verwaltung verlangen (Ehegutsverbindlichkeiten).

II § 1310.

Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1311 bis 1313 ein Anderes ergibt.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § 1276 Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so tritt an die Stelle der Sachen der Anspruch der Frau auf Ersatz des Werthes. Der Mann ist den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

[f. II § 1293 bei I § 1292.]

B. § 1396 (R. § 1394, G. § 1411).

Die Gläubiger der Frau können ohne Rücksicht auf die Verwaltung und Nutznießung des Mannes Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen, soweit sich nicht aus den §§ 1397, bis 1399, (G. §§ 1412—1414) ein Anderes ergibt. Sie unterliegen bei der Geltendmachung der Ansprüche der Frau nicht der im § 1379 (G. § 1394) bestimmten Beschränkung.

Hat der Mann verbrauchbare Sachen nach § 1362 (G. § 1377) Abs. 3 veräußert oder verbraucht, so ist er den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatze verpflichtet.

Motive 138 ff., Protokolle 782 f., Denkschrift 1154.

I § 1312.

Folgende Verbindlichkeiten der Ehefrau sind, wenn sie erst nach Eintritt der ehelichen Nutznießung und Verwaltung entstanden sind, nicht Ehegutsverbindlichkeiten:

1. Die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus Rechtsgeschäften und Urtheilen, welche nach den Vorschriften der §§ 1300 bis 1310 in Ansehung des Ehegutes gegenüber dem Ehemanne unwirksam sind, sowie die Verbindlichkeiten der Ehefrau wegen der gerichtlichen Kosten des Rechtsstreites, in welchem ein solches Urtheil erlassen ist; soweit jedoch das Ehegut bereichert ist, gilt die Verbindlichkeit als eine Ehe-

II § 1311.

Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten der Frau, die nach der Eheschließung aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, wenn das Rechtsgeschäft oder die Entscheidung nach den §§ 1294 bis 1302 dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam ist.

B. § 1397 (R. § 1395, G. § 1412).

Das eingebrachte Gut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäfte entsteht, nur dann, wenn der Mann ohne seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäfte erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist.

gutsverbindlichkeit; die Vorschriften des § 748 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung; die Verbindlichkeit der Ehefrau wegen der Kosten, welche dieselbe aus einem von ihr geführten Rechtsstreit dem Gegner zu ersetzen hat, ist stets Ehegutsverbindlichkeit, wenn die Ehefrau die Beklagte war und der Rechtsstreit eine Ehegutsverbindlichkeit betraf.

2. Die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche dieselbe in Folge einer Erbschaft oder eines Vermächnisses treffen, sofern die Ehefrau die Erbschaft oder das Vermächniß als Vorbehaltsgut erworben hat.
3. Die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche in Folge eines zum Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besizes einer zum Vorbehaltsgute gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, welches die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes selbständig betreibt.

II § 1312 (B. § 1398, R. § 1396, G. § 1413).

Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten [für eine Verbindlichkeit] der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächnisses entstanden sind [entsteht], wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächniß nach der Eheschließung [nach der Eingehung der Ehe] als Vorbehaltsgut erworben hat [erwirbt].

II § 1313 (B. § 1399, R. § 1397, G. § 1414).

Das eingebrachte Gut haftet nicht für Verbindlichkeiten [für eine Verbindlichkeit] der Frau, die nach der Eheschließung [nach der Eingehung der Ehe] in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besizes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind [entsteht], es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der [das die] Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird [betreibt].

[f. II § 1298 bei I § 1301.]

Motive 138 ff., Protokolle 783 ff., Denkschrift 1154.

I § 1313 (vgl. § 1363 Abs. 1, 2 Satz 1, §§ 1425, 1431).

In Ansehung der gesetzlichen Verpflichtung der Ehefrau zur Gewährung des Unterhaltes an einen Verwandten kommt bei der Beurtheilung, ob und inwieweit die Ehefrau zur Gewährung des Unterhaltes im Stande ist, die eheliche Nutznießung und Verwaltung nicht in Betracht.

II § 1499 (B. § 1584, R. § 1582, G. § 1604).

Soweit die Unterhaltspflicht einer Frau ihren Verwandten gegenüber davon abhängt, daß sie zur Gewährung des Unterhaltes im Stande ist, kommt die dem Manne am eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung nicht in Betracht.

Besteht allgemeine GG., Errungenschafts- oder Fahrnißgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Mannes oder der Frau Verwandten gegenüber so, wie wenn das Gesamtgut dem unterhaltspflichtigen Ehegatten gehörte. Bei der Bemessung des von einem Ehegatten aus dem Gesamtgute zu gewährenden Unterhaltes sind die unterhaltsberechtigten Verwandten des anderen Ehegatten in gleicher Weise zu berücksichtigen, wie wenn sie in demselben Verwandtschaftsverhältnisse zu dem unterhaltspflichtigen Ehegatten ständen. *)

*) In B., R. u. G. lautet der Schlusssatz: „Sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, auf dem die Unterhaltspflicht des verpflichteten Ehegatten beruht.“

Motive 142 f., Protokolle 814 f., 873 f.

I § 1314 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Zwangsvollstreckung gegen das Ehegut findet nur statt, wenn die Ehefrau zu der Leistung und der Ehemann zur Gestattung der Zwangsvollstreckung gegen das Ehegut verurtheilt ist.

Dem Urtheile steht ein anderer vollstreckbarer Titel gleich.

Eine von einem deutschen Gerichte oder von einem deutschen Notare innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunde, in welcher der Ehemann die sofortige Vollstreckung gegen das Ehegut bewilligt hat, gilt in Ansehung der Verpflichtung des Ehemannes zur Gestattung der Zwangsvollstreckung als vollstreckbarer Titel.

§ 1315. Ist die eheliche Nutznießung und Verwaltung erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines Rechtsstreites der Ehefrau eingetreten, so finden auf die Ertheilung einer gegen den Ehemann in Ansehung des Ehegutes vollstreckbaren Ausfertigung der gegen die Ehefrau erlassenen Entscheidung die Vorschriften der §§ 665—668, 671, 703 CPO. entsprechende Anwendung. Ein Gleiches gilt, wenn ein nach den Vorschriften des § 702 Nr. 1, 2, 5 CPO. gegen die Ehefrau vollstreckbarer Titel zur Zeit des Eintrittes der ehelichen Nutznießung und Verwaltung vorhanden war.

Motive 143, Protokolle 783.

I § 1316.

Die Ehegutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Ehegute zur Last.

Dem Vorbehaltsgute fallen jedoch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander folgende Ehegutsverbindlichkeiten zur Last:

1. Die Verbindlichkeiten, welche aus einer während des Bestehens der ehelichen Nutznießung und Verwaltung von der Ehefrau begangenen unerlaubten Handlung oder aus dem durch eine solche Handlung herbeigeführten Strafverfahren entstanden sind.
2. Die Verbindlichkeiten, welche aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnisse, wenn auch vor dem Eintritte der ehelichen Nutznießung und Verwaltung oder vor dem Zeitpunkte, in welchem das Gut Vorbehaltsgut wurde, entstanden sind.
3. Die Verbindlichkeiten, welche aus einem Rechtsstreite über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten entstanden sind.
4. Die Verbindlichkeiten, welche aus einem Rechtsstreite zwischen der Ehefrau und dem Ehegatten in Ansehung der Kosten des Rechtsstreites entstanden sind.

II § 1314.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einer während der Ehe von ihr begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichteten Strafverfahren.
2. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einem auf das Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor der Eheschließung oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist.
3. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

II § 1315.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreites zwischen ihr und dem Manne dem Vorbehaltsgute zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtsstreites zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1314 Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für welche das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

II § 1316 (B. § 1402, R. § 1400, G. § 1417).

Wird eine Verbindlichkeit, die nach den §§ 1314, 1315 (G. §§ 1415, 1416) dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem eingebrachten Gute berichtigt, so hat die Frau aus dem Vorbehaltsgute, soweit dieses reicht, zu dem eingebrachten Gute Ersatz zu leisten.

Wird eine Verbindlichkeit der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute nicht zur Last fällt, aus dem Vorbehaltsgute berichtigt, so hat der Mann aus dem eingebrachten Gute, soweit dieses reicht, zu dem Vorbehaltsgute Ersatz zu leisten.

B. § 1400 (R. § 1398, G. § 1415).

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Vorbehaltsgute zur Last:

1. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet wird.
2. Die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist.
3. Die Kosten eines Rechtsstreites, den die Frau über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt.

B. § 1401 (R. § 1399, G. § 1416).

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtsstreites zwischen ihnen dem Vorbehaltsgute zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtsstreites zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1400 (G. § 1415) Nr. 1, 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

Ist eine Ehegutsverbindlichkeit, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fällt, aus dem Ehegute oder eine andere Ehegutsverbindlichkeit aus dem Vorbehaltsgute getilgt, so ist im ersten Falle zu dem Ehegute aus dem Vorbehaltsgute, im zweiten Falle zu dem Vorbehaltsgute aus dem Ehegute insoweit Ersatz zu leisten, als hierzu das Vermögen ausreicht, aus welchem der Ersatz zu leisten ist.

Motive 143 ff., Protokolle 785 ff., Denkschrift 1154 f.

Verwaltung des Ehegutes.

I § 1317 (vgl. § 1324 Abs. 1, § 591).

Der Ehemann ist berechtigt und verpflichtet, für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ehegutes Sorge zu tragen. Die Vorschrift des § 1279 bleibt unberührt.

Motive 150, Protokolle 755, Denkschrift 1150.

I § 1318.

Der Ehemann ist kraft der ehelichen Verwaltung berechtigt, im Namen der Ehefrau ohne deren Zustimmung oder vorherige Benachrichtigung:

1. Aus dem Ehegute eine Ehegutsverbindlichkeit zu erfüllen, es sei denn, daß über ein Recht an einem Grundstücke oder über ein Recht an einem solchen Rechte zu verfügen ist.
2. Eine Ehegutsforderung gegen eine Ehegutsverbindlichkeit aufzurechnen.
3. Eine Handlung vorzunehmen, welche nur die Erhaltung oder Sicherung des Ehegutes zum Gegenstande hat.

Motive 150 ff., Protokolle 756 f., Denkschrift 1151, KomBericht 1228 f.

I § 1319.

Ein nicht unter die Vorschriften des § 1318 fallendes Rechtsgeschäft kann der Ehemann im Namen der Ehefrau nur auf Grund einer Vollmacht der letzteren vornehmen.

Wird ein solches Rechtsgeschäft zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes erforderlich, so hat der Ehemann die Ehefrau hiervon in Kenntniß zu setzen. Er kann von der Ehefrau verlangen, daß diese das Geschäft mit seiner Einwilligung vornehme; die Ehefrau kann dagegen von dem Ehemanne verlangen, daß dieser als ihr Bevollmächtigter der Vornahme des Geschäftes sich unterziehe.

[I fehlt.]

[I fehlt.]

II § 1273 (B. § 1359, R. § 1357, G. § 1374).

Der Mann hat das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten. Ueber den Stand der Verwaltung hat er der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

II § 1275 (B. § 1361, R. § 1359, G. § 1376).

Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann:

1. Ueber Geld und andere verbrauchbare Sachen verfügen.

2. Forderungen, die nicht auf Zinsen ausstehen, einziehen.*)

3. (G. 2.) Forderungen gegen solche Forderungen an die Frau, deren Verichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen.

4. (G. 3.) Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung desselben [des Gegenstandes] erfüllen.

*) Nr. 2 ist in der KomVorlage gestrichen.

II § 1274 (B. § 1360, R. § 1358, G. § 1375).

Das Verwaltungsrecht des Mannes umfaßt nicht die Befugniß, die Frau durch Rechtsgeschäfte zu verpflichten oder über eingebrachtes Gut ohne ihre Zustimmung zu verfügen.

II § 1278 (B. § 1364, R. § 1362, G. § 1379).

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem der Mann der Zustimmung der Frau bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag des Mannes durch das VormGericht erjekt werden, wenn sie von der Frau [wenn die Frau sie] ohne ausreichenden Grund verweigert wird [verweigert].

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

Motive 153 f., Protokolle 755 ff., Denkschrift 1151 f.

II § 1279 (B. § 1366, R. § 1364, G. § 1381).

Erwirbt der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, so geht mit dem Erwerbe das Eigenthum auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben wollte [will]. Dies gilt insbes. auch von Inhaberpapieren und von Orderepapieren, die mit Blankoindossament versehen sind.

Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Uebertragung der Abtretungsvertrag genügt.

Protokolle 760 ff., Denkschrift 1152.

II § 1280 (B. § 1367, R. § 1365, G. § 1382).

Gehaltsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder werthlos gewordenen*) Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut.

*) Die fetten Worte fehlen im Entw. II.

Protokolle 765 f., Denkschrift 1152.

I § 1320 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wird ein Rechtsgeschäft zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Ehegutes erforderlich, so kann die Ehefrau von dem Ehemanne verlangen, dass dieser nach ihrer Wahl entweder als ihr Bevollmächtigter das Geschäft vornehme oder in dessen Vornahme durch sie selbst einwillige.

Motive 154, Protokolle 755.

I § 1321.

Die Ehefrau kann die Einwilligung des Ehemannes in die Verwendung von Ehegut und in die Eingehung einer vermögensrechtlichen Verpflichtung verlangen, wenn die Verwendung oder die Eingehung der Verpflichtung zur ordnungsmäßigen Versorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten erforderlich ist.

Motive 154 f., Protokolle 780 f.

I § 1322.

Die Vorschriften der §§ 1319—1321 finden auf die Führung eines Rechtsstreites entsprechende Anwendung.

Motive 155, Protokolle 760.

I § 1323 (f. II 1276 bei I §§ 1294).

In Ansehung der Ehegutsgeelder, welche nicht zur Bestreitung der für die ordnungsmäßige Verwaltung des Ehegutes erforderlichen, der Ehefrau zur Last fallenden Ausgaben nöthig sind, finden die Vorschriften des § 1034 entsprechende Anwendung.

Motive 155 f., Protokolle 757.

I § 1324.

In Ansehung der durch die eheliche Verwaltung des Ehegutes für den Ehemann begründeten Rechte und Verpflichtungen finden die Vorschriften der §§ 591—595 entsprechende Anwendung.

Beide Ehegatten können schon vor Beendigung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung diejenigen Ansprüche gegen einander geltend machen, welche für sie aus der ehelichen Verwaltung entstehen. Insbes. kann die Ehefrau schon vor jenem Zeitpunkte die Ansprüche geltend machen, welche für sie durch die Verletzung der dem Ehemanne kraft der ehelichen Verwaltung obliegenden Verpflichtungen begründet werden.

II § 1289.

Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau zum Ersatze verpflichtet. Geht der Mann zu diesem Zwecke eine Verbindlichkeit ein, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die Frau verpflichtet, ihn von der Verbindlichkeit zu befreien; sie kann jedoch, wenn die Verbindlichkeit noch nicht fällig ist, dem Manne, statt ihn zu befreien, Sicherheit leisten.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit der Mann gegenüber der Frau verpflichtet ist, die Aufwendungen und die Verbindlichkeiten selbst zu tragen.

[f. II § 1320 bei I § 1292 und II § 1273 bei I § 1317.]

Motive 156 f., Protokolle 773.

I § 1325 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die dem Ehemanne kraft der ehelichen Nutznießung zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen werden durch die §§ 1317—1324, soweit nicht aus denselben ein Anderes sich ergibt, nicht berührt.

Motive 157 f., Protokolle —.

Ausübung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung durch den gesetzlichen Vertreter des Ehemannes.

I § 1326.

Steht der Ehemann unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist der gesetzliche Vertreter ihn wegen aller in Ansehung des Ehegutes ihm zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen zu vertreten berechtigt und verpflichtet.

Ist die Ehefrau selbst zum Vormunde bestellt, so ist sie in Ansehung der zur Vornahme ihrer Rechtsgeschäfte und zur Führung ihrer Rechtsgeschäften erforderlichen Einwilligung des Ehemannes von dessen Vertretung nicht ausgeschlossen.

Motive 158 f., Protokolle 781 f.

II § 1303 (B. § 1387, R. § 1385, G. § 1402).

Ist zur ordnungsmäßigen Versorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, zu dem die Frau der Zustimmung des Mannes bedarf, so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vormundsgericht ersetzt werden, wenn sie von dem Manne (wenn der Mann sie) ohne ausreichenden Grund verweigert wird (verweigert).

II § 1281 (B. § 1365, R. § 1363, G. § 1380).

Der Mann kann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen. Ist er befugt, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen, so wirkt das Urtheil auch für und gegen die Frau.

B. § 1375 (R. § 1373, G. § 1390).

Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung des eingebrachten Gutes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von der Frau Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst zur Last fallen.

II § 1308 (B. § 1394, R. § 1392, G. § 1409).

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes für ihn ergeben (Gutes ergeben). Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund (des Mannes) ist.

**Beendigung der ehelichen
Nutznießung und Verwaltung.**

I § 1327.

Die eheliche Nutznießung und Verwaltung wird beendet:

1. Mit der Auflösung der Ehe.
2. Mit der Rechtskraft des Urtheiles, durch welches in den Fällen des § 1328 die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung bestimmt wird.
3. Mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Ehemannes eröffnet wird.
4. Mit der Erlassung des Urtheiles, durch welches der Ehemann für todt erklärt wird.
5. Durch einen die Beendigung bestimmenden Ehevertrag.

Die Vorschriften des § 599 Abs. 2 und des § 603 finden auf die eheliche Verwaltung entsprechende Anwendung.

§ 1328. Die Ehefrau ist berechtigt, die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung zu verlangen:

1. Wenn der Ehemann die ihm in Ansehung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung obliegenden Verpflichtungen verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Ehefrau für die Zukunft zu besorgen ist.
2. Wenn der Ehemann die Verpflichtung, der Ehefrau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung des Rechtes der Ehefrau oder der Abkömmlinge auf Gewährung des Unterhaltes für die Zukunft zu besorgen ist; bei der Beurtheilung, ob und inwieweit der Ehemann zur Gewährung des Unterhaltes im Stande ist, wird der bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutzung des Ehegutes sich ergebende Reinertrag der ehelichen Nutznießung als ein zur Erfüllung anderweiter Verpflichtungen nicht zu verwendendes Einkommen des Ehemannes angesehen.
3. Wenn ein Abwesenheitspfleger für den Ehemann bestellt und eine Aussicht auf baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht vorhanden ist.
4. Wenn der Ehemann entmündigt oder nach Maßgabe des § 1727 des vormundschafts-

Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

II § 1317 (B. § 1403, R. § 1401, G. § 1418).

Die Frau kann auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung klagen:

1. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen die Frau nach § 1290 Sicherheitsleistung verlangen kann.
2. Wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen ist. Eine Verletzung der Unterhaltspflicht liegt schon dann vor, wenn der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen nicht mindestens der Unterhalt gewährt wird, welcher ihnen bei ordnungsmäßiger Verwaltung und Nutznießung des eingebrachten Gutes zukommen würde.

B. R. u. G.

3. Wenn ein Abwesenheitspfleger für den Mann bestellt ist und eine baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht in Aussicht steht.
4. Wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach § 1772 einen Vormund oder nach § 1787 zur Besorgung seiner gesamten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.
5. Wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

Die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung tritt mit der Rechtskraft des Urtheiles ein.

II § 1318 (B. § 1404, R. § 1402, G. § 1419).

Die Verwaltung und Nutznießung endigt mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

II § 1319 (B. § 1405, R. § 1403, G. § 1420).

Die Verwaltung und Nutznießung endigt, wenn der Mann für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

II § 1323 (I § 1327 Abs. 2, § 599 Abs. 2).

Der Mann ist auch nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der die Beendigung bewirkenden Thatsache Kenntniß erlangt hat oder diese Thatsache hätte kennen müssen. Ein Dritter kann sich auf die Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung gekannt hat oder hätte kennen müssen.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden sein würde, zu besorgen, bis die Erben anderweit Fürsorge treffen können.

II § 1288 (B. § 1374, R. § 1372, G. § 1389).

Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Die Frau kann verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieser zur Bestreitung des eigenen und

B. § 1409 (R. § 1407, G. § 1424).

Der Mann ist nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntniß erlangt oder sie kennen muß. Ein Dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes die Beendigung der Verwaltung und Nutznießung kennt oder kennen muß.

Endigt die Verwaltung und Nutznießung in Folge des Todes der Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

lichen Schutzes für bedürftig erklärt ist. Ist im Falle der Entmündigung der Rechtsstreit wegen Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung und der die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses betreffende Rechtsstreit gleichzeitig anhängig, so hat das Gericht das Verfahren in dem ersteren Rechtsstreite bis dahin auszusetzen, daß der letztere Rechtsstreit erledigt ist.

des der Frau und den gemeinschaftlichen Kindern zu gewährenden Unterhaltes erforderlich ist, zu diesem Zwecke ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Verbindlichkeiten [sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke] verwendet.

Motive 159, Protokolle 771 ff., 788 ff., Denkschrift 1152 ff.

I § 1329.

In den Fällen des § 1328 ist das Ehegut in dem Zustande zurückzugewähren, in welchem es sich zu der Zeit befand, als der Rechtsstreit wegen Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung anhängig wurde.

II § 1321 (B. § 1407, R. § 1405, G. § 1422).

Wird die Verwaltung und Nutznießung auf Grund des § 1317 [G. § 1418] durch Urtheil aufgehoben, so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre.

Motive 166, Protokolle 789 f., Denkschrift 1154 ff.

I § 1330.

In den Fällen des § 1327 Nr. 2—4 tritt für die Zukunft unter den Ehegatten Trennung der Güter nach Maßgabe der §§ 1339, 1340 ein; auch finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337 entsprechende Anwendung.

[siehe II § 1325 und II § 1330 bei I § 1284.]

Motive 166, Protokolle 791 ff.

I § 1331.

Wird die Entmündigung, Bevormundung oder Pflegschaft, wegen welcher gemäß § 1328 Nr. 3, 4 die Aufhebung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung erfolgt ist, wieder aufgehoben oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge der Anfechtung desselben aufgehoben, so kann der Ehemann die Wiederherstellung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung verlangen. Im Falle der Wiederherstellung wird derjenige Theil des Vermögens der Ehefrau Vorbehaltsgut, welcher, wenn die eheliche Nutznießung und Verwaltung nicht aufgehoben worden wäre, Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

Die Wiederherstellung der ehelichen Nutznießung und Verwaltung tritt, sofern sie nicht durch Ehevertrag erfolgt, mit der Rechtskraft des die Wiederherstellung bestimmenden Urtheiles ein. Die Vorschriften der §§ 1329, 1336, 1337 finden entsprechende Anwendung.

§ 1332. Die Vorschriften des § 1331 finden entsprechende Anwendung, wenn der für todt erklärte Ehemann noch lebt.

II § 1324 (B. § 1410, R. § 1408, G. § 1425).

Wird die Entmündigung, *Bevormundung*^{*)} oder Pflegschaft, wegen deren die Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung erfolgt ist, wieder aufgehoben oder wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten, so kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte klagen. Das Gleiche gilt, wenn der für todt erklärte Mann noch lebt. *Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.*)*

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urtheiles ein. Die Vorschrift des § 1321 [G. § 1422] findet entsprechende Anwendung.

*) Das Kurzivgedruckte ist in B., R. u. G. weggefallen.

[I. II § 1330 bei I § 1284.]

Motive 166 f., Protokolle 790 f., Denkschrift 1154 f.

Eheverträge. Allgemeine Vorschriften.

I § 1333.

Die Ehegatten können durch Vertrag den kraft des Gesetzes eintretenden ehelichen Güterstand (gesetzlicher Güterstand) ausschließen oder ändern, den gesetzlichen Güterstand nach erfolgter Ausschließung oder Aenderung wiederherstellen und den durch Vertrag begründeten ehelichen Güterstand wieder ändern (Ehevertrag).

Vertragsmäßiges Güterrecht. Allgemeine Vorschriften.

II § 1331 (B. § 1417, R. § 1415, G. § 1432).

Die Ehegatten können ihre güterrechtlichen Verhältnisse durch Vertrag [Ehevertrag] regeln, insbes. auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand *durch Vertrag*^{*)} aufheben oder ändern (Ehevertrag).

*) Diese Worte fehlen in B., R. u. G.

Ein Ehevertrag kann vor und nach Eingehung der Ehe geschlossen werden.

Motive 167 ff., Protokolle 796 f., Denkschrift 1156.

I § 1334.

Der eheliche Güterstand kann in dem Ehevertrage nicht durch Bezugnahme auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Ehemann zur Zeit der Schließung des Ehevertrages seinen Wohnsitz im Auslande, so kann durch Bezugnahme auf das an diesem Wohnsitze geltende Recht vereinbart werden, daß unter den Ehegatten ein durch dieses Recht geregelter Güterstand bestehen solle. Ein Gleiches gilt, wenn der Ehevertrag vor Eingehung der Ehe geschlossen wird und der Ehemann zur Zeit der Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz im Auslande hat.

Motive 170 f., Protokolle 797, Denkschrift 1156.

I § 1335.

Der Ehevertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form.

Diese Form ist nicht erforderlich für den Vertrag, durch welchen die Ehefrau dem Ehemanne verbrauchbare Ehegutsachen gegen die Verpflichtung überträgt, ihr den Werth derselben nach Beendigung der ehelichen Nutzniessung und Verwaltung zu ersetzen.

Motive 171 f., Protokolle 797 f., Denkschrift 1156.

I § 1336.

Ein Ehevertrag, durch welchen der gesetzliche Güterstand ausgeschlossen oder geändert wird, oder ein nach Maßgabe der §§ 1435—1437 veröffentlichter vertragsmäßiger Güterstand wieder aufgehoben oder geändert wird, ist zu Gunsten eines Dritten, welcher ein Rechtsgeschäft mit einem der Ehegatten geschlossen oder diesem gegenüber vorgenommen oder welchem gegenüber einer der Ehegatten ein Rechtsgeschäft vorgenommen hat, in Ansehung eines solchen Rechtsgeschäftes als unwirksam anzusehen, es sei denn, daß die Ausschließung, Aufhebung oder Aenderung zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes nach Maßgabe der §§ 1435—1437 veröffentlicht war oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte.

§ 1337. Die im § 1336 bezeichnete Unwirksamkeit gilt zu Gunsten eines Dritten auch in Ansehung eines rechtskräftigen Urtheiles, welches in einem zwischen dem Dritten und einem der Ehegatten anhängig gewordenen Rechtsstreite ergangen ist, es sei denn, daß die Ausschließung, Aufhebung oder Aenderung zu der Zeit, in welcher deren Geltendmachung hätte erfolgen können, nach Maßgabe der §§ 1435 bis 1437 veröffentlicht war oder dem Dritten bekannt war oder bekannt sein mußte.

Motive 172 ff., Protokolle 793.

Trennung der Güter.

I § 1338 (vgl. §§ 1381, 1429, 1431 Abs. 1).

Ist unter den Ehegatten durch Ehevertrag ohne Bestimmung eines anderen Güterstandes vereinbart, daß die eheliche Nutznießung und Verwaltung ausgeschlossen sein soll (Trennung der Güter), so finden die Vorschriften der §§ 1339, 1340 Anwendung.

Motive 177 f., Protokolle 793, 820 f.

II § 1332 (B. § 1418, R. § 1416, G. § 1433).

Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden.

Hat der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen wird, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitze geltendes Güterrecht zulässig.

II § 1333 (B. § 1419, R. § 1417, G. § 1434).

Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Theile vor Gericht oder vor einem Notare geschlossen werden.

II § 1334 (B. § 1420, R. § 1418, G. § 1435).

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder geändert, so können einem Dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Aenderung Einwendungen gegen ein zwischen dem Dritten [zwischen ihm] und einem [einem der] Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urtheil nur hergeleitet werden, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäftes oder zur Zeit des Eintrittes der Rechtshängigkeit die Ausschließung oder die Aenderung im Güterrechtsregister [im Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichtes] eingetragen oder dem Dritten bekannt war.

Das Gleiche gilt, wenn eine im Güterrechtsregister eingetragene Regelung des güterrechtlichen Verhältnisses [G.: der güterrechtlichen Verhältnisse] durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird.

Gütertrennung.

II § 1335 (B. § 1421, R. § 1419, G. § 1436).

Wird durch Ehevertrag die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen oder die allgemeine GG., die Errungenschaftsgemeinschaft oder die Fahrnißgemeinschaft aufgelöst [aufgehoben], tritt Gütertrennung ein, sofern sich nicht aus dem Vertrage ein Anderes ergibt.

I § 1339.

Die Ehefrau ist verpflichtet, dem Ehemanne aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage eines von ihr selbstständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zur Bestreitung des Unterhaltes beider Ehegatten sowie der gemeinschaftlichen Abkömmlinge einen angemessenen Beitrag zu leisten.

Die Verpflichtung zur Leistung des Beitrages ist davon abhängig, daß der Ehemann die Leistung vor der Zeit, für welche der Beitrag geleistet werden soll, verlangt hat.

Der dem Ehemanne zustehende Anspruch kann nicht übertragen werden, und eine Aufrechnung gegen ihn ist nicht statthaft.

Ist von dem Ehemanne die Verpflichtung, der Ehefrau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt und ist eine erhebliche Gefährdung des Rechtes der Ehefrau oder der Abkömmlinge auf Gewährung des Unterhaltes für die Zukunft zu besorgen, so kann die Ehefrau den von ihr dem Ehemanne zu leistenden Beitrag, soweit es zur Bestreitung ihres Unterhaltes und des Unterhaltes der Abkömmlinge erforderlich ist, zum Zwecke der Verwendung für diesen Unterhalt zurückbehalten.

Zu einer solchen Zurückbehaltung ist die Ehefrau auch dann berechtigt, wenn der Ehemann entmündigt oder nach Maßgabe des § 1727 des vormundschaftlichen Schutzes für bedürftig erklärt ist, oder wenn ein Abwesenheitspfleger für den Ehemann bestellt ist.

II § 1326.

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr selbstständig betriebenen Erwerbsgeschäftes dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist.

Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

II § 1327.

Ist eine erhebliche Gefährdung des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen von dem Manne zu gewährenden Unterhaltes für die Zukunft zu besorgen, so kann die Frau den von ihr zu leistenden Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach § 1772 einen Vormund, nach § 1787 zur Versorgung seiner gesamten Vermögensangelegenheiten einen Pfleger oder nach § 1788 einen Abwesenheitspfleger erhalten hat.

B. § 1412 (R. § 1410, G. § 1427).

Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen.

Zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes hat die Frau dem Manne einen angemessenen Beitrag aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr selbstständig betriebenen Erwerbsgeschäftes zu leisten. Für die Vergangenheit kann der Mann die Leistung nur insoweit verlangen, als die Frau ungeachtet seiner Aufforderung mit der Leistung im Rückstande geblieben ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

B. § 1413 (R. § 1411, G. § 1428).

Ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen, den der Mann der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewähren hat, so kann die Frau den Beitrag zu dem ehelichen Aufwande insoweit zur eigenen Verwendung zurückbehalten, als er zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn der Mann entmündigt ist oder wenn er nach § 1888 [G. § 1910] zur Versorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist.

Motive 177 f., Protokolle 793 f., Denkschrift 1155.

II § 1328.

Hat die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen etwas verwendet oder dem Manne überlassen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, gefehlt hat.

[I fehlt.]

B. § 1414 (R. § 1412, G. § 1429).

Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

Protokolle 794 f., Denkschrift 1155, RomBericht 1230.

I § 1340.

Hat die Ehefrau dem Ehemanne die Verwaltung ihres Vermögens oder eines Theiles desselben überlassen, so ist der Ehemann, sofern nicht die Ehefrau ein Anderes bestimmt hat, berechtigt, die Einkünfte des ihm zur Verwaltung überlassenen Vermögens insoweit nach freiem Ermessen zu verwenden, als nicht die Einkünfte zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur Erfüllung derjenigen auf das

II § 1329.

Hat die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes überlassen, so kann, wenn sie nicht ein Anderes bestimmt hat, der Mann die während seiner Verwaltung bezogenen Einkünfte nach freiem Ermessen verwenden, soweit sie nicht zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich sind, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den

B. § 1415 (R. § 1413, G. § 1430).

Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder theilweise der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des

letztere sich beziehenden Verpflichtungen der Ehefrau erforderlich sind, welche ein ordentlicher Hausvater aus den Einkünften seines Vermögens zu bestritten pflegt.

Einkünfte, welche zu der Zeit, in welcher die Ehefrau dieselben in Anspruch nimmt, bei dem Ehemanne noch vorhanden sind, hat der Ehemann herauszugeben.

Einkünften des Vermögens bestritten werden.

Vermögens bestritten werden. Die Frau kann eine abweichende Bestimmung treffen.

Motive 178 f., Protokolle 795 f.

Allgemeine GG.

II § 1336.

Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine GG. vereinbart wird, kann nicht durch den gesetzlichen Vertreter eines Minderjährigen, sondern nur von dem Minderjährigen unter Zustimmung seines Vertreters geschlossen werden. Das Gleiche gilt für einen Volljährigen, der in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist.

Steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu, so ist die Genehmigung des Vormundes erforderlich.

B. § 1422 (R. § 1420, G. § 1437).

Ein Ehevertrag, durch den die allgemeine GG. vereinbart oder aufgehoben*) wird, kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden.

Ist einer der Vertragsschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundes erforderlich.

*) Die fettgedruckten Worte fehlen in B. und R.

1. Vereinbarung der GG.

I § 1341.

Ist durch Ehevertrag vereinbart, dass unter den Ehegatten allgemeine eheliche GG. bestehen soll, so finden die Vorschriften der §§ 1342—1409 entsprechende Anwendung.

Steht einer der Vertragsschließenden unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem auf Einführung der allgemeinen GG. gerichteten Vertrage die Genehmigung des Vormundes erforderlich. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Vertragsschließende gehört ist und mit dem Ehevertrage sich einverstanden erklärt hat.

Motive 183 f., Protokolle 799 f., KomBericht 1230 f.

2. Verhältnis während bestehender GG.

I § 1342.

Durch die allgemeine GG. wird das Vermögen, welches der Ehemann, und das Vermögen, welches die Ehefrau zur Zeit des Eintrittes der allgemeinen GG. hat oder während derselben erwirbt, zu einem beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Vermögen (Gesammtgut) vereinigt.

§ 1343. Die Vereinigung des Vermögens der beiden Ehegatten zu dem Gesamtgute tritt kraft des Gesetzes ein, ohne daß es einer Uebertragung bedarf. Dies gilt auch von den Rechten, zu deren Uebertragung durch Rechtsgeschäft Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; die Vorschriften des § 843 finden Anwendung.

II § 1337.

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine GG. gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut). Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der GG. erwirbt.

Die einzelnen Vermögensgegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung bedarf. Dies gilt auch von solchen Gegenständen, zu deren Uebertragung die Eintragung in das Grundbuch erforderlich ist; jeder Ehegatte kann die Verichtigung des Grundbuches verlangen.

B. § 1423 (R. § 1421, G. § 1438).

Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau werden durch die allgemeine GG. gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut). Zu dem Gesamtgute gehört auch das Vermögen, das der Mann oder die Frau während der GG. erwirbt.

Die einzelnen Gegenstände werden gemeinschaftlich, ohne daß es einer Uebertragung durch Rechtsgeschäft bedarf.

Wird ein Recht gemeinschaftlich, das im Grundbuche eingetragen ist oder in das Grundbuch eingetragen werden kann, so kann jeder Ehegatte von dem anderen die Mitwirkung zur Verichtigung des Grundbuches verlangen.

Motive 184 f., Protokolle 800 f., Denkschrift 1156.

I § 1344.

Die zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstände stehen den Ehegatten nicht nach Bruchtheilen zu. Auf die durch die GG. in der Person der Ehegatten eintretende Mehrheit von Gläubigern einer zu dem Gesamtgute gehörenden Forderung finden die Vorschriften der §§ 320—323, 325—337, 339, 341 keine Anwendung.

II § 1338 (B. § 1427, R. § 1425, G. § 1442).

Ein Ehegatte kann nicht über seinen Antheil an dem Gesamtgute und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen; er ist nicht berechtigt, Theilung zu verlangen.

Gegen eine zu dem Gesamtgute gehörende Forderung [Forderung, die zu dem Gesamtgute gehört] kann der Schuldner nur eine solche Forderung

§ 1345. Der Antheil eines Ehegatten an dem Gesamtgute und an den einzelnen zu diesem gehörenden Gegenständen kann nicht veräußert oder belastet werden; er ist auch der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

Keiner der Ehegatten ist die Theilung des Gesamtgutes oder eines zu diesem gehörenden Gegenstandes zu verlangen berechtigt.

Motive 185 ff., Protokolle 801 ff., Denkschrift 1156.

I § 1346 (vgl. § 1349).

Von dem Gesamtgute vollständig ausgeschlossen (Vorbehaltsgut) sind die Gegenstände, welche durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt sind.

§ 1347. Vorbehaltsgut sind die Gegenstände, welche einer der Ehegatten durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder als Pflichttheil oder durch Zuwendung unter Lebenden von Seiten eines Dritten erwirbt, sofern in den ersteren Fällen der Erblasser durch letztwillige Verfügung, in dem letzten Falle der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß die Gegenstände Vorbehaltsgut sein sollen.

Motive 186 ff., Protokolle 802, Denkschrift 1156.

I § 1348 (II —, B. —, R. —, G. —).

Vorbehaltsgut der Ehefrau sind die Gegenstände, welche dieselbe ohne Einwilligung des Ehemannes durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden erwirbt, sofern der Ehemann das Rechtsgeschäft zu genehmigen verweigert. Die Vorschriften des § 1288 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

Motive 186 ff., Protokolle 802.

I § 1349 (j. II § 1340 bei I § 1346).

Vorbehaltsgut eines Ehegatten sind die Gegenstände, welche derselbe auf Grund eines zu seinem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu seinem Vorbehaltsgute gehörenden Gegenstandes oder durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, welche auf sein Vorbehaltsgut sich beziehen.

Motive 186 ff., Protokolle 802.

I § 1350.

Auf das Vorbehaltsgut eines Ehegatten finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337, auf das Vorbehaltsgut der Ehefrau die Vorschriften des § 1340 auch dann entsprechende Anwendung, wenn das Vorbehaltsgut nicht durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist.

Motive 188, Protokolle 802, Denkschrift 1156.

I § 1351.

Von dem Gesamtgute ausgeschlossen, jedoch der Verwaltung für Rechnung desselben nach Maßgabe des § 1411 Abs. 2 unterworfen (Sondergut) sind:

1. Die Gegenstände, welche durch Ehevertrag für Sondergut eines der Ehegatten erklärt sind.
2. Die einem der Ehegatten gehörenden Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können.
3. Die Gegenstände, welche einer der Ehegatten in der im § 1347 bezeichneten Weise erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß die Gegenstände Sondergut sein sollen.
4. Die im § 1414 bezeichneten Gegenstände.

Auf das Sondergut finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337, 1417, 1418, 1420—1422 und des § 1429 Abs. 4 entsprechende Anwendung, die Vorschriften der §§ 1336, 1337 auch dann, wenn das Sondergut nicht durch Ehevertrag für Sondergut erklärt ist.

Motive 188 ff., Protokolle 802 ff., Denkschrift 1156.

I § 1352.

Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Ehemannes; der Ehemann ist berechtigt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, über die zu

Mugdan, D. ges. Materialien 3. BSB. Bd. IV.

[einer Forderung] aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.

II § 1340 (B. § 1425, R. § 1423, G. § 1440).

Von dem Gesamtgute ausgeschlossen ist das Vorbehaltsgut. Vorbehaltsgut ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder was von [oder von] einem der Ehegatten nach Maßgabe der §§ 1268, 1269 [G. nach § 1369 oder § 1370] erworben wird.

1156.

II § 1341 (B. § 1426, R. § 1424, G. § 1441).

Auf das Vorbehaltsgut der Frau finden die bei der Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; die Frau hat jedoch dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes einen Beitrag nur insoweit zu leisten, als die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen.

II § 1339 (B. § 1424, R. § 1422, G. § 1439).

Von dem Gesamtgute ausgeschlossen sind die zu dem Vermögen des Mannes oder der Frau gehörenden*) Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können. Auf solche Gegenstände finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1419 [G. § 1524] entsprechende Anwendung.

*) Die kursivgedruckten Worte stehen nur im Entw. II.

II § 1342 (B. § 1428, R. § 1426, G. § 1443).

Das Gesamtgut unterliegt der Verwaltung des Mannes. Der Mann ist insbes. zum Besitze der zu dem Gesamtgute gehörenden Sachen be-

dem Gesamtgute gehörenden Gegenstände thatsächlich sowie durch Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verfügen und die auf diese Gegenstände sich beziehenden Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Gleiche Befugnisse stehen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, der Ehefrau nicht zu.

Im Namen der Ehefrau ein Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen Rechtsstreit zu führen, ist der Ehemann nicht berechtigt; die Ehefrau wird in Folge der von dem Ehemanne vorgenommenen Rechtsgeschäfte und geführten Rechtsstreitigkeiten weder gegenüber einem Dritten noch gegenüber dem Ehemanne persönlich verpflichtet.

Motive 190 ff., Protokolle 804, Denkschrift 1157, RomBericht 1250.

I § 1353.

Ein Rechtsgeschäft des Ehemannes unter Lebenden, durch welches das Gesamtgut im Ganzen oder ein Bruchtheil desselben oder ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grundstück veräußert oder belastet oder die Verpflichtung zu einer solchen Veräußerung oder Belastung begründet wird, ist nur wirksam, wenn die Ehefrau in die Vornahme des Rechtsgeschäftes eingewilligt hat oder dasselbe genehmigt.

II § 1343.

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über das Gesamtgut als Ganzes, zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

B. § 1429 (R. § 1427, G. § 1444).

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einem Rechtsgeschäfte, durch das er sich zu einer Verfügung über das Gesamtgut im Ganzen verpflichtet, sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die eine ohne Zustimmung der Frau eingegangene Verpflichtung dieser Art erfüllt werden soll.

II § 1344 (B. § 1430, R. § 1428, G. § 1445).

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zur Verfügung über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Grundstück sowie zur Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

II § 1347.

Hat der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1343 bis 1345 bezeichneten Art vorgenommen, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften der §§ 1295 bis 1297 entsprechende Anwendung. Die Verweigerung der Genehmigung durch die Frau ist jedoch dem anderen Theile gegenüber nur wirksam, wenn sie ihm durch den Mann mitgeteilt wird; einer solchen Mittheilung steht es gleich, wenn dem anderen Theile nicht binnen 2 Wochen, nachdem er den Mann zur Beschaffung der Genehmigung aufgefordert hat, die Genehmigung erklärt oder eine sie ersetzende Entscheidung des Vormgerichtes von dem Manne mitgeteilt worden ist.

B. § 1433 (R. § 1431, G. § 1448).

Nimmt der Mann ohne Einwilligung der Frau ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1429 bis 1431 [G. §§ 1444—1446] bezeichneten Art vor, so finden die für eine Verfügung der Frau über eingebrachtes Gut geltenden Vorschriften des § 1381 [G. § 1396 Abs. 1, 3 und der §§ 1382, 1383 [G. §§ 1397, 1398] entsprechende Anwendung.

Fordert bei einem Vertrage der andere Theil den Mann auf, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, so kann die Erklärung über die Genehmigung nur ihm gegenüber erfolgen; eine vor der Aufforderung dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung der Genehmigung wird unwirksam. Die Genehmigung kann nur bis zum Ablauf von 2 Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert.

Wird die Genehmigung der Frau durch das Vormgericht ersezt, so ist im Falle einer Aufforderung nach Abs. 2 der Beschluß nur wirksam, wenn der Mann ihn dem anderen Theile mittheilt; die Vorschriften Abs. 2 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

Dasselbe gilt von einem Rechtsgeschäfte des Ehemannes, welches ein Schenkungsversprechen enthält, oder durch welches ein zu dem Gesamtgut gehörender Gegenstand verschenkt oder über einen solchen Gegenstand zum Zwecke der Erfüllung eines nach den Vorschriften dieses § unwirksamen Rechtsgeschäftes verfügt wird.

Die Vorschriften des Abs. 2 finden keine Anwendung auf Schenkungen, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden.

Wird ein Rechtsgeschäft der im Abs. 1 bezeichneten Art zum Zwecke der ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes erforderlich, so kann der Ehemann von der Ehefrau verlangen, daß dieselbe ihre Einwilligung zur Vornahme des Rechtsgeschäftes erteile oder das Letztere genehmige.

Motive 192 ff., Protokolle 804 ff., Denkschrift 1157, KomVericht 1230.

I § 1354.

Ist auf Grund eines nach den Vorschriften des § 1353 unwirksamen Rechtsgeschäftes eine Eintragung in das Grundbuch erfolgt, so kann die Ehefrau den Anspruch auf Berichtigung des Grundbuches ohne Mitwirkung des Ehemannes geltend machen.

Motive 198, Protokolle 809, Denkschrift 1157.

I § 1355.

Zur Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, welche der Ehefrau angefallen sind, zum Verzicht auf einen Pflichttheilsanspruch der Ehefrau und zur Ablehnung eines der Ehefrau gemachten Vertragsantrages, insbes. einer Schenkung, ist nur die Ehefrau berechtigt; die Einwilligung des Ehemannes ist nicht erforderlich.

Motive 198, Protokolle 809, Denkschrift 1157.

I § 1356.

In Ansehung eines Erwerbsgeschäftes, welches die Ehefrau selbständig betreibt, finden die Vorschriften des § 1307 entsprechende Anwendung.

Motive 198 f., Protokolle 809, Denkschrift 1157.

I § 1357.

Einen bei Eintritt der GG. bereits anhängigen Rechtsstreit der Ehefrau ist die letztere ohne Zuziehung des Ehemannes fortzusetzen berechtigt. Das in dem Rechtsstreite erlassene Urtheil ist gegenüber dem Ehemanne wirksam.

Motive 199, Protokolle 809, Denkschrift 1157.

II § 1345.

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute, zu einem Schenkungsversprechen sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch die ein ohne Zustimmung der Frau erteiltes Schenkungsversprechen erfüllt werden soll.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

II § 1346 (B. § 1432, R. § 1430, G. § 1447).

Ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Gesamtgutes ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1343, 1344 [G. §§ 1444, 1445] bezeichneten Art erforderlich, so kann die Zustimmung der Frau, wenn sie von ihr ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag des Mannes durch das VormGericht ersetzt werden [wenn die Frau sie ohne ausreichenden Grund verweigert].

Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

B. § 1431 (R. § 1429, G. § 1446).

Der Mann bedarf der Einwilligung der Frau zu einer Schenkung aus dem Gesamtgute sowie zu einer Verfügung über Gesamtgut, durch welche das ohne Zustimmung der Frau erteilte Versprechen einer solchen Schenkung erfüllt werden soll. Das Gleiche gilt von einem Schenkungsversprechen, das sich nicht auf das Gesamtgut bezieht.

Ausgenommen sind Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird.

II § 1349 (B. § 1434, R. § 1432, G. § 1449).

Hat [Verfügt] der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zu dem Gesamtgute gehörendes Recht verfügt, so kann die Frau das Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen Dritte gerichtlich geltend machen.

II § 1350 (B. § 1438, R. § 1436, G. § 1453).

Zur Annahme oder Ausschlagung einer der Frau angefallenen Erbschaft oder eines ihr angefallenen Vermächtnisses ist nur die Frau berechtigt; die Einwilligung [Zustimmung] des Mannes ist nicht erforderlich. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichttheil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrages oder einer ihr gemachten Schenkung [oder einer Schenkung].

Zur Errichtung des Inventares über eine der Frau angefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Einwilligung [Zustimmung] des Mannes.

B. § 1437 (R. § 1435, G. § 1452).

Auf den selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes finden die Vorschriften des § 1390 [G. § 1405] entsprechende Anwendung.

II § 1352 (B. § 1439, R. § 1437, G. § 1454).

Zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der GG. anhängigen Rechtsstreites bedarf die Frau nicht der Einwilligung [Zustimmung] des Mannes.

I § 1358.

Die Ehefrau ist, ohne eines Auftrages oder einer Vollmacht des Ehemannes zu bedürfen, berechtigt, in eigenem Namen oder im Namen des Ehemannes solche Rechtsgeschäfte vorzunehmen und solche Rechtsstreitigkeiten zu führen, welche auf das Gesamtgut sich beziehen, wenn der Ehemann wegen Abwesenheit oder Krankheit zu der Vornahme oder Führung außer Stande und Gefahr im Verzuge ist.

Motive 199, Protokolle

I § 1359.

Die Gläubiger des Ehemannes und die Gläubiger der Ehefrau können, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, wegen aller Verbindlichkeiten der Ehegatten die Befriedigung auch aus dem Gesamtgute verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Ehemann auch persönlich.

II § 1356.

Die Gläubiger des Mannes können in allen Fällen, die Gläubiger der Frau, soweit sich nicht aus den §§ 1357—1359 ein Anderes ergibt, Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt mit der Auflösung der GG., wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

Motive 200 ff., Protokolle 811 ff., Deutschr. 1157 f.

I § 1360 (II —, B. —, R. —, G. —).

Zur Zwangsvollstreckung gegen das Gesamtgut ist ein gegen den Ehemann vollstreckbarer Titel erforderlich und genügend.

Ist die GG. erst während der Rechtshängigkeit oder nach der Beendigung eines Rechtsstreites der Ehefrau eingetreten, so finden in Ansehung der Ertheilung einer gegen den Ehemann vollstreckbaren Ausfertigung der gegen die Ehefrau erlassenen Entscheidung die Vorschriften der §§ 665 bis 668, 671—703 CPO. entsprechende Anwendung. Ein Gleiches gilt, wenn ein nach den Vorschriften des § 702 Nr. 1, 2, 5 CPO. gegen die Ehefrau vollstreckbarer Titel zur Zeit des Eintrittes der GG. vorhanden war.

§ 1361. Wird über das Vermögen des Ehemannes der Konkurs eröffnet, so gehört das Gesamtgut zur Konkursmasse; der Ehefrau steht in Ansehung des Gesamtgutes nicht das Recht auf Auseinandersetzung oder Absonderung zu.

Durch den Konkurs über das Vermögen der Ehefrau wird das Gesamtgut nicht berührt.

Motive 202, Protokolle 813.

I § 1362.

Folgende Verbindlichkeiten der Ehefrau sind, wenn sie erst nach Eintritt der GG. entstanden sind, nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten:

1. Die Verbindlichkeiten der Ehefrau aus Rechtsgeschäften und Urtheilen, sowie die Verbindlichkeiten der Ehefrau wegen der gerichtlichen Kosten des Rechtsstreites, in welchem ein solches Urtheil erlassen ist, es sei denn, daß der Ehemann in die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder in die Führung des Rechtsstreites eingewilligt oder dazu seine Genehmigung erteilt hat, oder daß es der Einwilligung des Ehemannes nach den Vorschriften der §§ 1355—1358 und des § 2148 Nr. 4 nicht bedurft hat; soweit jedoch in den Fällen, in welchen

II § 1357.

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der GG. aus Rechtsgeschäften oder gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind, nur, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder die Führung des Rechtsstreites mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Manne gegenüber unwirksam ist.

B. § 1440 (R. § 1438, G. § 1455).

Wird durch ein Rechtsgeschäft, das der Mann oder die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden.

B. § 1445 (R. § 1443, G. § 1460).

Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der GG. vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, nur dann, wenn der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäfte erteilt oder wenn das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.

Für die Kosten eines Rechtsstreites der Frau haftet das Ge-

II § 1353 (B. § 1435, R. § 1433, G. § 1450).

Ist der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert, ein auf das Gesamtgut sich beziehendes Rechtsgeschäft vorzunehmen oder einen auf das Gesamtgut sich beziehenden Rechtsstreit zu führen, so kann die Frau im eigenen Namen oder im Namen des Mannes das Rechtsgeschäft vornehmen oder den Rechtsstreit führen, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist.

810 f., Deutschr. 1157.

B. § 1444, (R. § 1442, G. § 1459).

Aus dem Gesamtgute können die Gläubiger des Mannes und, soweit sich nicht aus den §§ 1445 bis 1447 [G. §§ 1460—1462] ein Anderes ergibt, auch die Gläubiger der Frau Befriedigung verlangen (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Befriedigung der GG., wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

hiernach eine Gesammtgutsverbindlichkeit nicht vorliegt, das Gesammtgut bereichert ist, gilt die Verbindlichkeit als Gesammtgutsverbindlichkeit; die Vorschriften des § 748 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

2. Die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche dieselbe in Folge einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses treffen, sofern die Ehefrau die Erbschaft oder das Vermächtniß als Vorbehaltsgut oder Sondergut erworben hat.
3. Die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute oder Sondergute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer zu dem Vorbehaltsgute oder Sondergute gehörenden Sache entstanden sind, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, welches die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes selbständig betreibt, oder daß die Verbindlichkeit zu den nach den Vorschriften des § 1418 von dem Gesammtgute zu tragenden Lasten des Sondergutes gehört.

sammtgut auch dann, wenn das Urtheil dem Gesammtgute gegenüber nicht wirksam ist.

II § 1358 (B. § 1446, R. § 1444, G. § 1461).

Das Gesammtgut haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Frau, die in Folge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entstanden sind [entstehen], wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtniß nach dem Eintritte der GG. als Vorbehaltsgut erworben hat [erwirbt].

II § 1359 (B. § 1447, R. § 1445, G. § 1462).

Das Gesammtgut haftet nicht für Verbindlichkeiten [für eine Verbindlichkeit] der Frau, die nach dem Eintritte der GG. in Folge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind [entsteht], es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das von der Frau [daß die Frau] mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird [betreibt].

Motive 202 ff., Protokolle 813 f., Denkschrift 1157 f.

[I fehlt.]

II § 1360 (B. § 1443, R. § 1441, G. § 1458).

Der eheliche Aufwand fällt dem Gesammtgute zur Last.

Protokolle 817.

I § 1363 (II § 1499 bei I § 1313).

Die auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht beruhenden Ansprüche der Verwandten des Ehemannes und der Verwandten der Ehefrau sind so zu beurtheilen, wie wenn das Gesammtgut dem Ehemanne gehörte und wie wenn die Verwandten der Ehefrau zu dem Ehemanne in demjenigen Verwandtschaftsverhältnisse sich befänden, in welchem sie zu der Ehefrau sich befinden. Gegenüber den Verwandten der Ehefrau kommt jedoch der Stamm eines Sondergutes und ein Vorbehaltsgut des Ehemannes nicht in Betracht.

Durch die Vorschriften des Abs. 1 werden die Unterhaltsansprüche nicht berührt, welche, wenn der Ehefrau ein Sondergut oder Vorbehaltsgut gehört, einem Verwandten der Ehefrau wegen des Stammes des Sondergutes oder wegen des Vorbehaltsgutes zustehen. Diese der Ehefrau wegen des Sondergutes oder des Vorbehaltsgutes obliegende Verbindlichkeit ist nicht Gesammtgutsverbindlichkeit.

Der Ehemann haftet der Ehefrau dafür, dass dieselbe, soweit er selbst nach der Vorschrift des Abs. 1 verpflichtet ist, nicht in Anspruch genommen wird.

Motive 204 f., Protokolle 814 f., 949.

I § 1364.

Der Ehemann ist verpflichtet, wegen einer Verminderung des Gesammtgutes, welche von ihm in der Absicht, die Ehefrau zu benachtheiligen, bewirkt ist, oder welche das Gesammtgut durch ein nach den Vorschriften des § 1353 un- wirksames Rechtsgeschäft des Ehemannes erlitten hat, zu dem Gesammtgute Ersatz zu leisten.

II § 1348.

Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesammtgutes nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesammtgutes, die er in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, oder durch ein ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vorgenommenes Rechtsgeschäft herbeigeführt hat, zu dem Gesammtgute Ersatz zu leisten.

B. § 1441 (R. § 1439, G. § 1456).

Der Mann ist der Frau für die Verwaltung des Gesammtgutes nicht verantwortlich. Er hat jedoch für eine Verminderung des Gesammtgutes zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt.

Motive 205 f., Protokolle 815 f., Denkschrift 1157, KomBericht 1231.

I § 1365.

Hat der Ehemann aus dem Gesamtgute eine Verwendung in sein Vorbehaltsgut gemacht, so ist er verpflichtet, den Werth, welchen das Verwendete zur Zeit der Verwendung hatte, zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Hat der Ehemann aus seinem Vorbehaltsgute eine Verwendung in das Gesamtgut gemacht, so ist ihm der Werth, welchen das Verwendete zur Zeit der Verwendung hatte, aus dem Gesamtgute zu ersetzen.

Motive 206 ff., Protokolle 817.

I § 1366.

Der Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau auf deren Verlangen die Mittel zu gewähren, welche zur ordnungsmäßigen Versorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten, insbes. bei der Führung eines Rechtstreites oder bei einem gegen die Ehefrau gerichteten strafrechtlichen Verfahren, erforderlich sind.

II § 1364 (B. § 1451, R. § 1449, G. § 1460).

Verwendet der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Werth des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen.

Verwendet der Mann Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen.

II § 1354 (B. § 1436, R. § 1434, G. § 1451).

Ist zur ordnungsmäßigen Versorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein Rechtsgeschäft erforderlich, das die Frau mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vorzunehmen berechtigt ist [vornehmen kann], so kann die Zustimmung auf Antrag der Frau durch das Vorm Gericht erjert werden, wenn sie von dem Manne [wenn sie der Mann] ohne ausreichenden Grund verweigert wird [verweigert].

Motive 208, Protokolle 817 ff., Denkschrift 1157.

§ I 1367.

Die Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last.

Folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen jedoch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute, sondern demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. Die Verbindlichkeiten, welche aus einer während des Bestehens der GG. von einem Ehegatten begangenen unerlaubten Handlung oder aus dem durch eine solche Handlung herbeigeführten Strafverfahren entstanden sind.
2. Die Verbindlichkeiten, welche aus einem auf das Vorbehaltsgut oder auf das Sondergut eines der Ehegatten sich beziehenden Rechtsverhältnisse, wenn auch vor dem Eintritte der GG. oder vor dem Zeitpunkte, in welchem das Gut Vorbehaltsgut oder Sondergut wurde, entstanden sind, es sei denn, daß die Verbindlichkeit zu den nach den Vorschriften des § 1418 von dem Gesamtgute zu tragenden Lasten des Sondergutes gehört, oder daß die Verbindlichkeit nach Eintritt der GG. durch den Betrieb eines für Rechnung des Gesamtgutes von einem der Ehegatten betriebenen Erwerbsgeschäftes oder in Folge eines Rechtes oder des Besitzes einer Sache, welche zu einem solchen Er-

II § 1361.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

1. Die Verbindlichkeiten aus einer von ihm nach dem Eintritte der GG. begangenen unerlaubten Handlung oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren.
2. Die Verbindlichkeiten aus einem auf sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor dem Eintritte der GG. oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut Vorbehaltsgut geworden ist.
3. Die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.

II § 1362.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt die Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtstreites zwischen ihr und dem Manne der Frau zur Last.

Das Gleiche gilt von der Verbindlichkeit der Frau zur Tragung der Kosten eines Rechtstreites zwischen ihr und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Manne gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vor-

B. § 1448 (R. § 1446, G. § 1463).

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstehen:

1. Die Verbindlichkeiten aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritte der GG. begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichtet wird.
2. Die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor dem Eintritte der GG. oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist.
3. Die Kosten eines Rechtstreites über eine der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten.

B. § 1449 (R. § 1447, G. § 1464).

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen die Kosten eines Rechtstreites zwischen ihnen der Frau zur Last, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat.

Das Gleiche gilt von den Kosten eines Rechtstreites zwischen der Frau und einem Dritten, es sei denn, daß das Urtheil dem Gesamtgute gegenüber wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau oder eine nicht unter die Vorschriften des § 1448 [G. § 1463] Nr. 1, 2 fallende Gesamtguts-

werbsgeschäfte gehören, entstanden ist.

3. Die Verbindlichkeiten des Ehemannes, welche aus der Nutzniessung und Verwaltung eines Sondergutes der Ehefrau dieser gegenüber entstanden sind, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Auflösung der GG. bereichert ist.

4. Die Verbindlichkeiten, welche aus einem Rechtsstreite über eine der unter Nr. 1—3 bezeichneten Verbindlichkeiten entstanden sind, es sei denn, daß die Verbindlichkeit zu den nach den Vorschriften des § 1418 von dem Gesamtgute zu tragenden Lasten des Sondergutes gehört.

schriften des § 1361 Nr. 1, 2 fallende Gesamtgutsverbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten war.

verbindlichkeit der Frau, so findet diese Vorschrift keine Anwendung, wenn die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist.

Motive 208 ff., Protokolle 819 f., Denkschrift 1158.

I § 1368.

Hat der Ehemann, welchem ein Vorbehaltsgut oder ein Sondergut gehört, einem Kinde eine Ausstattung zugesichert oder gewährt, welche nach dem § 1500 nicht als Schenkung anzusehen ist, aber das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigt, so fällt dieselbe insoweit dem Ehegatten zur Last.

II § 1363.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fällt eine Ausstattung, die der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde aus dem Gesamtgute versprochen oder gewährt hat, dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zugestimmt hat oder die Ausstattung nicht das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigt.

Hat der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute versprochen oder gewährt, so fällt die Ausstattung dem Manne insoweit zur Last, als sie das dem Gesamtgute entsprechende Maß übersteigt.

Motive 211 f., Protokolle 820.

I § 1369.

Die Leistung desjenigen, was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu leisten oder der Ehemann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst bei Auflösung der GG. zu bewirken. Diese Vorschrift findet jedoch im Falle einer Verbindlichkeit der Ehefrau, sofern diese Vorbehaltsgut oder Sondergut hat, insoweit keine Anwendung, als die Leistung aus dem Vorbehaltsgute oder aus dem Sondergute erfolgen kann.

Die Vorschriften des ersten Absatzes finden auch auf andere Verbindlichkeiten der Ehefrau gegenüber dem Ehegatten Anwendung.

Motive 212 f., Protokolle 820, Denkschrift 1158.

I § 1370.

Die Vorschriften des § 1326 finden bei der allgemeinen GG. entsprechende Anwendung.

II § 1365 (B. § 1452, R. § 1450, G. § 1467).

Was ein Ehegatte zu dem Gesamtgute oder was die Frau zu dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, ist erst nach der Auflösung [Beendigung] der GG. zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann er gleichfalls [kann er] erst nach der Auflösung [Beendigung] der GG. fordern.

II § 1355 (B. § 1442, R. § 1440, G. § 1457).

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtgutes für ihn ergeben. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund ist.

Motive 213, Protokolle 810 f.

Auflösung der Gütergemeinschaft.

I § 1371 (vgl. § 1381 Abs. 2).

Die GG. wird aufgelöst:

1. Mit der Auflösung der Ehe.
2. Mit der Rechtskraft des Urtheiles, durch welches in den Fällen des § 1372 die Auflösung bestimmt wird.
3. Durch einen die Auflösung bestimmenden Ehevertrag.

Motive 213 f., Protokolle 820 f., Denkschrift 1158.

I § 1372.

Die Ehefrau ist berechtigt, die Auflösung der GG. und Trennung der Güter zu verlangen:

1. Wenn der Ehemann ein nach den Vorschriften des § 1353 unwirksames Rechtsgeschäft vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Rechte der Ehefrau für die Zukunft zu besorgen ist.
2. Wenn der Ehemann das Gesamtgut in der Absicht, die Ehefrau zu benachtheiligen, vermindert hat.
3. Wenn der Ehemann die Verpflichtung, der Ehefrau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung des Rechtes der Ehefrau oder der Abkömmlinge auf Gewährung des Unterhaltes für die Zukunft zu besorgen ist.
4. Wenn der Ehemann durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Beforgniß rechtfertigt, daß er sich oder seine Familie dem Nothstande preisgibt.

[I fehlt.]

I § 1373.

Nach Auflösung der GG. finden bis zur erfolgten Auseinandersezung noch die Vorschriften des § 1344 und des § 1345 Abs. 1 Anwendung; es ist jedoch der Antheil eines Ehegatten an dem Gesamtgute zu Gunsten der Gläubiger dieses Ehegatten der Zwangsvollstreckung unterworfen. Bis zur erfolgten Auseinandersezung sind die beiden Ehegatten nur ge-

II § 1368 (B. § 1455, R. § 1453, G. § 1470).

Die Auflösung [Aufhebung] der GG. tritt in den Fällen der §§ 1366, 1367 [G. §§ 1468, 1469] mit der Rechtskraft des Urtheiles ein. Für die Zukunft gilt Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Auflösung [Aufhebung] der GG. nur nach Maßgabe des § 1334 [G. § 1435] wirksam.

II § 1366 (B. § 1453, R. § 1451, G. § 1468).

Die Frau kann auf Auflösung [Aufhebung] der GG. klagen:

1. Wenn der Mann ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1343 bis 1345 [G. §§ 1444—1446] bezeichneten Art ohne Zustimmung der Frau vorgenommen hat und [und für die Zukunft] eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist.
2. Wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachtheiligen, vermindert hat.
3. Wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt*) zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen ist.
4. Wenn der Mann wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet.
5. Wenn das Gesamtgut in Folge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird.

*) In II heißt es „den Unterhalt“.

Motive 214 ff., Protokolle 821 ff., Denkschrift 1158.

II § 1367 (B. § 1454, R. § 1452, G. § 1469).

Der Mann kann auf Auflösung [Aufhebung] der GG. klagen, wenn das Gesamtgut in Folge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

Protokolle 825, Denkschrift 1158.

II § 1370 (I 1373 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1).

Bis zur Auseinandersezung kann keiner der Ehegatten über seinen Antheil an dem Gesamtgute und an den dazu gehörenden einzelnen Gegenständen verfügen oder Theilung einzelner Gegenstände verlangen.

Gegen eine zu dem Gesamtgute gehörende Forderung kann der Schuldner nur eine solche Forderung aufrechnen, deren Verichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.

II § 1371 (I 1373 Abs. 1 Satz 2, 3).

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht bis zur Auseinandersezung

B. § 1456 (R. § 1454, G. § 1471).

Nach der Beendigung der GG. findet in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinandersezung statt.

Bis zur Auseinandersezung gelten für das Gesamtgut die Vorschriften des § 1427 [G. § 1442].

B. § 1457 (R. § 1455, G. § 1472).

Die Verwaltung des Gesamtgutes steht bis zur Auseinandersezung

gemeinschaftlich berechtigt, das Gesamtgut zu verwalten, über die zu demselben gehörenden Gegenstände tatsächlich und rechtlich zu verfügen und die das Gesamtgut betreffenden Rechtsstreitigkeiten zu führen. Der eine Ehegatte ist gegenüber dem anderen Ehegatten verpflichtet, zu einer behufs der ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlichen Maßregel mitzuwirken.

Zu Ansehung des Gesamtgutes finden nach Auflösung der GG. bis zur erfolgten Auseinanderlegung die Vorschriften des § 1349 entsprechende Anwendung.

beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Jeder Ehegatte ist dem anderen verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

II § 1372 (I 1373 Abs. 2).

Was vor der Auseinanderlegung auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Vorschriften des § 1409 (G. § 1424) finden entsprechende Anwendung.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung nothwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

B. § 1458 (R. § 1456, G. § 1473).

Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf das Gesamtgut bezieht, wird Gesamtgut.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum Gesamtgute hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniz erlangt; die Vorschriften der §§ 400—402 (G. §§ 406—408) finden entsprechende Anwendung.

Motive 220, Protokolle 825 f., Denkschrift 1158 f.

I § 1374 (II —, B. —, R. —, G. —).

Die Zwangsvollstreckung gegen das Gesamtgut findet nach der Auflösung der GG. und vor der Auseinandersetzung nur statt, wenn beide Ehegatten zu der Leistung oder der Ehemann zu der Leistung und die Ehefrau zur Gestattung der Zwangsvollstreckung gegen das Gesamtgut verurtheilt sind. Die Vorschriften des § 1314 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Ist die Auflösung der GG. erst nach der Beendigung des Rechtsstreites, in welchem der Ehemann verurtheilt ist, eingetreten, oder war zur Zeit der Auflösung der GG. ein nach den Vorschriften des § 702 CPO. gegen den Ehemann vollstreckbarer Titel vorhanden, so finden auf die Ertheilung einer in Ansehung des Gesamtgutes gegen die Ehefrau vollstreckbaren Ausfertigung des Titels die Vorschriften der §§ 665—668, 671, 703 CPO. entsprechende Anwendung.

§ 1375. Wird über das Vermögen eines der Ehegatten nach der Auflösung der GG. und vor der Auseinandersetzung der Konkurs eröffnet, so gehört der Antheil dieses Ehegatten an dem Gesamtgute zur Konkursmasse. Die Vorschriften der §§ 14, 44 der KonkO. finden Anwendung.

Motive 220, Protokolle 826.

I § 1376.

Jeder Ehegatte kann nach Auflösung der GG. verlangen, daß zwischen ihm und dem anderen Ehegatten die Auseinanderlegung wegen des Gesamtgutes nach Maßgabe der §§ 1377—1380 vorgenommen werde.

II § 1369.

Nach der Beendigung der GG. findet in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinanderlegung statt. Die Auseinanderlegung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1373 bis 1379.

B. § 1459 (R. § 1457, G. § 1474).

Die Auseinanderlegung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den §§ 1460—1466 (G. §§ 1475 bis 1481).

Motive 220 f., Protokolle 825 f., Denkschrift 1158 f.

I § 1377.

Aus dem Gesamtgute werden zunächst alle Gesamtgutsverbindlichkeiten berichtigt.

Was von dem Gesamtgute nach Berichtigung dieser Verbindlichkeiten übrig bleibt, wird unter die beiden Ehegatten zu gleichen Theilen vertheilt.

Hat einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute einen Ersatz zu leisten, so ist er verpflichtet, den zu

II § 1373 (B. § 1460, R. § 1458, G. § 1475).

Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Ist eine Gesamtgutsverbindlichkeit noch nicht fällig oder ist sie streitig, so ist das zur Berichtigung Erforderliche zurückzubehalten.*)

Fällt eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Verhältnisse der Ehegatten zu einander einem der Ehe-

*) Die fetten Worte fehlen im Entw. II.

erfordernden Betrag auf den ihm gebührenden Theil des Gesamtgutes sich anrechnen zu lassen.

Soweit eine Ersatzverbindlichkeit nicht im Wege der Anrechnung erfüllt wird, bleibt der ersatzpflichtige Ehegatte dem anderen Ehegatten persönlich verpflichtet.

§ 1378. Behufs Verichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten sind die zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstände in Geld umzusetzen.

In Ansehung des nach Verichtigung dieser Verbindlichkeiten übrig bleibenden Theiles des Gesamtgutes erfolgt die Theilung nach Maßgabe der §§ 769–771. Jeder Ehegatte ist jedoch berechtigt, einen Gegenstand, welchen er in die GG. gebracht hat oder welchen er während des Bestehens der GG. durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder durch Uebertragung mit Rücksicht auch ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erworben hat, sowie eine Sache, welche ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche, insbes. zur Kleidung oder zum Schmucke, bestimmt ist, gegen Ersatz des durch Schätzung zu ermittelnden gegenwärtigen Werthes zu übernehmen.

gatten allein zur Last, so kann dieser die Verichtigung aus dem Gesamtgute nicht verlangen.

Zur Verichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten ist das Gesamtgut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

II § 1374 (B. § 1641, R. § 1459, G. § 1476).

Der nach der Verichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten verbleibende Ueberschuß gebührt den Ehegatten zu gleichen Theilen.

Was einer der Ehegatten zu dem Gesamtgute zu ersetzen verpflichtet ist, muß er sich auf seinen Theil anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung erfolgt, bleibt er dem anderen Ehegatten verpflichtet.

II § 1375 (B. § 1462, R. § 1460, G. § 1477).

Die Theilung des Ueberschusses erfolgt nach den Vorschriften über die Gemeinschaft.

Jeder Ehegatte kann gegen Ersatz des Werthes die ausschließlich zu seinem persönlichen Gebrauche bestimmten Sachen, insbes. Kleider und Schmucksachen und Arbeitsgeräte,*) sowie diejenigen Gegenstände übernehmen, welche er in die GG. eingebracht oder während derselben (der GG.) durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erworben hat.

*) Zusatz der RomVorlage.

Motive 221 ff., Protokolle 826 ff., Denkschrift 1158 f., RomBericht 1231.

II § 1376.

Sind die Ehegatten geschieden und ist nur einer von ihnen für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß ihm als Voraus der Betrag zugetheilt wird, um welchen der Werth des von ihm in die GG. Eingebachten den Werth des von dem schuldigen Ehegatten Eingebachten übersteigt. Dies gilt jedoch nur, wenn der Werth des Gesamtgutes den Werth des von den beiden Ehegatten Eingebachten erreicht. Ist der Werth des Gesamtgutes geringer, so kann der nicht für schuldig erklärte Ehegatte Theilung in der Art verlangen, daß jedem Ehegatten der Werth des von ihm Eingebachten nach Abzug der Hälfte des Fehlbetrages zurückerstattet wird.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Werth des Eingebachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Die Rechte eines nicht für schuldig erklärten Ehegatten hat auch der Ehegatte, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

B. § 1463 (R. § 1461, G. § 1478).

Sind die Ehegatten geschieden und ist einer von ihnen allein für schuldig erklärt, so kann der andere verlangen, daß jedem von ihnen der Werth desjenigen zurückerstattet wird, was er in die GG. eingebracht hat; reicht der Werth des Gesamtgutes zur Rückstattung nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen.

Als eingebracht ist anzusehen, was eingebrachtes Gut gewesen sein würde, wenn Errungenschaftsgemeinschaft bestanden hätte. Der Werth des Eingebachten bestimmt sich nach der Zeit der Einbringung.

Das im Abs. 1 bestimmte Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden worden ist.

Protokolle 828 ff., Denkschrift 1158 f.

I § 1379.

In den Fällen des § 1372 kann die Ehefrau verlangen, daß bei der Auseinandersetzung der Zustand zu Grunde gelegt werde, in welchem das Ge-

II § 1377 (B. § 1464, R. § 1462, G. § 1479).

Wird die GG. auf Grund des § 1366 (G. § 1468) oder des § 1367 (G. § 1469) durch Urtheil aufgelöst, so kann der Ehegatte, welcher das Urtheil

[I fehlt.]

samtgut sich zu der Zeit befand, als der Rechtsstreit wegen Auflösung der GG. anhängig wurde.

erwirkt hat, verlangen, daß die Auseinanderlegung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinanderlegung mit der Erhebung der Klage auf Auflösung der GG. rechtshängig geworden wäre.

Motive 223 f.,

Protokolle 832.

II § 1378.

Für eine Gesamtgutsverbindlichkeit, die nicht vor der Theilung des Gesamtgutes berichtigt wird, haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich, für welchen zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht bestanden hat. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1865, 1866 finden entsprechende Anwendung.

Protokolle 832 ff., Denkschrift 1159.

B. § 1465 (R. § 1463, G. § 1480).

Wird eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht vor der Theilung des Gesamtgutes berichtigt, so haftet dem Gläubiger auch der Ehegatte persönlich als Gesamtschuldner für den zur Zeit der Theilung eine solche Haftung nicht besteht. Seine Haftung beschränkt sich auf die ihm zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1967, 1968 [G. §§ 1990, 1991] finden entsprechende Anwendung.

[I fehlt.]

I § 1380.

Ist die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last fällt und für welche die Ehefrau persönlich verpflichtet ist, so haftet der Ehemann der Ehefrau dafür, daß diese von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Haftung liegt der Ehefrau gegenüber dem Ehemann in Ansehung einer solchen Gesamtgutsverbindlichkeit ob, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Ehefrau zur Last fällt.

Motive 224 f., Protokolle 835 f., Denkschrift 1159.

II § 1379 (B. § 1466, R. § 1464, G. § 1481).

Ist [Unterbleibt] die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute oder dem Manne zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterblieben ist [unterbleibt], die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

I § 1381 (f. II §§ 1335, 1368 bei I §§ 1338, 1371).

Wird die GG. durch Ehevertrag aufgelöst, so tritt für die Zukunft unter den Ehegatten der gesetzliche Güterstand ein, sofern nicht der Vertrag ein Anderes bestimmt.

Erfolgt die Auflösung der GG. durch Urtheil, so tritt für die Zukunft unter den Ehegatten Trennung der Güter nach Maßgabe der §§ 1339, 1340 ein, sofern nicht in dem Urtheile bestimmt ist, daß der gesetzliche Güterstand eintrete. Diese Bestimmung ist nur zulässig, wenn sie von der Ehefrau beantragt war. Im Falle eines solchen Antrages muß sie erfolgen. Die Vorschriften der §§ 1336, 1337 finden entsprechende Anwendung.

Motive 225, Protokolle 820 f.

Gütergemeinschaftliche Erbfolge.

I § 1382.

Wird die Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesamtgute zum Nachlasse dieses Ehegatten.

Auf die Gemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Erben des verstorbenen Ehegatten finden die Vorschriften der §§ 1373—1378, 1380 Anwendung.

§ 1383. Ist im Falle der Auflösung der Ehe durch den Tod eines der Ehegatten ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so wird der verstorbenen Ehegatte in derselben Weise beerbt, wie er beerbt werden würde, wenn zwischen den Ehegatten GG. nicht bestanden hätte.

Hat der verstorbene Ehegatte einen oder mehrere gemeinschaftliche

II § 1380 (B. § 1467, R. § 1465, G. § 1482).

Wird die Ehe durch den Tod eines Ehegatten aufgelöst und ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden, so gehört der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute zum Nachlasse. Die Beerbung des Ehegatten erfolgt nach den allgemeinen Vorschriften.

II § 1381 (I 1383 Abj. 2 Satz 1, 1384).

Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, die zur gesetzlichen Erbfolge berufen sind, so wird zwischen ihnen und dem überlebenden Ehegatten die GG. fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im Uebrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

• Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen sonstige Abkömmlinge vorhanden, so bestimmen

B. § 1468 (R. § 1466, G. § 1483).

Sind bei dem Tode eines Ehegatten gemeinschaftliche Abkömmlinge vorhanden, so wird zwischen dem überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sind, die GG. fortgesetzt. Der Antheil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgute gehört in diesem Falle nicht zum Nachlasse; im Uebrigen erfolgt die Beerbung des Ehegatten nach den allgemeinen Vorschriften.

Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Ab-

Abkömmlinge hinterlassen, so finden die Vorschriften der §§ 1384—1409 Anwendung. Anordnungen, welche mit diesen Vorschriften im Widerspruche stehen, können von den Ehegatten, unbeschadet des Rechtes derselben, die gütergemeinschaftliche Erbfolge durch Ehevertrag auszuschließen, weder durch Ehevertrag noch durch Verfügung von Todeswegen getroffen werden, soweit es nicht nach jenen Vorschriften zulässig ist.

§ 1384. Der überlebende Ehegatte wird, wenn neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ein einseitiger Abkömmling des verstorbenen Ehegatten nicht vorhanden ist, als Alleinerbe, wenn ein oder mehrere einseitige Abkömmlinge vorhanden sind, insoweit als Erbe des verstorbenen Ehegatten berufen, als er und die gemeinschaftlichen Abkömmlinge bei der Voraussetzung, daß GG. zwischen den Ehegatten nicht bestanden hätte, als gesetzliche Erben würden berufen werden. Zugleich treten diejenigen gemeinschaftlichen Abkömmlinge, welche bei jener Voraussetzung als gesetzliche Erben würden berufen werden, kraft des Gesetzes nach Maßgabe der in den §§ 1396—1409 enthaltenen Vorschriften mit dem überlebenden Ehegatten in das Rechtsverhältnis der fortgesetzten GG.; sie haften wegen ihrer hieraus sich ergebenden Rechte persönlich weder für die Verbindlichkeiten des Erblassers noch für die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten.

Das einem einseitigen Abkömmlinge zustehende Erbrecht bestimmt sich nach den Vorschriften, welche gelten, wenn GG. nicht bestanden hätte.

Motive 225 ff., Protokolle 836 ff., 859 ff., Denkschrift 1159 ff., KomBericht 1231 f.

I § 1385 (II —, B. —, R. —, G. —).

Auf das im § 1384 Abs. 1 bezeichnete Erbrecht des überlebenden Ehegatten (gütergemeinschaftliches Erbrecht) finden die Vorschriften über das durch Erbeinsetzungsvertrag begründete Erbrecht entsprechende Anwendung. Der Erblasser kann jedoch in Ansehung desjenigen Bruchtheiles, um welchen der Erbtheil des überlebenden Ehegatten in Folge des Wegfalles eines nach den Vorschriften des § 1972 als verstorben anzusehenden einseitigen Abkömmlinges sich erhöht, ohne Rücksicht auf das Erbrecht des überlebenden Ehegatten von Todeswegen verfügen.

Ein gemeinschaftlicher Abkömmling ist nicht berechtigt, an Stelle seines Eintrittes in das Rechtsverhältniss der fortgesetzten GG. den Pflichttheilsanspruch geltend zu machen.

Motive 234 ff., Protokolle 844.

I § 1386.

Der überlebende Ehegatte kann die gütergemeinschaftliche Erbfolge ausschlagen. Im Falle der Ausschlagung tritt die Erbfolge ein, welche eingetreten sein würde, wenn zwischen den Ehegatten GG. nicht bestanden hätte.

sich ihr Erbrecht und ihr Erbtheil, auch im Verhältnisse zu den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, in gleicher Weise, wie wenn fortgesetzte GG. nicht eingetreten wäre.

II § 1413 (I 1383 Abs. 2

Satz 2).

Die Ehegatten können die fortgesetzte GG. durch Ehevertrag ausschließen, sie sind jedoch nicht berechtigt, durch Ehevertrag oder durch Verfügung von Todeswegen sonstige Anordnungen zu treffen, die mit den Vorschriften der §§ 1381—1412 im Widerspruche stehen.

kömmlinge vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbtheile so, wie wenn fortgesetzte GG. nicht eingetreten wäre.

B. § 1493 (R. § 1491, G. § 1508).

Die Ehegatten können die Fortsetzung der GG. durch Ehevertrag ausschließen.

Auf einen Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der GG. ausgeschlossen oder die Ausschließung aufgehoben wird, finden die Vorschriften des § 1430 (G. § 1437) Anwendung.*)

*) Der Abs. 2 ist Zusatz des RomVorlage.

B. § 1503 (R. § 1501, G. § 1518).

Anordnungen, die mit den Vorschriften der §§ 1468—1502 (G. §§ 1483—1517) in Widerspruch stehen, können von den Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden.

II § 1399 (B. § 1473, R. § 1471, G. § 1488).

Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten GG. sind alle (die) Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der ehelichen GG. waren.

II § 1400 (B. § 1474, R. § 1472, G. § 1489).

Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der fortgesetzten GG. haften der überlebende Ehegatte persönlich.

Soweit die persönliche Haftung den überlebenden Ehegatten nur in Folge des Eintrittes der fortgesetzten GG. trifft, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. An die Stelle des Nachlasses tritt das Gesamtgut in dem Bestande, den es zur Zeit des Eintrittes der fortgesetzten GG. hat.

Eine persönliche Haftung der anteilsberechtigten Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder des überlebenden Ehegatten wird durch die fortgesetzte GG. nicht begründet.

II § 1382 (B. § 1469, R. § 1467, G. § 1484).

Der überlebende Ehegatte kann die Fortsetzung der GG. ablehnen. Auf die Ablehnung finden die für die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften der §§ 1820—1824, 1827, 1829, 1831 bis 1834, 1836 (G. §§ 1493—1497, 1950, 1952, 1954—1957, 1959) entsprechende Anwendung. Steht der überlebende Ehegatte, aus elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zur Ablehnung auf Genehmigung des Vormundgerichtes erforderlich.

Das Urtheil

Lehnt der Ehegatte die Fortsetzung der GG. ab, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1380 [G. § 1482].

Motive 236 f., Protokolle 845, Denkschrift 1160.

I § 1387.

Jeder Ehegatte ist unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen, auch berechtigt, dem anderen Ehegatten das gütergemeinschaftliche Erbrecht zu entziehen.

Die Ehefrau ist berechtigt, dem Ehemanne das gütergemeinschaftliche Erbrecht auch dann zu entziehen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen sie nach den Vorschriften des § 1372 berechtigt ist, die Auflösung der GG. zu verlangen.

Auf die Entziehung des gütergemeinschaftlichen Erbrechtes finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheiles entsprechende Anwendung.

Im Falle der Entziehung des gütergemeinschaftlichen Erbrechtes tritt die Erbfolge ein, welche eingetreten sein würde, wenn zwischen den Ehegatten GG. nicht bestanden hätte.

II § 1383.

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der GG. durch Verfügung von Todeswegen ausschließen, wenn er berechtigt sein würde, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Auflösung der GG. zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheiles entsprechende Anwendung.

Schließt ein Ehegatte die Fortsetzung der GG. aus, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1380.

B. § 1494 (R. § 1492, G. § 1509).

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, die Fortsetzung der GG. durch letztwillige Verfügung ausschließen, wenn er berechtigt ist, dem anderen Ehegatten den Pflichttheil zu entziehen oder auf Aufhebung der GG. zu klagen. Auf die Ausschließung finden die Vorschriften über die Entziehung des Pflichttheiles entsprechende Anwendung.

B. § 1495 (R. § 1493, G. § 1510).

Wird die Fortsetzung der GG. ausgeschlossen, so gilt das Gleiche wie im Falle des § 1467 [G. § 1482].

Motive 237 f., Protokolle 845, Denkschrift 1161.

I § 1388.

Ein Ehegatte kann durch letztwillige Verfügung für den Fall der durch seinen Tod erfolgten Auflösung der ehelichen GG. einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten GG. ausschließen. Der ausgeschlossene Abkömmling ist in Ansehung der gütergemeinschaftlichen Erbfolge als vor dem Erballe gestorben anzusehen. Dem ausgeschlossenen Abkömmlinge steht der Pflichttheilsanspruch nach Maßgabe der allgemeinen erbrechtlichen Vorschriften zu.

II § 1384 (B. § 1496, R. § 1494, G. § 1511).

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der fortgesetzten GG. durch Verfügung von Todeswegen [durch letztwillige Verfügung] ausschließen.

Der ausgeschlossene Abkömmling kann, unbeschadet seines Erbrechtes, aus dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. die Zahlung des Betrages verlangen, der ihm von dem Gesamtgute der ehelichen GG. als Pflichttheil gebühren würde, wenn die fortgesetzte GG. nicht eingetreten wäre. Die für den Pflichttheilsanspruch geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Der dem ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlte Betrag wird bei der Auseinandersetzung den anteilsberechtigten Abkömmlingen nach Maßgabe des § 1485 [G. § 1500] angerechnet. Im Verhältnisse der Abkömmlinge zu einander fällt er den Abkömmlingen zur Last, denen die Ausschließung zu Statten kommt.*)

[f. II § 1392 bei I § 1392.]

*) Abf. 3 fehlt in II.

Motive 238, Protokolle 845 ff., Denkschrift 1161.

I § 1389.

Ein Ehegatte kann durch letztwillige Verfügung für den Fall der mit seinem Tode eintretenden gütergemeinschaftlichen Erbfolge zu Gunsten eines oder mehrerer anteilsberechtigter Abkömmlinge bestimmen, daß bei der nach Auflösung der fortgesetzten GG. wegen des Gesamtgutes stattfindenden Auseinandersetzung einem anteilsberechtigten Abkömmlinge ein geringerer Anteil als der gesetzliche, jedoch nicht weniger als die Hälfte des gesetzlichen Anttheiles zukommen

II § 1385 (I § 1389 Abf. 1).

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte GG. eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmlinge nach der Auflösung der fortgesetzten GG. gebührenden Anteil am Gesamtgute durch Verfügung von Todeswegen bis auf die Hälfte herabsetzen. Er kann einem anteilsberechtigten Abkömmlinge durch Verfügung von Todeswegen auch das Recht einräumen, bei der Auseinandersetzung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende

B. § 1497 (R. § 1495, G. § 1512).

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte GG. eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmlinge nach der Beendigung der fortgesetzten GG. gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabsetzen.

B. § 1500 (R. § 1498, G. § 1515).

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte GG. eintritt, durch

oder einem antheilsberechtigten Abkömmlinge das Recht zustehen soll, das ganze Gesamtgut oder einzelne Theile desselben gegen Ersatz des zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen, durch Schätzung zu ermittelnden Werthes zu übernehmen.

Liegt ein Grund vor, aus welchem einem Abkömmlinge nach den Vorschriften des § 2001 der Pflichttheil entzogen werden kann, so kann der Erblasser einem solchen Abkömmlinge zu Gunsten der anderen antheilsberechtigten Abkömmlinge oder eines derselben einen größeren Theil als die Hälfte seines gesetzlichen Antheiles entziehen oder in Ansehung der Theilung andere Beschränkungen als die im Abs. 1 bezeichneten auferlegen; die Vorschriften der §§ 2004, 2006—2008 finden entsprechende Anwendung.

Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

legtwillige Verfügung anordnen, daß ein antheilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Theilung das Gesamte oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes zu übernehmen.

Gehört zu dem Gesamtgute ein Landgut, so kann angeordnet werden, daß das Landgut mit dem Ertragswerthe angelegt werden soll. Die für die Erbfolge geltenden Vorschriften des § 2033 [G. § 2049] finden Anwendung.

Das Recht, das Landgut zu dem Ertragswerthe [zu dem in Abs. 2 bezeichneten Werthe oder Preise] zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

II § 1386 (B. § 1498, R. § 1496, G. § 1513).

Jeder Ehegatte kann für den Fall, daß mit seinem Tode die fortgesetzte GG. eintritt, einem antheilsberechtigten Abkömmlinge den diesem nach der Auflösung [Verwindung] der fortgesetzten GG. gebührenden Antheil am Gesamtgute durch Verfügung von Todeswegen [legtwillige Verfügung] entziehen, wenn er berechtigt sein würde, [berechtigt ist], dem Abkömmlinge den Pflichttheil zu entziehen. Die Vorschriften des § 2201 Abs. 2—4 finden entsprechende Anwendung.

Der Ehegatte kann auch, wenn er nach § 2203 [G. § 2338] berechtigt sein würde [berechtigt ist], das Pflichttheilsrecht des Abkömmlinges zu beschränken, den Antheil des Abkömmlinges [am Gesamtgute] einer entsprechenden Beschränkung unterwerfen.

Motive 238 f., Protokolle 848 ff., Denkschrift 1161.

II § 1387 (B. § 1499, R. § 1497, G. § 1514).

Ein [Jeder] Ehegatte kann den Betrag, welchen er nach § 1385 Satz 1 [G. § 1512] oder nach § 1386 [G. § 1513] Abs. 1 einem Abkömmlinge entzogen hat [entzieht], auch einem Dritten durch Verfügung von Todeswegen [legtwillige Verfügung] zuwenden.

Protokolle 849, Denkschrift 1161.

[I fehlt.]

I § 1390.

Zur Wirksamkeit der in den §§ 1388, 1389 bezeichneten letztwilligen Verfügungen eines Ehegatten ist die gegenüber dem letzteren zu erklärende Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich.

II § 1388.

Zur Wirksamkeit der in den §§ 1384—1387 bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

B. § 1501 (R. § 1499, G. § 1516).

Zur Wirksamkeit der in den §§ 1496—1500 [G. §§ 1511 bis 1515] bezeichneten Verfügungen eines Ehegatten ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich.

Die Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die Ehegatten können die in den §§ 1496—1500 [G. §§ 1511 bis 1515] bezeichneten Verfügungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente treffen.

Motive 239 f., Protokolle 850 ff., Denkschrift 1161.

I § 1391.

Die erbrechtlichen Vorschriften über den außerordentlichen Pflichttheil finden zu Gunsten eines an-

II § 1389.

Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichttheiles finden zu Gunsten eines antheils-

B. § 1490 (R. § 1488, G. § 1505).

Die Vorschriften über das Recht auf Ergänzung des Pflichttheiles finden zu Gunsten eines antheils-

theilsberechtigten Abkömmlinges mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Auflösung der fortgesetzten GG. als Erbfall, der dem Abkömmlinge zur Zeit der Auflösung gesetzlich zustehende Antheil an dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. als der gesetzliche Erbtheil und die Hälfte des Werthes dieses Antheiles als Pflichttheil gelten.

berechtigten Abkömmlinges entsprechende Anwendung; die Auflösung der fortgesetzten GG. gilt als Erbfall, der dem Abkömmlinge zur Zeit der Auflösung gebührende Antheil am Gesamtgute als der gesetzliche Erbtheil und die Hälfte des Werthes dieses Antheiles als Pflichttheil.

berechtigten Abkömmlinges entsprechende Anwendung; an die Stelle des Erballes tritt die Beendigung der fortgesetzten GG., als gesetzlicher Erbtheil gilt der dem Abkömmlinge zur Zeit der Beendigung gebührende Antheil an dem Gesamtgute, als Pflichttheil gilt die Hälfte des Werthes dieses Antheiles.

Motive 239 f., Protokolle 852 f.

I § 1392.

Die erbrechtlichen Vorschriften über die Erbunwürdigkeitserklärung finden auf die einem gemeinschaftlichen Abkömmlinge an dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. zustehenden Rechte entsprechende Anwendung.

Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling für erbunwürdig erklärt, so ist er in Ansehung der gütergemeinschaftlichen Erbfolge als vor dem Erballe gestorben anzusehen.

II § 1390.

Liegen die Voraussetzungen vor, unter welchen ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig ist, so ist er auch der ihm am Gesamtgute der fortgesetzten GG. zustehenden Rechte unwürdig. Die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit finden entsprechende Anwendung.

II § 1392.

Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling von der fortgesetzten GG. ausgeschlossen oder ist er der ihm am Gesamtgute der fortgesetzten GG. zustehenden Rechte für unwürdig erklärt oder hat er nach § 1391 auf seine Rechte verzichtet, so gilt er in Ansehung der fortgesetzten GG. als vor dem Erballe gestorben.

Motive 240 f., Protokolle 852 f., Denkschrift 1161.

II § 1392a (B. § 1492, R. § 1490, G. § 1507).

Das Nachlaßgericht hat dem überlebenden Ehegatten auf Antrag ein Zeugniß über die Fortsetzung der GG. zu erteilen. Die Vorschriften über den Erbschein finden entsprechende Anwendung.

Protokolle 852 f.

[I fehlt.]

I § 1393.

Auf den während des Bestehens der ehelichen GG. zwischen einem der Ehegatten und einem gemeinschaftlichen Abkömmlinge geschlossenen Verträge, durch welchen der Abkömmling für den Fall der durch den Tod des Ehegatten erfolgten Auflösung der ehelichen GG. auf seine Rechte an dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. verzichtet, finden die Vorschriften über den Erbverzichtvertrag entsprechende Anwendung. Zu der Wirksamkeit des Vertrages ist die gegenüber einem der Vertragsschließenden zu erklärende Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form; sie ist unwiderruflich.

II § 1391.

Zur Wirksamkeit eines Vertrages, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seine Rechte am Gesamtgute der fortgesetzten GG. verzichtet, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

[f. II § 1392 bei I § 1392.]

B. § 1502 (R. § 1500, G. § 1517).

Zur Wirksamkeit eines Vertrages, durch den ein gemeinschaftlicher Abkömmling einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch dessen Tod aufgelöst wird, auf seinen Antheil am Gesamtgute der fortgesetzten GG. verzichtet oder durch den ein solcher Verzicht aufgehoben wird, ist die Zustimmung des anderen Ehegatten erforderlich. Für die Zustimmung gelten die Vorschriften des § 1501 [G. § 1526] Abs. 2 Satz 3, 4.

Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

Motive 241 ff., Protokolle 853 f., Denkschrift 1161.

I § 1394 (II —, B. —, R. —, G. —).

Der überlebende Ehegatte hat im Falle des Eintrittes der gütergemeinschaftlichen Erbfolge bei der Theilung der Erbschaft zwischen ihm und einem einseitigen Abkömmlinge des Erblassers in An-

schung der unter den Abkömmlingen des letzteren wegen des Vorempfangenen zu bewirkenden Ausgleichung diejenigen Rechte und Verpflichtungen, welche die gemeinschaftlichen Abkömmlinge haben würden, wenn sie Erben des verstorbenen Ehegatten geworden wären.

§ 1395. Hat der verstorbene Ehegatte Vorbehaltsgut oder Sondergut hinterlassen, so bestimmt sich bei dem Eintritte der gütergemeinschaftlichen Erbfolge die Berufung zu dem Vorbehaltsgute oder Sondergute nach den Vorschriften, welche für die Berufung massgebend sein würden, wenn zwischen den Ehegatten GG. nicht bestanden hätte.

Soweit der Erblasser über sein Vorbehaltsgut oder Sondergut von Todeswegen nicht verfügt hat und gemäss Abs. 1 zu dem Vorbehaltsgute oder Sondergute Personen berufen sind, welche nach den Vorschriften über die gütergemeinschaftliche Erbfolge nicht zu den Erben des verstorbenen Ehegatten gehören, gilt das Vorbehaltsgut oder Sondergut als diesen Personen durch Vermächtniss beschieden. Die erbrechtlichen Vorschriften über den Pflichttheil, über dessen Entziehung und über den Anspruch auf den ausserordentlichen Pflichttheil finden entsprechende Anwendung.

Bei der Auseinandersetzung sind die Verbindlichkeiten des Erblassers, welche nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten sind oder im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Erblasser allein zur Last fallen, aus dem Vorbehaltsgute oder aus dem Sondergute vorab zu berichtigen.

Sind zu dem Vorbehaltsgute oder Sondergute die Abkömmlinge des Erblassers nach den Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge berufen, so finden im Verhältnisse der Abkömmlinge zu einander die Vorschriften über die Ausgleichung des Vorempfangenen entsprechende Anwendung.

— Motive 241 ff., Protokolle 853 f.

I § 1396.

Gesamtgut der fortgesetzten GG. ist das Vermögen, welches der überlebende Ehegatte zur Zeit des Eintrittes der fortgesetzten GG. hat, insbes. das zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten vorhandene Gesamtgut, soweit es der überlebende Ehegatte erhält, sowie das Vermögen, welches der überlebende Ehegatte während des Bestehens der fortgesetzten GG. erwirbt.

Das bisherige Vorbehaltsgut oder Sondergut des überlebenden Ehegatten behält dieselbe Eigenschaft auch für die fortgesetzte GG. Vorbehaltsgut oder Sondergut des überlebenden Ehegatten sind ausserdem die Gegenstände, welche derselbe in der im § 1347 und im § 1351 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Weise erwirbt, je nachdem die Bestimmung dahin getroffen ist, daß die Gegenstände Vorbehaltsgut, oder daß sie Sondergut sein sollen. Sondergut des überlebenden Ehegatten werden auch die von diesem während des Bestehens der fortgesetzten GG. erworbenen Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können.

Ist die Ehefrau der überlebende Theil, so gelten in Ansehung des Sondergutes der Ehefrau die Vorschriften über das Sondergut des Ehemannes.

Die Vorschriften der §§ 1349, 1414 finden auch bei der fortgesetzten GG. Anwendung.

Das Vermögen, welches ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Todes des verstorbenen Ehegatten hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute der fortgesetzten GG.

§ 1397. Die Vorschriften der §§ 1343—1345 finden auf die fortgesetzte GG. entsprechende Anwendung.

Stirbt während des Bestehens der fortgesetzten GG. ein antheilsberechtigter Abkömmling, so fällt sein Antheil an dem Gesamtgute nicht an seine Erben, sondern an diejenigen seiner Abkömmlinge, welche denselben erhalten würden, wenn der Ehegatte, durch dessen Tod die fortgesetzte GG. herbeigeführt ist, zur Zeit des Todes des Abkömmlinges gestorben wäre, in Ermangelung solcher Abkömmlinge aber an die übrigen antheilsberechtigten Abkömmlinge und, wenn auch solche nicht vorhanden sind, an den gütergemeinschaftlichen Erben.

II § 1393 (B. § 1470, R. § 1468, G. § 1485).

Das Gesamtgut der fortgesetzten GG. besteht aus dem ehelichen Gesamtgute, soweit dieses nicht nach § 1381 Abs. 2 oder nach § 1384 [soweit es nicht nach § 1468, G. § 1483 Abs. 2] an einen [einen] nicht antheilsberechtigten Abkömmling fällt [zufällt] und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der fortgesetzten GG. erwirbt.

Das Vermögen, das ein gemeinschaftlicher Abkömmling zur Zeit des Eintrittes der fortgesetzten GG. hat oder später erwirbt, gehört nicht zu dem Gesamtgute.

Auf das Gesamtgut finden die für die eheliche GG. geltenden Vorschriften des § 1337 Abs. 2 und des § 1338 [Vorschriften des § 1423, G. § 1438 Abs. 2, 3] entsprechende Anwendung.

II § 1394 (B. § 1471, R. § 1469, G. § 1486).

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als Vorbehaltsgut gehabt hat oder was er nach Maßgabe der §§ 1268, 1269 [oder nach § 1351, G. § 1369 oder § 1352, G. § 1370] erwirbt.

Gehören zu dem Vermögen des überlebenden Ehegatten Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, so finden auf sie die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut des Mannes geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1419 [G. § 1524], entsprechende Anwendung.

II § 1395 (B. § 1475, R. § 1473, G. § 1490).

Stirbt ein antheilsberechtigter Abkömmling, so gehört sein Antheil am Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die antheilsberechtigt sein würden, wenn der verstorbene Ehegatte gleichzeitig mit ihm gestorben wäre [wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte], so treten sie an [die Abkömmlinge] seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Antheil den übrigen antheilsberechtigten Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

Motive 245 ff., Protokolle 854.

I § 1398.

Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann durch eine vor dem Nachlassgerichte des verstorbenen Ehegatten abzugebende Erklärung auf seinen Antheil an dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. verzichten. Das Nachlassgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht kann auch durch einen zwischen dem Verzichtenden und dem überlebenden Ehegatten sowie den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen zu schließenden Vertrag erfolgen.

Der Verzicht hat dieselben Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichtes ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

Ist gegen den Verzicht eine Abfindung gewährt, so kann zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mit Wirksamkeit für die nach Auflösung der fortgesetzten GG. vorzunehmende Auseinandersetzung vereinbart werden, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden soll.

II § 1396 (B. § 1476, R. § 1474, G. § 1491).

Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Antheil am Gesamtgute der fortgesetzten GG. verzichten. Der Verzicht ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlichbeglaubigter Form zu erklären. Das Nachlassgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mittheilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzicht die Genehmigung des Vormundgerichtes erforderlich. *)

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichtes ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

*) Der Abs. 3 fehlt im Entw. II.

II § 1397.

Ist dem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht eine Abfindung gewährt worden, so können der überlebende Ehegatte und die übrigen anteilsberechtigten Abkömmlinge vereinbaren, in welcher Weise die Abfindung bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden soll. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte GG. eintreten.

Ist eine Vereinbarung nicht getroffen worden, so wird die Abfindung bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

B. § 1486 (R. § 1484, G. § 1501).

Ist einem anteilsberechtigten Abkömmlinge für den Verzicht auf seinen Antheil eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so wird sie bei der Auseinandersetzung in das Gesamtgut eingerechnet und auf die den Abkömmlingen gebührende Hälfte angerechnet.

Der überlebende Ehegatte kann mit den übrigen anteilsberechtigten schon vor der Aufhebung der fortgesetzten GG. eine abweichende Vereinbarung treffen. Die Vereinbarung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; sie ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die fortgesetzte GG. eintreten.

Motive 248 f., Protokolle 854 ff., Denkschrift 1161.

I § 1399.

Auf die dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen in Ansehung des Gesamtgutes der fortgesetzten GG. zustehenden Rechte und obliegenden Verbindlichkeiten finden die Vorschriften der §§ 1352—1354, 1364, 1365 und des § 1369 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der überlebende Ehegatte die Rechte und Verbindlichkeiten des Ehemannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge die Rechte und Verbindlichkeiten der Ehefrau haben.

Alle Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sind Gesamtgutsverbindlichkeiten; die Vorschriften des § 1359 Abs. 1, des § 1360 Abs. 1 und des § 1361 finden auf dieselben mit der im 1. Absätze bezeichneten Maßgabe entsprechende Anwendung.

II § 1398 (B. § 1472, R. § 1470, G. § 1487).

Die Rechte und Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie der anteilsberechtigten Abkömmlinge in Ansehung des Gesamtgutes der fortgesetzten GG. bestimmen sich nach den für die eheliche GG. geltenden Vorschriften der §§ 1342 bis 1349, 1355, 1364 [G. §§ 1442—1449, 1455 bis 1457, 1466]; der überlebende Ehegatte hat die rechtliche Stellung des Mannes, die anteilsberechtigten Abkömmlinge haben die rechtliche Stellung der Frau.

Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. [zum Gesamtgute] schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Auflösung [Beendigung] der fortgesetzten GG. zu leisten.

[f. II §§ 1399—1400 bei I §§ 1383, 1384.]

Motive 249 f., Protokolle 859.

I § 1400.

Die Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten und der anteilsberechtigten Abkömmlinge zu einander dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. zur Last.

Rugban, D. gei. Materialien z. BGB. Bd. IV.

II § 1401 (B. § 1484, R. § 1482, G. § 1499).

Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten

Folgende Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten fallen jedoch im Verhältnisse desselben zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen dem Gesamtgute nicht zur Last:

1. Die bei dem Eintritte der fortgesetzten GG. dem überlebenden Ehegatten bereits obliegenden Verbindlichkeiten, welche während des Bestehens der ehelichen GG. nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten waren oder im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem überlebenden Ehegatten zur Last fielen.
2. Die während des Bestehens der fortgesetzten GG. entstandenen Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten, welche, wenn sie während des Bestehens der ehelichen GG. in der Person des überlebenden Ehegatten entstanden wären, dem letzteren im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last gefallen sein würden.
3. Die auf den überlebenden Ehegatten als Erben des verstorbenen Ehegatten übergegangenen Verbindlichkeiten des letzteren, welche während des Bestehens der ehelichen GG. nicht Gesamtgutsverbindlichkeiten waren oder im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Erblasser zur Last fielen.

Im Verhältnisse des überlebenden Ehegatten zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen fallen die im Abs. 2 unter Nr. 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten dem überlebenden Ehegatten, die unter Nr. 3 bezeichneten den antheilsberechtigten Abkömmlingen zur Last, den letzteren jedoch nur in der Weise, daß diese verpflichtet sind, solche Verbindlichkeiten bei der nach Auflösung der GG. vorzunehmenden Auseinandersetzung auf ihren Antheil sich anrechnen zu lassen.

Hat der verstorbene Ehegatte Vorbehaltsgut oder Sondergut hinterlassen, so fallen die unter Nr. 3 bezeichneten Verbindlichkeiten den antheilsberechtigten Abkömmlingen nur insoweit, als sie nicht aus dem Vorbehaltsgute oder aus dem Sondergute in Gemäßheit des § 1395 haben berichtigt werden können, im Uebrigen aber dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. zur Last.

§ 1401. In Ansehung einer von dem überlebenden Ehegatten einem Kinde zugesicherten oder gewährten Ausstattung finden die Vorschriften des § 1368 entsprechende Anwendung.

§ 1402. Soweit in Folge der gütergemeinschaftlichen Erbfolge eine Forderung des überlebenden Ehegatten gegenüber dem ehelichen Gesamtgute oder eine Verbindlichkeit desselben gegenüber dem ehelichen Gesamtgute oder gegenüber dem Sondergute oder Vorbehaltsgute des zuerst verstorbenen Ehegatten mit der entsprechenden Verbindlichkeit oder Forderung in der Person des überlebenden Ehegatten vereinigt ist, wird die Forderung oder Verbindlichkeit des überlebenden Ehegatten als Forderung oder Verbindlichkeit desselben gegenüber dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. als fortbestehend angesehen.

Soweit in Folge der gütergemeinschaftlichen Erbfolge eine Verbindlichkeit des zuerst verstorbenen Ehegatten gegenüber dem ehelichen Gesamtgute oder gegenüber dem Sondergute oder Vorbehaltsgute des überlebenden Ehegatten mit der entsprechenden Forderung in der Person des letzteren vereinigt ist, wird die Verbindlichkeit im ersten Falle als Verbindlichkeit der antheilsberechtigten Abkömmlinge gegenüber dem Gesamtgute der fortgesetzten GG., im zweiten Falle als Verbindlichkeit derselben gegenüber dem Sondergute oder Vorbehaltsgute des überlebenden Ehegatten, in beiden Fällen jedoch nur nach Maßgabe des § 1400 Abs. 3, 4, als fortbestehend angesehen.

zu den antheilsberechtigten Abkömmlingen [Bei der Auseinandersetzung] fallen dem überlebenden Ehegatten zur Last:

1. Die ihm bei dem Eintritte der fortgesetzten GG. obliegenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, für die der eheliche Gesamtgute nicht haftete oder die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last fielen.
2. Die nach dem Eintritte der fortgesetzten GG. entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der ehelichen GG. in seiner Person entstanden wären, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander ihm zur Last gefallen sein würden.
3. Eine Ausstattung, die er einem antheilsberechtigten Abkömmlinge über das dem Gesamtgute entsprechende Maß hinaus oder die er einem nicht antheilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat.

II § 1402 (B. § 1483, R. § 1483, G. § 1500)

Die antheilsberechtigten Abkömmlinge müssen für Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen, bei der Auseinandersetzung auf ihren Antheil insoweit anrechnen lassen, als nicht der überlebende Ehegatte (nicht von den Erben des verstorbenen Ehegatten) Deckung hat erlangen können.

In gleicher Weise haben sich die antheilsberechtigten Abkömmlinge anrechnen zu lassen, was der verstorbene Ehegatte zu den Gesamtguten zu erlangen hatte.

Motive 250f., Protokolle 862 f., Deutschr. 1161.

I § 1403.

Die fortgesetzte GG. wird aufgelöst:

1. Mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

II § 1404 (I § 1403 Nr. 1, 2, 1404).

Die fortgesetzte GG. wird durch den Tod sowie durch die Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten aufgelöst.

B. § 1478 (R. § 1476, G. § 1490)

Die fortgesetzte GG. endigt mit der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten.

2. Mit der Schließung einer neuen Ehe von Seiten des überlebenden Ehegatten.
3. Mit der Rechtskraft des Urtheiles, durch welches in den Fällen des § 1405 die Auflösung bestimmt wird.
4. Durch einen die Auflösung bestimmenden Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abstammlichen.
5. Durch eine von dem überlebenden Ehegatten vor dem Nachlaßgerichte des verstorbenen Ehegatten abzugebende Erklärung, daß die fortgesetzte GG. aufgelöst sein soll. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung jedem antheilsberechtigten Abstammlichen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines derselben ist, dem VormGerichte unverzüglich mittheilen.

§ 1404. Ist ein antheilsberechtigter Abstammlicher des überlebenden Ehegatten minderjährig oder bevormundet, so hat der letztere vor Schließung einer neuen Ehe dem VormGerichte von der beabsichtigten Eheschließung Anzeige zu erstatten, ein Verzeichniß des Gesamtgutes der fortgesetzten GG. einzureichen und unter Auflösung der GG. die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das VormGericht kann jedoch gestatten, daß die Auflösung der GG. vor der Eheschließung unterbleibe und die Auseinandersetzung erst zu einer späteren Zeit erfolge.

Will der überlebende Ehegatte zu einer neuen Ehe schreiten, so hat er, wenn ein antheilsberechtigter Abstammlicher minderjährig ist oder bevormundet wird, seine Absicht dem VormGerichte anzuzeigen, ein Verzeichniß des Gesamtgutes einzureichen und unter Auflösung der GG. die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das VormGericht kann gestatten, daß die Auflösung der GG. bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

II § 1407 (1403 Nr. 3, 1405 Abs. 2).

Die Auflösung der fortgesetzten GG. tritt in den Fällen des § 1406 mit der Rechtskraft des Urtheiles ein. Sie tritt für alle Abstammlichen ein, auch wenn das Urtheil nur auf die Klage eines Abstammlichen ergangen ist.

II § 1403 (I § 1403 Nr. 4, 5).

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte GG. jederzeit durch seine einseitige Erklärung auflösen. Die Erklärung ist dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte gegenüber in öffentlichbeglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den antheilsberechtigten Abstammlichen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines Abstammlichen ist, dem VormGerichte mittheilen.

Die Auflösung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abstammlichen erfolgen.

II § 1405.

Die Auflösung der fortgesetzten GG. tritt, wenn der überlebende Ehegatte für todt erklärt wird, mit dem Zeitpunkte ein, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt.

Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein antheilsberechtigter Abstammlicher minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheirathung dem VormGerichte anzuzeigen, ein Verzeichniß des Gesamtgutes einzureichen, die GG. aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das VormGericht kann gestatten, daß die Aufhebung der GG. bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt.

B. § 1481 (R. § 1479, G. § 1496).

Die Aufhebung der fortgesetzten GG. tritt in den Fällen des § 1480 (G. § 1495) mit der Rechtskraft des Urtheiles ein. Sie tritt für alle Abstammlichen ein, auch wenn das Urtheil auf die Klage eines der Abstammlichen ergangen ist.

B. § 1477 (R. § 1475, G. § 1492).

Der überlebende Ehegatte kann die fortgesetzte GG. jederzeit aufheben. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlichbeglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den antheilsberechtigten Abstammlichen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abstammlichen ist, dem VormGerichte mittheilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den antheilsberechtigten Abstammlichen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des VormGerichtes erforderlich.*)

*) Der Abs. 3 ist Zusatz der RomVorlage.

B. § 1479 (R. § 1477, G. § 1494).

Die fortgesetzte GG. endigt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für todt erklärt, so endigt die fortgesetzte GG. mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Motive 251, Protokolle 863 f., Denkschrift 1160 f.

I § 1405.

Jeder antheilsberechtigter Abstammlicher kann von dem überlebenden Ehegatten die Auflösung der fortgesetzten GG. verlangen:

II § 1406 (B. § 1480, R. § 1478, G. § 1495).

Ein antheilsberechtigter Abstammlicher kann gegen den überlebenden Ehegatten auf Auflösung [Aufhebung] der fortgesetzten GG. klagen:

IV*

1. Wenn der überlebende Ehegatte ein nach den Vorschriften der §§ 1353, 1399 unwirksames Rechtsgeschäft vorgenommen hat und eine erhebliche Gefährdung der Rechte des Abkömmlinges für die Zukunft zu besorgen ist.
 2. Wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut der fortgesetzten GG. in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat.
 3. Wenn der überlebende Ehegatte die Verpflichtung, dem Abkömmling den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung des Rechtes des Abkömmlinges auf Gewährung des Unterhaltes für die Zukunft zu besorgen ist.
 4. Wenn der überlebende Ehegatte durch verschwenderische Lebensweise oder verschwenderische Geschäftsführung die Besorgung rechtfertigt, daß er sich oder seine Familie dem Nothstande preisgibt.
 5. Wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat.
- Ist auf die Klage auch nur eines Abkömmlinges gegen den überlebenden Ehegatten ein die Auflösung der GG. bestimmendes Urtheil erlassen, so tritt mit der Rechtskraft des Urtheiles die Auflösung der GG. auch in Ansehung aller übrigen Abkömmlinge ein.

I § 1406.

Auf das nach Auflösung der fortgesetzten GG. eintretende Rechtsverhältniß finden die Vorschriften der §§ 1373—1378 unter folgenden näheren Bestimmungen dieses § entsprechende Anwendung.

Was von dem Gesamtgute nach Verichtigung der Gesamtgutsverbindlichkeiten übrig bleibt, wird unter den überlebenden Ehegatten und die theilsberechtigten Abkömmlinge in der Weise vertheilt, daß der erstere die eine Hälfte, die letzteren die andere Hälfte erhalten.

Die auf den Ehemann und die Ehefrau sich beziehenden Vorschriften des § 1374 finden dahin Anwendung, dass an die Stelle des Ehemannes der überlebende Ehegatte und an die Stelle der Ehefrau die Abkömmlinge treten.

Die im § 1377 Abs. 4 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten, nicht auch für die Abkömmlinge.

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das ganze Gesamtgut oder einzelne Theile desselben gegen Ersatz des durch Schätzung zu ermittelnden gegenwärtigen Werthes zu übernehmen. Dieses Recht steht ihm jedoch nicht zu, wenn die Auflösung der fortgesetzten GG. aus einem der im § 1405 bezeichneten Gründe erfolgt ist. Das Recht geht auf den Erben nicht über.

1. Wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1343—1345 §§ 1444—1446 bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlinges vorgenommen hat und (und für die Zukunft) eine erhebliche Gefährdung desselben zu besorgen ist.
 2. Wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachtheiligen, vermindert hat.
 3. Wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling den Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes zu besorgen ist.
 4. Wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet.
 5. Wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, sofern sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.
- [§. II § 1407 bei I § 1403.]

Motive 254 ff., Protokolle 864 f.

II § 1408 (B. § 1482, R. § 1480, G. § 1497).

Nach der Auflösung (Beendigung) der fortgesetzten GG. findet in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinanderlegung statt. Die Auseinandersetzung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung nach den §§ 1409, 1410.*)

Bis zur Auseinanderlegung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Theilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1370—1372 [G. §§ 1472, 1473].

*) Die cursivgedruckten Worte stehen nur in II.

II § 1409 (I § 1406 Abs. 1, 2, 4, 6, § 1407 Abs. 1).

Auf die Auseinanderlegung finden die Vorschriften der §§ 1373, 1374, des § 1375 Satz 1 und der §§ 1377—1379 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an die Stelle der Frau die theilsberechtigten Abkömmlinge treten. Die im § 1374 Abs. 2 Satz 2 bezeichnete Verpflichtung besteht nur für den überlebenden Ehegatten, nicht für die Abkömmlinge.

II § 1410 (B. § 1487, R. § 1485, G. § 1502).

Der überlebende Ehegatte ist berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Werthes übernehmen. Das Recht geht nicht auf die [den] Erben über.

Wird die fortgesetzte GG. auf Grund des § 1406 [G. § 1472] durch Urtheil aufgelöst [aufgehoben], so steht dem überlebenden Ehegatten das im Abs. 1 bestimmte Recht nicht zu. Die theilsberechtigten Abkömmlinge können in diesem Falle diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Werthes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte [G. § 1375 [G. § 1477] zu übernehmen berechtigt gewesen wäre]. Das Recht kann von ihnen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Die Vorschriften des § 1380 finden keine Anwendung.

§ 1407. In den Fällen des § 1405 können die anteilsberechtigten Abkömmlinge verlangen, daß bei der Auseinandersetzung der Zustand zu Grunde gelegt werde, in welchem das Gesamtgut sich zu der Zeit befand, als der Rechtsstreit wegen Auflösung der GG. anhängig wurde.

An den Fällen des § 1405 sind die anteilsberechtigten Abkömmlinge auch berechtigt, einen Gegenstand, welchen der verstorbene Ehegatte nach der Vorschrift des § 1378 Abs. 2 gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen berechtigt gewesen wäre, in gleicher Weise zu übernehmen.

Die im Abs. 1 und 2 bezeichneten Rechte können von den anteilsberechtigten Abkömmlingen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.

Motive 256 ff., Protokolle 865 ff., Denkschrift 1161.

I § 1408.

Mehrere anteilsberechtigten Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes der fortgesetzten GG. unter sich nach dem Verhältnisse der Anteile, zu welchen sie, wenn der verstorbene Ehegatte erst zur Zeit der Auflösung der fortgesetzten GG. gestorben wäre, als dessen gesetzliche Erben berufen sein würden. Das Vorempfangene kommt nach Maßgabe der über die Ausgleichung unter Abkömmlingen des Erblassers bei der gesetzlichen Erbfolge geltenden Vorschriften insoweit zur Ausgleichung, als eine solche Ausgleichung nicht bereits gemäß § 1395 Abs. 4 erfolgt ist.

II § 1411 (B. § 1488, R. § 1486, G. § 1503).

Mehrere anteilsberechtigten Abkömmlinge theilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtgutes nach dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie als gesetzliche Erben (im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben) des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Auflösung [Beendigung] der fortgesetzten GG. gestorben wäre.

Das Vorempfangene kommt nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften insoweit zur Ausgleichung, als eine solche (soweit) nicht bereits bei der Theilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Antheil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgute gewährt worden, so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu Statten kommt.*)

*) Abs. 3 fehlt im Entw. II.

Motive 260, Protokolle 867 f.

II § 1412 (B. § 1489, R. § 1487, G. § 1504).

Soweit die anteilsberechtigten Abkömmlinge nach § 1378 [G. § 1480] den Gesamtgutsgläubigern haften, sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Antheiles an dem Gesamtgute verpflichtet. Die Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugetheilten Gegenstände; die für die Haftung der Erben geltenden Vorschriften der §§ 1865, 1866 [G. §§ 1900, 1901] finden entsprechende Anwendung.

Protokolle 866 f.

I § 1409 (II —, B. —, R. —, G. —).

Der überlebende Ehegatte ist nicht berechtigt zu Verfügungen von Todeswegen, welche die den gemeinschaftlichen Abkömmlingen an dem Gesamtgute der fortgesetzten GG. zustehenden Rechte, insbes. in Ansehung der Auseinandersetzung, berühren.

Motive 261 f., Protokolle 868.

Errungenschaftsgemeinschaft.

I § 1410 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist durch Ehevertrag vereinbart, dass unter den Ehegatten die eheliche Errungenschaftsgemeinschaft bestehen soll, so finden die Vorschriften der §§ 1411–1430 Anwendung.

Motive 264, Protokolle 868.

I § 1411 (vgl. § 1417).

Durch die Errungenschaftsgemeinschaft wird das Vermögen, welches der Ehemann, und das Vermögen, welches die Ehefrau während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, zu einem beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehörenden Vermögen (Gesammtgut) vereinigt.

Das nicht zu dem Gesamtgute gehörende Vermögen sowohl des einen als des anderen Ehegatten wird, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen zu dem Gesamtgute in demselben Umfange gehören, in welchem bei dem gesetzlichen ehelichen Güterstande die Nutzungen des Ehegutes dem Ehemanne gehören (Sondergut).

Motive 264 ff., Protokolle 868 ff., Denkschrift 1162, KomBericht 1232.

I § 1412.

Sondergut eines Ehegatten sind, außer dem demselben bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft zustehenden Vermögen, die Gegenstände, welche während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft von dem Ehegatten durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder als Pflichttheil oder durch Schenkung erworben oder demselben zur Ausstattung gewährt oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht übertragen werden.

Motive 266 ff., Protokolle 868 f., Denkschrift 1162.

I § 1413.

Sondergut eines Ehegatten sind die Gegenstände, welche für Sondergut desselben durch Ehevertrag erklärt sind.

Motive 268, Protokolle 870, Denkschrift 1162.

I § 1414.

Sondergut eines Ehegatten sind die Gegenstände, welche derselbe auf Grund eines zu seinem Sondergute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu seinem Sondergute gehörenden Gegenstandes oder durch solche Rechtsgeschäfte erwirbt, welche auf sein Sondergut sich beziehen, es sei denn, daß die Gegenstände durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erworben werden oder nach der Vorschrift des § 1411 Abs. 2 zu dem Gesamtgute gehören.

Motive 268 ff., Protokolle 870, Denkschrift 1162.

I § 1415.

Sondergut eines Ehegatten sind die von demselben erworbenen Gegenstände, welche durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können, sowie die

II § 1414 (B. § 1504, R. § 1502, G. § 1519).

Was der Mann oder die Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erwirbt, wird gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten (Gesammtgut).

Auf das Gesamtgut finden die für die allgemeine G.G. geltenden Vorschriften des § 1337 Abs. 2 und der §§ 1338, 1342—1351, 1355 [G. § 1438 Abs. 2, 3 und der §§ 1442—1453, 1455—1457] Anwendung.

II § 1420 (B. § 1510, R. § 1508, G. § 1525).

Das eingebrachte Gut wird für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise verwaltet, daß die Nutzungen, welche nach den für den Güterstand der Verwaltung und Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden im Uebrigen die Vorschriften der §§ 1272—1282, 1289—1316 [G. §§ 1373—1388, 1390—1417] entsprechende Anwendung.

*) In R. war außerdem noch § 1354 [G. § 1371] angezogen.

II § 1415 (B. § 1505, R. § 1503, G. § 1520).

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was ihm bei dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft gehört.

II § 1418 (B. § 1506, R. § 1504, G. § 1521).

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt. Ausgenommen ist ein Erwerb, der den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist.

II § 1417 (B. § 1508, R. § 1506, G. § 1522).

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.

II § 1419 (B. § 1509, R. § 1507, G. § 1524).

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was auf Grund eines zu seinem eingebrachten Gute gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht. Ausgenommen ist der Erwerb aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes.

Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zum eingebrachten Gute ist der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntniß erlangt. Die Vorschriften der §§ 400—402 [G. §§ 406—408] finden entsprechende Anwendung. *)

*) Abs. 2 fehlt im Entw. II.

II § 1416 (B. § 1507, R. § 1505, G. § 1523).

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, sowie solche Rechte, die

von dem Ehegatten erworbenen Rechte, welche mit dem Tode des Berechtigten erlöschen oder durch den Tod eines der Ehegatten bedingt sind, auch wenn sie von dem Ehegatten während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft erworben werden.

Motive 271, Protokolle 870, Denkschrift 1162.

I § 1416.

Von dem Gesamtgute und von dem Sondergute eines Ehegatten ausgeschlossen (Vorbehaltsgut) sind die in den §§ 1346—1349 bezeichneten Gegenstände.

§ 1417. Auf das Gesamtgut finden die Vorschriften der §§ 1343—1345, 1352—1356, 1358, 1364, 1365, 1370, auf das Sondergut der Ehefrau, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt, die Vorschriften der §§ 1283, 1285, 1292 bis 1296, 1298, 1300—1312, 1314—1326 und auf das Vorbehaltsgut der Ehefrau die Vorschriften des § 1291 entsprechende Anwendung.

Motive 271 ff., Protokolle 870 f., KomBericht 1232.

I § 1418.

Dem Gesamtgute fallen zur Last die Erhaltungskosten und Lasten des Sondergutes des Ehemannes und des Sondergutes der Ehefrau. Die Vorschriften des § 1297 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

§ 1419. Dem Gesamtgute fällt der eheliche Aufwand zur Last.

Motive 275 f., Protokolle 873, Denkschrift 1162.

I § 1420.

Soweit das Sondergut eines der Ehegatten auf Kosten des Gesamtgutes oder das Gesamtgut auf Kosten eines Sondergutes zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß dafür, unbeschadet der aus besonderen Gründen sich ergebenden weiter gehenden Ansprüche des einen oder anderen Ehegatten, aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden.

Motive 275 f., Protokolle 873, Denkschrift 1163.

I § 1421.

Es wird vermuthet, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei.

Sind verbrauchbare Sachen, welche zu dem Sondergute eines der Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten dieses Ehegatten vermuthet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet seien und das letztere um den Werth der Sachen bereichert worden sei.

Motive 277 f., Protokolle 873, Denkschrift 1162 f.

I § 1422.

Jeder der Ehegatten kann von dem anderen Ehegatten verlangen, daß der Bestand des einem jeden von ihnen gehörenden Sondergutes durch Aufnahme eines von beiden Ehegatten anzuerkennenden Verzeichnisses festgestellt werde; das Verzeichniß ist mit dem Datum und mit der Unterschrift beider Ehegatten zu versehen, auch auf Verlangen eines der Ehegatten auf dessen Kosten öffentlich zu beglaubigen.

Motive 279, Protokolle 873, Denkschrift 1162.

seinem Tode erlöschen oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist.

II § 1421 (B. § 1511, R. § 1509, G. § 1526).

Vorbehaltsgut der Frau ist, was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist oder was von der Frau nach Maßgabe der §§ 1268, 1269 [§ 1353 G. § 1369 oder 1352 G. § 1370] erworben wird.

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut der Frau gilt das Gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der allgemeinen GG.

[i. II 1414, 1420 bei I § 1411 und II § 1441 bei I § 1429.]

II § 1424 (B. § 1514, R. § 1512, G. § 1529).

Der eheliche Aufwand fällt dem Gesamtgute zur Last.

Das Gesamtgut trägt auch die Lasten des eingebrachten Gutes beider Ehegatten; der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden Vorschriften der §§ 1283—1286 [G. §§ 1384—1387].

II § 1434 (B. § 1524, R. § 1522, G. § 1539).

Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtgutes oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Auflösung [Beendigung] der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weitergehende, auf besonderen Gründen beruhende Ansprüche bleiben unberührt.

II § 1422 (B. § 1512, R. § 1510, G. § 1527).

Es wird vermuthet, daß das vorhandene Vermögen Gesamtgut sei.

II § 1435 (B. § 1525, R. § 1523, G. § 1540).

Sind verbrauchbare Sachen, die zum eingebrachten Gute eines Ehegatten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermuthet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden seien und dieses um den Werth der Sachen bereichert sei.

II § 1423 (B. § 1513, R. § 1511, G. § 1528).

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand seines eigenen und des dem anderen Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des anderen Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 945 [G. § 1035] Anwendung.

Jeder Ehegatte kann den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

I § 1423.

Verbindlichkeiten, wegen welcher die Gläubiger die Befriedigung aus dem Gesamtgute verlangen können (Gesamtgutsverbindlichkeiten), sind alle Verbindlichkeiten des Ehemannes.

Gesamtgutsverbindlichkeiten sind auch folgende Verbindlichkeiten der Ehefrau:

1. Die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche auf das Sondergut derselben sich beziehen und zu den nach den Vorschriften des § 1418 von dem Gesamtgute zu tragenden Lasten des Sondergutes gehören.
2. Die während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau aus Rechtsgeschäften und Urtheilen, sowie wegen der gerichtlichen Kosten des Rechtsstreites, in welchem ein solches Urtheil ergangen ist, sofern der Ehemann in die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder in die Führung des Rechtsstreites eingewilligt oder dazu seine Genehmigung erteilt hat oder es der Einwilligung des Ehemannes nach der Vorschrift des § 1358 nicht bedurft hat.
3. Die während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten der Ehefrau aus Rechtsgeschäften oder Rechtsstreitigkeiten, welche der von dem Ehemanne der Ehefrau gestattete selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes mit sich bringt.
4. Die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft in Folge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besizes einer ihr gehörenden Sache entstanden sind, sofern das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, welches die Ehefrau mit Einwilligung des Ehemannes selbständig betreibt.

Soweit in den Fällen, in welchen eine Verbindlichkeit der Ehefrau nicht eine Gesamtgutsverbindlichkeit ist, das Gesamtgut bereichert ist, gilt die Verbindlichkeit als Gesamtgutsverbindlichkeit; die Vorschriften des § 748 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Für die Verbindlichkeiten der Ehefrau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Ehemann persönlich.

II § 1425 (I § 1423 Abs. 1, 2, 4).

Das Gesamtgut haftet für alle Verbindlichkeiten des Mannes, für die Verbindlichkeiten der Frau nur in den Fällen der §§ 1426—1429 (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich. Die Haftung erlischt, mit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

B. § 1515 (R. § 1513, G. § 1530).

Das Gesamtgut haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes und für die in den §§ 1516—1519 (G. §§ 1531—1534) bezeichneten Verbindlichkeiten der Frau (Gesamtgutsverbindlichkeiten).

Für Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Die Haftung erlischt mit der Beendigung der Errungenschaftsgemeinschaft, wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

II § 1426 (B. § 1516, R. § 1514, G. § 1531).

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die zu den im § 1424 (G. § 1529) Abs. 2 bezeichneten Lasten des eingebrachten Gutes gehören.

II § 1427 (I § 1423 Abs. 2 Nr. 2, 3, Abs. 3).

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft aus Rechtsgeschäften oder aus gerichtlichen Entscheidungen entstanden sind:

1. Wenn die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder die Führung des Rechtsstreites mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist oder soweit das Gesamtgut bereichert ist.
2. Wenn ein von der Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betriebenes Erwerbsgeschäft die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder die Führung des Rechtsstreites mit sich bringt.

Das Gesamtgut haftet für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft vorgenommenen Rechtsgeschäfte entsteht, sowie für die Kosten eines Rechtsstreites, den die Frau nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft führt, wenn die Vornahme des Rechtsgeschäftes oder die Führung des Rechtsstreites mit Zustimmung des Mannes erfolgt oder ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist.

II § 1428 (B. § 1518, R. § 1516, G. § 1533).

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten (für eine Verbindlichkeit) der Frau, die nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft in Folge eines ihr zustehenden Rechtes oder des Besizes einer ihr gehörenden Sache entstanden sind (entsteht), wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäft gehört, das von der (das die) Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betrieben wird (betreibt).

I § 1424 (II —, B. —, R. —, G. —).

Auf die Zwangsvollstreckung gegen das Gesamtgut findet die Vorschrift des § 1360 Abs. 1 entsprechende Anwendung.

Im Falle des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes finden die Vorschriften des § 1361 Abs. 1 und im Falle des Konkurses über das Vermögen der Ehefrau die Vorschrift des § 1361 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Motive 284, Protokolle 873.

I § 1425.

In Ansehung der auf der gesetzlichen Unterhaltspflicht beruhenden Ansprüche der Verwandten des Ehemannes und der Verwandten der Ehefrau finden die Vorschriften des § 1363 Anwendung.

II § 1429 (B. § 1519, R. § 1517, G. § 1534).

Das Gesamtgut haftet für Verbindlichkeiten der Frau, die ihr auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht ihren Verwandten gegenüber*) obliegen.

[§. II § 1499 bei I § 1313.]

*) Diese Worte sind im G. weggefallen.

Motive 284, Protokolle 874 f., Denkschrift 1162, 1164.

I § 1426.

Die Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute zur Last.

Folgende Verbindlichkeiten fallen jedoch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute, sondern demjenigen Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind:

II § 1430 (B. § 1520, R. § 1518, G. § 1535).

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen folgende Gesamtgutsverbindlichkeiten dem Ehegatten zur Last, in dessen Person sie entstanden sind [entstehen]:

1. Die Verbindlichkeiten aus einem auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut sich beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor der Zeit entstanden sind, zu welcher das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist.

2. Die Verbindlichkeiten aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten, einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.*)

*) In B., R. u. G. lautet die Z. 2 „die Kosten eines Rechtsstreites, den der Ehegatte über eine der in Nr. 1 bezeichneten Verbindlichkeiten führt“.

II § 1431 (B. § 1521, R. § 1519, G. § 1536).

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander fallen dem Manne zur Last:

1. Die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Mannes.

2. Die Verbindlichkeiten des Mannes, welche der Frau gegenüber aus der Verwaltung ihres eingebrachten Gutes entstanden sind [entstehen], soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Auflösung [Beendigung] der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist.

3. Die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer von ihm nach dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft begangenen unerlaubten Handlung [aus einer unerlaubten Handlung, die er . . . begeht] oder aus einem wegen einer solchen Handlung gegen ihn gerichteten Strafverfahren [aus einem Strafverfahren, das . . . gerichtet wird].

4. Die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer gerichtlichen Entscheidung über eine der unter Nr. 1—3 bezeichneten Verbindlichkeiten einschließlich der Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten.*)

*) In B., R. u. G. lautet die Z. 4: „Die Kosten eines Rechtsstreites, den der Mann über eine der in Nr. 1—3 bezeichneten Verbindlichkeiten führt“.

II § 1432 (B. § 1522, R. § 1520, G. § 1537).

Die Vorschriften des § 1430 [G. § 1535] und des § 1431 [G. § 1536] Nr. 1, 4 finden insoweit keine Anwendung, als die Verbindlichkeiten nach

1. Die Verbindlichkeiten eines der Ehegatten, welche aus einem auf das Vorbehaltsgut oder auf das Sondergut desselben sich beziehenden Rechtsverhältnisse, wenn auch vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft oder vor dem Zeitpunkte, in welchem das Gut Vorbehaltsgut oder Sondergut wurde, entstanden sind, es sei denn, daß die Verbindlichkeit zu den nach den Vorschriften des § 1418 von dem Gesamtgute zu tragenden Lasten des Sondergutes gehört, oder daß die Verbindlichkeit nach Eintritt der Errungenschaftsgemeinschaft durch den Betrieb eines für Rechnung des Gesamtgutes von einem der Ehegatten betriebenen Erwerbsgeschäftes oder in Folge eines Rechtes oder des Besitzes einer Sache, welche zu einem solchen Erwerbsgeschäfte gehören, entstanden ist.
2. Die vor dem Eintritte der Errungenschaftsgemeinschaft entstandenen Verbindlichkeiten des Ehemannes, es sei denn, daß die Verbindlichkeit auf das Sondergut des Ehemannes sich bezieht und zu den nach den Vorschriften des § 1418 von dem Gesamtgute zu tragenden Lasten des Sondergutes gehört.
3. Die Verbindlichkeiten des Ehemannes, welche aus einer während des Bestehens der Errungenschaftsgemeinschaft von dem Ehemanne begangenen unerlaubten Handlung oder aus dem durch eine solche Handlung herbeigeführten Strafverfahren entstanden sind.
4. Die Verbindlichkeiten des Ehemannes, welche aus der Nutzung und Verwaltung des Sondergutes der Ehefrau dieser gegenüber entstanden sind, soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft bereichert ist.
5. Die Verbindlichkeiten, welche aus einem Rechtsstreite über eine der unter Nr. 1—4 bezeichneten Verbindlichkeiten entstanden sind, es sei denn, daß die Verbindlichkeit zu den nach den Vorschriften des § 1418 von dem Ge-

sammitgute zu tragenden Lasten des Sondergutes gehört.

§ 1424 [G. § 1529] Abs. 2 von dem Gesammitgute zu tragen sind.

Das Gleiche gilt von den Vorschriften des § 1430 [G. § 1533] insoweit, als die Verbindlichkeiten durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, der für Rechnung des Gesammitgutes geführt wird^{*)} oder in Folge eines zu einem solchen Erwerbsgeschäftes gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entstanden sind [entstehen].

^{*)} In II heißt es: „durch ein für Rechnung des Gesammitgutes betriebenes Erwerbsgeschäft oder . . .“

Motive 284 f., Protokolle 874, Deutschschr. 1163 f., KomBericht 1232 f.

I § 1427.

In Ansehung einer von dem Ehemanne einem Kinde zugesicherten oder gewährten Ausstattung finden die Vorschriften des § 1368 entsprechende Anwendung.

II § 1433 (B. § 1523, R. § 1521, G. § 1538).

Dat [Verpflicht oder gewährt] der Mann einem Kinde eine Ausstattung versprochen oder gewährt, so finden die Vorschriften des § 1363 [G. § 1465] Anwendung.

Motive 285, Protokolle 873 f.

I § 1428.

Auf Leistung desjenigen, was einer der Ehegatten zu dem Gesammitgute zu leisten oder der Ehemann aus dem Gesammitgute zu fordern hat, sowie auf andere Verbindlichkeiten der Ehefrau gegenüber dem Ehemanne finden die Vorschriften des § 1369 entsprechende Anwendung.

II § 1436 (B. § 1526, R. § 1524, G. § 1541).

Was ein Ehegatte zu dem Gesammitgute oder was die Frau zu dem eingebrachten Gute des Mannes schuldet, ist erst nach der Auflösung [Beendigung] der Errungenschaftsgemeinschaft zu leisten; soweit jedoch zur Berichtigung einer Schuld der Frau deren eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut ausreicht, hat sie die Schuld schon vorher zu berichtigen.

Was der Mann aus dem Gesammitgute zu fordern hat, kann er gleichfalls erst nach der Auflösung [Beendigung] der Errungenschaftsgemeinschaft fordern.

Motive 285, Protokolle 873 f.

II § 1439 (B. § 1527, R. § 1525, G. § 1542).

Die Frau kann unter den Voraussetzungen des § 1317 Nr. 1, 3, 4 und des § 1366 [G. § 1418 Nr. 1, 3—5 und des § 1468], der Mann kann unter den Voraussetzungen des § 1367 [G. § 1469] auf Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft klagen.

Die Auflösung tritt mit der Rechtskraft des Urtheiles ein.

II § 1440 (B. § 1530, R. § 1528, G. § 1545).

Wird [Endigt] die Errungenschaftsgemeinschaft nach den §§ 1437 bis 1439 [G. § 1542—1544] aufgelöst, so gilt für die Zukunft Gütertrennung.

Dritten gegenüber ist die Auflösung [Beendigung] der Gemeinschaft nur nach Maßgabe des § 1334 [G. § 1435] wirksam.

II § 1441 (B. § 1531, R. § 1529, G. § 1546).

Nach der Auflösung [Beendigung] der Errungenschaftsgemeinschaft findet in Ansehung des Gesammitgutes die Auseinanderlegung statt. Die Auseinanderlegung erfolgt in Ermangelung einer anderen Vereinbarung [soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird] nach den für die allgemeine G.G. geltenden Vorschriften der §§ 1373 bis 1375 [G. §§ 1475/7] 1377—1379 [G. §§ 1479/81].^{*)} Bis zur Auseinanderlegung bestimmt sich das Rechtsverhältniß der Ehegatten nach den §§ 1370—1372 [G. §§ 1442, 1472/3].

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der Verwaltung und Ausnießung geltenden Vorschriften der §§ 1320—1323 [G. §§ 1421/4] Anwendung.

^{*)} (In B., R. u. G. bildet der Satz 2 einen besonderen Abs. 2.)

II § 1437 (B. § 1528, R. § 1526, G. § 1543).

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt [die Errungenschaftsgemeinschaft endigt] mit der Rechtskraft des Beschlusses ein, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird.

II § 1438 (B. § 1529, R. § 1527, G. § 1544).

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt [die Errungenschaftsgemeinschaft endigt], wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte ein, der als Zeitpunkt des Todes gilt.

Motive 286 f., Protokolle 874 ff., Deutschschr. 1163.

I § 1429.

In Ansehung der Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft finden die Vorschriften der §§ 1371 bis 1382 mit nachstehenden Abweichungen und näheren Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft erfolgt auch mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Ehemannes eröffnet wird, und mit der Erlassung des Urtheiles, durch welches der Ehemann für tot erklärt wird. Im Falle einer solchen Auflösung tritt für die Zukunft unter den Ehegatten Trennung der Güter nach Maßgabe der §§ 1339, 1340 ein; auch finden die Vorschriften der §§ 1336, 1337 entsprechende Anwendung.

Die Ehefrau kann die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft und Trennung der Güter auch in den im § 1328 Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Fällen verlangen.

Erfolgt die Auflösung auf Verlangen der Ehefrau, so findet in Ansehung des Sondergutes der Ehefrau die Vorschrift des § 1329 entsprechende Anwendung.

I § 1430.

Ist die Auflösung der Errungenschaftsgemeinschaft aus einem der im § 1328 Nr. 3, 4 bezeichneten Gründe oder in Folge der Todeserklärung eingetreten, so kann der Ehemann unter den im § 1331 Abs. 1 und im § 1332 bezeichneten Voraussetzungen die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangen.

Ist die Auflösung in Folge des Konkurses über das Vermögen des Ehemannes eingetreten, so kann die Ehefrau die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft verlangen. Der Anspruch erlischt jedoch, wenn er nicht vor Beendigung des Konkurses rechtshängig gemacht ist.

Die Vorschriften des § 1331 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 finden in den Fällen des Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Vorschrift des § 1331 Abs. 1 Satz 2 auch für das Vorbehaltsgut des Ehemannes gilt.

II § 1442 (B. § 1532, R. § 1530, G. § 1547).

Ist [Endigt] die Errungenschaftsgemeinschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes aufgelöst worden, so kann die Frau auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen. Das gleiche Recht steht, wenn die Gemeinschaft durch [in Folge einer] Todeserklärung aufgelöst worden ist [endigt], dem für todt erklärten Ehegatten zu, falls er noch lebt.

Ist [Wird] die Gemeinschaft auf Grund des § 1317 Nr. 3, 4 [G. 1418 Nr. 3—5] aufgelöst worden [aufgehoben], so kann der Mann unter den Voraussetzungen des § 1324 [G. § 1425] Abs. 1 auf Wiederherstellung der Gemeinschaft klagen.

II § 1443 (B. § 1533, R. § 1531, G. § 1548).

Die Wiederherstellung der Errungenschaftsgemeinschaft tritt [tritt in den Fällen des § 1532, G. § 1547] mit der Rechtskraft des Urtheiles ein. Die Vorschrift des § 1321 [G. § 1422] findet entsprechende Anwendung. Dritten gegenüber ist die Wiederherstellung*) nur nach Maßgabe des § 1334 wirksam.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut der Frau, was ohne die Auflösung [Beendigung] der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde.

*) In B., R. u. G. ist hier hinzugefügt: „wenn die Beendigung in das Güterrechtsregister eingetragen worden ist“.

Motive 286 ff., Protokolle 874 ff., Denkschrift 1163.

Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft.

I § 1431.

Ist durch Ehevertrag vereinbart, daß unter den Ehegatten Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft bestehen soll, so finden die für die allgemeine eheliche GG. geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht aus den §§ 1432 bis 1434 ein Anderes sich ergibt.

Steht einer der Vertragsschließenden unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so finden die Vorschriften des § 1341 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Fahrnißgemeinschaft.

II § 1444 (B. § 1534, R. § 1532, G. § 1549).

Auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (Fahrnißgemeinschaft) finden die für die allgemeine GG. geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den §§ 1445 bis 1452 [G. §§ 1550—1557] ein Anderes ergibt.

II § 1445 (B. § 1535, R. § 1533, G. § 1550).

Von dem Gesamtgute ausgeschlossen ist das eingebrachte Gut eines Ehegatten.

Auf das eingebrachte Gut finden die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.

II § 1450 (B. § 1540, R. § 1538, G. § 1555).

Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Motive 290 ff., Protokolle 877, Denkschrift 1163.

I § 1432.

Sondergut eines Ehegatten ist, außer den im § 1351 bezeichneten Gegenständen, das unbewegliche Vermögen, welches derselbe bei Eintritt der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft hat oder während des Bestehens dieser Gemeinschaft durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder durch Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung erwirbt.

Unbewegliches Vermögen im Sinne des ersten Absatzes sind:

1. Die Grundstücke nebst deren Zubehör.

II § 1446 (B. § 1536, R. § 1534, G. § 1551).

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist das unbewegliche Vermögen, das er bei dem Eintritte der Fahrnißgemeinschaft hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören die Grundstücke nebst Zubehör, die Rechte an Grundstücken, mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, die auf die Uebertragung des Eigenthumes an Grundstücken oder auf die Begründung oder Uebertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstückes von einem solchen Rechte gerichtet sind.

II § 1447 (B. § 1537, R. § 1535, G. § 1552).

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten sind solche Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

2. Die Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken und Grundschulden.
3. Der Nießbrauch an einem nach der Vorschrift unter Nr. 2 zu dem unbeweglichen Vermögen gehörenden Rechte.
4. Forderungen, welche die Uebertragung des Eigenthums an Grundstücken oder die Begründung oder Uebertragung eines nach den Vorschriften unter Nr. 2, 3 zu dem unbeweglichen Vermögen gehörenden Rechtes zum Gegenstande haben.

II § 1445 (B. § 1538, R. § 1536, G. § 1553).
Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist:

1. Was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.
2. Was er nach Maßgabe des § 1268 (G.: nach § 1369) erwirbt, sofern die Bestimmung dahin getroffen ist, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll.

II § 1449 (B. § 1529, R. § 1537, G. § 1554).
Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist, was er in der im § 1419 (G. § 1524) bezeichneten Weise erwirbt. Ausgenommen ist, was an Stelle solcher Gegenstände [von Gegenständen] erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können.

[f. II § 1455 bei I § 1431.]

Motive 294 f., Protokolle 877 ff., Denkschrift 1163.

I § 1433.

Erwirbt einer der Ehegatten während des Bestehens der Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft durch Erbfolge oder durch Vermächtniß oder durch Uebertragung mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht oder durch Schenkung solche Gegenstände, welche gemäß § 1432 zum Theile Sondergut, zum Theile Gesamtgut werden, so fallen im Verhältnisse der Ehegatten zu einander die durch den Erwerb entstandenen Verbindlichkeiten dem Ehegatten, welcher den Erwerb gemacht hat, und dem Gesamtgute nach demjenigen Verhältnisse zur Last, in welchem der Werth der zu dem Sondergute gehörenden Gegenstände zum Werthe der zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstände steht.

II § 1451 (B. § 1541, R. § 1539, G. § 1556).

Erwirbt ein Ehegatte während der Fahrnißgemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtniß oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung Gegenstände, die theils Gesamtgut, theils eingebrachtes Gut werden, so fallen die in Folge des Erwerbes entstandenen [entstehenden] Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute und dem Ehegatten, der den Erwerb macht, verhältnißmäßig zur Last.

Motive 295 f., Protokolle 880, Denkschrift 1164.

I § 1434.

Die Vorschriften der §§ 1383—1409 finden auf die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft keine Anwendung.

II § 1452 (B. § 1542, R. § 1540, G. § 1557).

Fortgesetzte GG. tritt bei der Fahrnißgemeinschaft [tritt] nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist.

Motive 296, Protokolle 880, Denkschrift 1164.

Eherechtliches Register.

I § 1435.

Die Veröffentlichung einer auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten sich beziehenden Thatsache erfolgt in den Fällen, in welchen das Gesetz die Veröffentlichung zur Wirksamkeit der Thatsache gegen Dritte erfordert, durch Eintragung in ein für solche Eintragungen bestimmtes, von jedem Amtsgerichte zu führendes Register (eherechtliches Register).

Das eherechtliche Register ist öffentlich; seine Einsicht ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jedem gestattet; auch kann von den Eintragungen gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 1436. Die im § 1435 bezeichnete Eintragung muß in das eherechtliche Register desjenigen Amtsgerichtes bewirkt werden, in dessen Bezirke der Ehemann seinen

Güterrechtsregister.

II § 1453 (I 1435 Abs. 1, 1436).

Die an eine Eintragung in das Güterrechtsregister vom Gesetze geknüpften Wirkungen treten nur ein, wenn die Eintragung in das Register des Bezirkes erfolgt ist, in welchem der Mann seinen Wohnsitz hat.

Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Ist die Wiederholung nicht binnen 6 Wochen nach der Begründung des neuen Wohnsitzes beantragt worden, so verliert die frühere Eintragung ihre Kraft. Die frühere Eintragung gilt als von Neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

II § 1454 (I 1435 Abs. 1).

Das Güterrechtsregister wird von den Amtsgerichten geführt.

B. § 1543 (R. § 1541, G. § 1558).

Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte übertragen werden.

B. § 1544 (R. § 1542, G. § 1559).

Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirkes wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von Neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

Wohnsitz hat. Wird von dem Ehemanne der Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Amtsgerichtes verlegt, so hat die Eintragung auch in das eherechtliche Register dieses Amtsgerichtes zu erfolgen. Die neue Eintragung muss binnen 6 Wochen seit der Begründung des anderen Wohnsitzes beantragt werden, widrigenfalls die frühere Eintragung ihre Wirkung verliert.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgerichte übertragen werden.

II § 1458 (I 1435 Abs. 2). Das Register ist öffentlich. Die Einsicht des Registers ist während der gewöhnlichen Dienststunden Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Motive 296 f., Protokolle 880 ff.

B. § 1548 (R. § 1546, G. § 1563).

Die Einsicht des Registers ist Jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

I § 1437.

Zur Eintragung in das eherechtliche Register ist in den Fällen des § 1278 Abs. 4 und des § 1307 Abs. 3 der Antrag des Ehemannes, in den übrigen Fällen der Antrag beider Ehegatten erforderlich. Der Antrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form. In den Fällen der §§ 1330—1332, 1381, 1429, 1430 wird durch das rechtskräftige, in der Hauptsache erlassene Urtheil der Antrag des verurtheilten Ehegatten ersetzt.

Für den Inhalt der Eintragung ist nur der Inhalt des Antrages maßgebend. Bei dem Antrage auf eine Eintragung, welche auf Grund eines Ehevertrages erfolgen soll, bedarf es nicht der Vorlegung des Ehevertrages. Der Antrag kann auf Eintragung eines Theiles des Inhaltes des Ehevertrages beschränkt werden.

§ 1438. Jeder Ehegatte ist in den Fällen, in welchen zu der Eintragung der Antrag beider Ehegatten erforderlich ist, gegenüber dem anderen Ehegatten verpflichtet, mit diesem die Eintragung in der zu dieser nöthigen Form zu beantragen.

II § 1455 (B. § 1545, R. § 1543, G. § 1560).

Eine Eintragung in das Güterrechtsregister soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlichbeglaubigter Form zu stellen.

II § 1456 (B. § 1546, R. § 1544, G. § 1561).

Die Eintragung erfolgt in den Fällen des § 1257 [G. § 1357] Abs. 2 und des § 1304 [G. § 1405] Abs. 3 auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen zur Mitwirkung verpflichtet. Es genügt jedoch der Antrag eines der Ehegatten [Der Antrag eines der Ehegatten genügt]:

1. Zur Eintragung eines Ehevertrages oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Aenderung der vermögensrechtlichen [G.: güterrechtlichen] Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung vorgelegt wird.
2. Zur Wiederholung einer Eintragung im Güterrechtsregister [G.: in dem Register] eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrage eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes ertheilte, öffentlichbeglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

Motive 298 f., Protokolle 885 ff.

I § 1439.

Das Amtsgericht soll jede Eintragung unverzüglich von Amtswegen durch Einrückung in das Blatt, welches zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Amtsgerichtes bestimmt ist, öffentlich bekannt machen. In den Fällen, in welchen zu der Eintragung der Antrag beider Ehegatten erforderlich ist, hat die Bekanntmachung nur den unter den Ehegatten bestehenden Güterstand und, wenn dieser anders geregelt ist, als das Gesetz mit sich bringt, die von dem Gesetze abweichende Regelung nur im Allgemeinen ohne Erwähnung der Einzelheiten zu bezeichnen.

Motive 298 f., Protokolle 887.

II § 1457 (B. § 1547, R. § 1545, G. § 1562).

Das Amtsgericht soll [hat] jede Eintragung durch Einrückung in das [durch das] für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt [zu] veröffentlichen.

Ist [Wird] eine Aenderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend vom Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

Auflösung der Ehe.

Scheidung und Trennung von Tisch und Bett.

I § 1440 (vgl. § 1452).

Die Auflösung der Ehe vor dem Tode eines der Ehegatten kann, vorbehaltlich der Vorschrift des § 1464, nur durch gerichtliches Urtheil erfolgen (Scheidung).

Scheidung der Ehe.

II § 1459.

Eine Ehe kann nur durch gerichtliches Urtheil geschieden werden. Die Scheidung ist nur aus den

B. § 1549 (R. § 1547, G. § 1564).

Die Ehe kann aus den in den §§ 1550—1554 [G. §§ 1565—1569] be-

Die Scheidung ist nur in den Fällen zulässig, welche in den §§ 1441—1445 bezeichnet sind.

Auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett kann nicht erkannt werden. Auf zeitweilige Trennung derselben von Tisch und Bett kann, unbeschadet der Vorschriften des § 1462, nur in den Fällen des § 1444 erkannt werden.

Motive 311, Protokolle 887 ff.

I § 1441.

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere Ehegatte des Ehebruchs oder einer nach den Vorschriften der §§ 171, 175 des StGB. strafbaren Handlung sich schuldig gemacht hat.

Das Recht auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn der andere Ehegatte der dieses Recht nach den Vorschriften des Abs. 1 begründenden Handlung zugestimmt oder der Theilnahme an derselben sich schuldig gemacht hat.

Motive 311 ff., Protokolle 892 f., Deutschschr. 1165, KomBericht 1233, 1235 f.

I § 1442.

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere Ehegatte dem Leben des ersteren nachgestellt hat.

Motive 314, Protokolle 893, Deutschschr. 1165, KomBericht 1233, 1236.

I § 1443.

Ein Ehegatte kann die Scheidung verlangen, wenn der andere Ehegatte ihn bösslich verlassen hat.

Bössliche Verlassung ist nur dann anzunehmen, wenn der andere Ehegatte nach rechtskräftiger Verurtheilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft dem Urtheile ein Jahr lang wider den Willen des die Scheidung verlangenden Ehegatten bösslicher Weise nicht Folge geleistet hat.

Gegen einen Ehegatten, welcher nur durch öff. Zustellung geladen werden kann, ist bössliche Verlassung auch ohne vorherige Verurtheilung zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft anzunehmen, wenn derselbe in der Absicht, den anderen Ehegatten bösslicher Weise zu verlassen, wider dessen Willen die häusliche Gemeinschaft aufgegeben oder herzustellen unterlassen hat und von dieser Zeit an sowie seit dem Eintritte der Voraussetzungen der öff. Zustellung mindestens ein Jahr verstrichen ist. Liegen in der ersten Instanz oder in der Berufungsinstanz zur Zeit der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil zu erlassen ist, die Voraussetzungen der öff. Zustellung nicht mehr vor, so ist die Scheidung unstatthaft. Der Kläger kann jedoch in einem solchen Falle, ohne daß es der Erhebung einer neuen Klage bedarf, die Verurtheilung des Beklagten zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft beantragen.

Motive 314 ff., Protokolle 893 ff., Deutschschr. 1165, KomBericht 1233, 1238 ff.

I § 1444.

Ist von einem Ehegatten in anderer als der in den §§ 1441—1443 bezeichneten Weise durch schwere Verletzung der ihm gegen den anderen Ehegatten obliegenden ehelichen Pflichten, insbes. durch schwere Mißhandlung desselben, oder durch eheloses oder unsittliches Verhalten, insbes. durch ein nach Schließung der Ehe begangenes entehrendes Verbrechen oder Vergehen, eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet worden, daß dem anderen Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann, so ist der andere Ehegatte die Trennung von Tisch und Bett zu verlangen berechtigt; die

in den §§ 1460—1464 bestimmten Gründen zulässig.

stimmtten Gründen geschieden werden. Die Scheidung erfolgt durch Urtheil. Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des Urtheiles ein.

II § 1460 (B. § 1550, R. § 1548, G. § 1565).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs oder einer nach den §§ 171, 175 StGB. strafbaren Handlung schuldig gemacht hat [machte].

Das Recht des Ehegatten auf Scheidung ist ausgeschlossen, wenn er dem Ehebruche oder der strafbaren Handlung zugestimmt [zustimmt] oder sich der Theilnahme schuldig gemacht hat [machte].

Motive 311 ff., Protokolle 892 f., Deutschschr. 1165, KomBericht 1233, 1235 f.

II § 1461 (B. § 1551, R. § 1549, G. § 1566).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben getrachtet hat [trachtete].

Motive 314, Protokolle 893, Deutschschr. 1165, KomBericht 1233, 1236.

II § 1462 (B. § 1552, R. § 1550, G. § 1567).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte ihn bösslich verlassen hat.

Bössliche Verlassung liegt nur vor:

1. Wenn ein Ehegatte, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurtheilt worden ist, 1 Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösslicher Absicht dem Urtheile keine [nicht] Folge geleistet hat.
2. Wenn ein Ehegatte sich 1 Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in bösslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat und die Voraussetzungen für die öff. Zustellung seit Jahresfrist gegen ihn bestanden haben.

Die Scheidung ist im Falle der Nr. 2 unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öff. Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urtheil ergeht, nicht mehr bestehen.

II § 1463 (B. § 1553, R. § 1551, G. § 1568).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch eheloses oder unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemuthet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt insbes. [auch] grobe Mißhandlung.

II —, B. —, R. —, AB. § 1557a, G. § 1575.

Der Ehegatte, der auf Scheidung zu klagen berechtigt ist, kann statt auf Scheidung auf Auf-

sofortige Scheidung ist er in einem solchen Falle nur dann zu verlangen berechtigt, wenn nach den Umständen des Falles die Aussicht auf Herstellung des ehelichen Verhältnisses ausgeschlossen ist.

Die Zeit der Trennung von Tisch und Bett ist in dem Urtheile zu bestimmen; die Trennung kann nicht auf einen längeren Zeitraum als zwei Jahre bestimmt werden.

§ 1445. Ist auf Trennung von Tisch und Bett erkannt, so kann der Ehegatte, welcher das Urtheil erwirkt hat, nach Ablauf der bestimmten Trennungszeit auf Grund des Urtheiles im Wege einer neuen Klage die Scheidung verlangen.

Ist nach Ablauf der Trennungszeit von dem Ehegatten, welcher das Urtheil erwirkt hat, die Scheidung nicht verlangt, dagegen von dem Ehegatten, gegen welchen das Urtheil erlassen ist, auf Herstellung des ehelichen Lebens Klage erhoben und der andere Ehegatte zu der Herstellung rechtskräftig verurtheilt worden, so ist der letztere nicht mehr berechtigt, auf Grund des Trennungsurtheiles die Scheidung zu verlangen.

Motive 317 ff., 321 f., Protokolle 895 ff., Denkschrift 1165, KomBericht 1233, 1241 ff., 1246 ff., StenBerichte 1335 ff., 1418 ff.

II § 1464 (B. § 1554, R. § 1552, G. § 1569).

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen, wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens 3 Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben, auch jede Aussicht auf Wiederherstellung derselben [dieser Gemeinschaft] ausgeschlossen ist.

[I fehlt.]

Protokolle 905 ff., Denkschrift 1165 f., KomBericht 1233, 1243 ff., StenBerichte 1345 ff., 1415 f.

I § 1446.

Das Recht auf Scheidung und auf Trennung von Tisch und Bett ist ausgeschlossen, wenn der berechtigte Ehegatte die das Recht begründende Handlung verziehen hat. Die Verzeihung des dem Urtheile auf Trennung von Tisch und Bett zu Grunde liegenden Scheidungsgrundes kann im Falle des § 1445 auch noch gegenüber der Klage auf Scheidung geltend gemacht werden, sofern die Verzeihung so spät erfolgt ist, dass sie in dem früheren Rechtsstreite nicht mehr geltend gemacht werden konnte.

Motive 322 f., Protokolle 909, Denkschrift 1166.

I § 1447.

Die Klage auf Scheidung und die Klage auf Trennung von Tisch und Bett muß in den Fällen der §§ 1441, 1442, 1444 binnen 6 Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der berechtigte Ehegatte von der das Recht begründenden Handlung Kenntniß erlangt hat.

Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt 30 Jahre von dem Zeitpunkte an, in welchem die Handlung begangen worden ist, wenn nicht die Klage in Gemäßheit des 1. Absatzes bereits früher ausgeschlossen ist.

Die Vorschriften der §§ 164, 166 finden entsprechende Anwendung.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich. Diese Ladung verliert jedoch ihre Wirkung, wenn nicht binnen 3 Monaten seit der Beendigung des Sühneverfahrens die Klage erhoben ist; die Vorschrift des § 572 Abs. 2 Satz 1 der C.P.O. bleibt unberührt.

Ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund, welcher nach den Vorschriften des 1. bis 4. Absatzes zur Zeit der Erhebung der Klage oder zur Zeit der Ladung zum Sühnetermine noch nicht ausgeschlossen

hebung der ehelichen Gemeinschaft klagten. Beantragt der andere Ehegatte, daß die Ehe, falls die Klage begründet wird, geschieden wird, so ist auf Scheidung zu erkennen.

Für die Klage auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft gelten die Vorschriften der §§ 1556, 1557 [G. §§ 1573, 1574].

II —, B. —, R. —, RB. § 1557 b, G. § 1576.

Ist auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so kann jeder der Ehegatten auf Grund des Urtheiles die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach der Erlassung des Urtheiles die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt worden ist.

Die Vorschriften der §§ 1553—1557 [G. §§ 1570—1574] finden keine Anwendung; wird die Ehe geschieden, so ist der für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurtheile für schuldig zu erklären.

II § 1465 (B. § 1555, R. § 1553, G. § 1570).

Das Recht auf Scheidungserlösch in den Fällen der §§ 1460 bis 1463 [G. §§ 1565—1568] durch Verzeihung.

II § 1466 (B. § 1556, R. § 1554, G. § 1571).

Die Scheidungsklage muß in den Fällen der §§ 1460—1463 [G. §§ 1565—1568] binnen 6 Monaten von dem Zeitpunkte an erhoben werden, in welchem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntniß erlangt hat. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Eintritte des Scheidungsgrundes 10 Jahre verstrichen sind.

Die sechsmonatige Frist läuft nicht, so lange die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben ist. Wird jedoch der zur Klage berechtigte Ehegatte von dem anderen Ehegatten aufgefordert, entweder die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Scheidungsklage [Klage] zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermine gleich. Die Ladung verliert ihre Wirkung, wenn der zur Klage berechtigte Ehegatte im Sühnetermine nicht erscheint oder wenn er nicht binnen 3 Monaten nach der Beendigung des Sühneverfahrens die Klage erhebt oder wenn 3 Monate nach der Beendigung des Sühneverfahrens verstrichen sind und nicht vorher die Klage erhoben worden ist.

Auf den Lauf der Fristen [der sechsmonatigen und der dreimonatigen Frist] finden die für die

war, kann in demselben Rechtsstreite auch noch zu der Zeit geltend gemacht werden, in welcher die für seine Zulässigkeit in jenen Vorschriften bestimmten Fristen bereits verstrichen sind.

Motive 323 f., Protokolle 909 ff., Denkschrift

I § 1448.

Eine Thatsache, auf welche der Antrag auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett nicht mehr gegründet werden kann, darf in Verbindung mit einer anderen noch nicht ausgeschlossenen Thatsache zur Begründung des Antrages auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett geltend gemacht werden.

Motive 324, Protokolle 913.

I § 1449.

In jedem Urtheile, durch welches auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett erkannt wird, ist zugleich zu bestimmen, daß der Ehegatte, gegen welchen die Klage erhoben ist, der schuldige Theil sei, und, wenn ein jeder der Ehegatten auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett geklagt hat und beide Klagen für begründet erachtet werden, daß jeder Ehegatte der schuldige Theil sei. Die letztere Bestimmung muß auf Antrag des Beklagten auch dann erfolgen, wenn der Beklagte die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett zu verlangen berechtigt ist, eine Widerklage aber nicht erhoben hat, sowie auch dann, wenn das Recht des Beklagten auf Scheidung oder auf Trennung von Tisch und Bett durch Verzeihung oder Zeitablauf ausgeschlossen ist, der Verlust des Rechtes aber erst nach Entstehung des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes oder Trennungsgrundes eingetreten ist.

Motive 324 ff., Protokolle 913, Denkschrift 1166.

I § 1450 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergeben die Verhandlungen die Person desjenigen, mit welchem der Ehegatte des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat, so soll in der Urtheilsformel der Ehebruch als Grund der Scheidung sowie jene Person bezeichnet werden.

§ 1451. Auf den Rechtsstreit, welcher die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett zum Gegenstande hat, finden die Vorschriften des § 1254 mit der Massgabe entsprechende Anwendung, dass die Klage von dem gesetzlichen Vertreter eines geschäftsunfähigen Ehegatten nicht erhoben werden kann.

Motive 326, Protokolle 913 f.

I § 1452, II § 1470 (f. B. § 1549 bei I § 1440).

Die Auflösung der Ehe tritt mit der Rechtskraft des die Scheidung bestimmenden Urtheiles [des Scheidungsurtheiles] ein.

Motive 326 f., Protokolle 887 ff., 914.

I § 1453.

Ist ein Ehegatte in dem Urtheile, durch welches die Ehe geschieden wird, allein für den schuldigen Theil erklärt, so kann der andere Ehegatte diejenigen Schenkungen widerrufen, welche er während des Brautstandes oder während des Ehestandes dem für den schuldigen Theil erklärten Ehegatten gemacht hat. Das Recht des Widerrufs erlischt mit dem Tode des Schenkers oder des Beschenkten; es erlischt auch mit Ablauf eines Jahres seit der Rechts-

Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 [G. §§ 203, 206] entsprechende Anwendung.

II § 1467 (B. § 1557, R. § 1555, G. § 1572).

Ein Scheidungsgrund kann, auch wenn die für seine Geltendmachung im § 1466 [G. § 1571] bestimmte Frist verstrichen ist, im Laufe des Rechtsstreites geltend gemacht werden, sofern die Frist zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war. 1166, KomVericht 1246, StenVericht 66 ff.

II § 1468 (B. § 1558, R. § 1556, G. § 1573).

Thatsachen, auf die eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden.

II § 1469 (B. § 1559, R. § 1557, G. § 1574).

Wird die Ehe aus einem der in den §§ 1460 bis 1463 [G. §§ 1565—1568] bestimmten Gründen geschieden, so ist in dem Urtheile auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt.

Ist von dem Beklagten [hat der Beklagte] eine Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erkannt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären.

Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten im Falle der Scheidung auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, die den Beklagten berechtigen würden, auf Scheidung zu klagen [wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen könnte] oder wenn das Recht des Beklagten [falls sein Recht] auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, aber zur Zeit des Eintrittes des von dem Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes nicht bestanden hat [berechtigt war, auf Scheidung zu klagen].

II § 1471 (B. § 1567, R. § 1565, G. § 1584).

Ist ein Ehegatte allein für schuldig erklärt, so kann der andere Ehegatte Schenkungen, die er während des Brautstandes oder während der Ehe gemacht hat, widerrufen. Die Vorschriften des § 1453 [G. § 531] finden Anwendung.

Der Widerruf ist ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft des Scheidungsurtheiles ein Jahr verstrichen oder wenn der Schenker oder der Beschenkte gestorben ist.

kraft des Scheidungsurtheiles. Im Falle des Wider-
rufes steht dem Ehepartner oder dessen Erben das
Recht zu, das Geleistete nach Maßgabe des § 745
zurückzufordern.

Motive 327 ff., Protokolle 928, Denkschrift 1167.

I § 1454.

Der allein für den
schuldigen Theil erklärte
Ehegatte ist verpflichtet,
dem anderen Ehegatten,
wenn und so lange dieser
wegen Vermögenslosigkeit
und Erwerbsunfähigkeit
sich selbst zu unterhalten
nicht im Stande ist, den
Unterhalt zu gewähren.
Auf diese Unterhaltspflicht
finden die Vorschriften des
§ 1481 Abs. 2, des
§ 1482 Abs. 1, des § 1484
Satz 1, der §§ 1487,
1488, des § 1490 Abs. 1,
des § 1491 Abs. 1, 3
und der §§ 1492—1494,
1496 mit der Maßgabe
entsprechende Anwendung,
daß die Unterhaltspflicht
auch dann erlischt, wenn
der berechnigte Ehegatte
eine andere Ehe schließt.

Hat der für den schul-
digen Theil erklärte Ehe-
gatte eine neue Ehe ge-
schlossen, so finden, wenn
in der neuen Ehe der ge-
setzliche Güterstand be-
steht, die Vorschriften des
§ 1313, wenn in der
neuen Ehe die allgemeine
GG., die Ertragschafts-
gemeinschaft oder die Ge-
meinschaft des beweglichen
Vermögens und der Er-
tragschaft besteht, die
Vorschriften des § 1363
entsprechende Anwendung.

II § 1472 (B. § 1561, R. § 1559, G. § 1578).

Der allein für schuldig erklärte Mann hat der geschiedenen Frau den
standesmäßigen (standesgemäßen) Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn
nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und sofern bei Ehefrauen ihres
Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich ist (nach den Verhältnissen, in
denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau), aus dem
Ertrage ihrer Arbeit bestreiten kann.

Die allein für schuldig erklärte Frau hat dem geschiedenen Manne den
standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als er außer Stande ist, sich
selbst zu unterhalten.

II § 1473 (B. § 1562, R. § 1560, G. § 1579).

Ist (Soweit) der allein für schuldig erklärte Ehegatte bei Berücksichti-
gung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande, ohne Gefährdung seines
eigenen standesmäßigen Unterhaltes dem anderen Ehegatten den Unterhalt zu
gewähren, so ist er berechtigt, von den zu seinem Unterhalte verfügbaren Ein-
künften zwei Dritttheile oder, wenn diese zu seinem nothdürftigen Unterhalte
nicht ausreichen, so viel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich
ist. Hat er einem minderjährigen unverheiratheten Kinde oder in Folge seiner
Wiederverheirathung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren, so beschränkt
sich seine Verpflichtung dem geschiedenen Ehegatten gegenüber auf dasjenige,
was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbs-
verhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.*)

Der Mann ist der Frau gegenüber unter den Voraussetzungen des
Abs. 1 von der Unterhaltungspflicht ganz befreit, wenn die Frau den Unter-
halt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

*) Der Satz 2 fehlt im Entw. II, der ihn in § 1504 Abs. 2 Satz 2
[bei I § 1483] enthält.

II § 1474 (B. § 1563, R. § 1561, G. § 1580).

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe
des § 702 [G. § 760] zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen
Betrag der Unterhaltungspflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach
den Umständen des Falles [nach den Umständen].

Statt der Rente kann der Berechnigte eine Abfindung in Kapital ver-
langen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Im Uebrigen finden die für die Unterhaltspflicht der Verwandten
geltenden Vorschriften der §§ 1502, 1505 des § 1506 Abs. 1, des § 1508
[G. §§ 1607, 1610, des § 1611 Abs. 1, des § 1613] und für den Fall des
Todes des Berechnigten die Vorschriften des § 1510 [G. § 1615] entsprechende
Anwendung.

II § 1475 (B. § 1564, R. § 1562, G. § 1581).

Die Unterhaltspflicht erlischt mit der Wiederverheirathung des Be-
rechtnigten.

Im Falle der Wiederverheirathung des Verpflichteten finden die Vor-
schriften des § 1499 [G. § 1604] entsprechende Anwendung.

II § 1476 (B. § 1565, R. § 1563, G. § 1582).

Die Unterhaltspflicht erlischt nicht mit dem Tode des Verpflichteten.

Die Unterhaltspflicht der Erben unterliegt nicht den Beschränkungen
des § 1473. Der Berechnigte muß sich jedoch die Herabsetzung der Rente bis
auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, welche der Verpflichtete zur Zeit
des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte,
das mit dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunktes oder eines bestimmten
Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte des Zeitpunktes oder des Er-
eignisses an außer Betracht.

Sind mehrere Berechnigte vorhanden, so kann der Erbe die Renten
nach dem Verhältnisse ihrer Höhe soweit herabsetzen, daß sie zusammen der
Hälfte der Einkünfte gleichkommen.*)

*) Der Abs. 2 Satz 3 und der Abs. 3 fehlen im Entw. II.

Motive 328 ff., Protokolle 917 ff., Denkschrift 1166 f.

[I fehlt.]

I § 1455.

Die geschiedene Ehefrau behält den Familiennamen des Ehemannes.

II § 1477 (B. § 1566, R. § 1564, G. § 1583).

Ist die Ehe wegen Geisteskrankheit eines Ehegatten geschieden, so hat ihm der andere Ehegatte den Unterhalt in gleicher Weise zu gewähren wie ein allein für schuldig erklärter Ehegatte.

Protokolle 928, Deutschschr. 1166.

II § 1478.

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so verliert sie den Familiennamen des Mannes und erhält ihren Familiennamen wieder, wenn der Mann ihr die Fortführung seines Namens untersagt und der zuständigen Behörde hiervon Anzeige macht.

Ist die Frau nicht oder nicht allein für schuldig erklärt, so kann sie ihren Familiennamen oder, sofern sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet war, den zur Zeit der Eingehung dieser Ehe geführten Namen wieder annehmen. Die Annahme erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlichbeglaubigter Form abzugeben.

B. § 1560 (R. § 1558, G. § 1577).

Die geschiedene Frau behält den Familiennamen des Mannes.

Die Frau kann ihren Familiennamen wieder annehmen. War sie vor der Eingehung der geschiedenen Ehe verheirathet, so kann sie auch den Namen wieder annehmen, den sie zur Zeit der Eingehung dieser Ehe hatte, es sei denn, daß sie allein für schuldig erklärt ist. Die Wiederannahme des Namens erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlichbeglaubigter Form abzugeben.

Ist die Frau allein für schuldig erklärt, so kann der Mann ihr die Führung seines Namens untersagen. Die Untersagung erfolgt durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde; die Erklärung ist in öffentlichbeglaubigter Form abzugeben. Die Behörde soll der Frau die Erklärung mittheilen. Mit dem Verluste des Namens des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

Motive 332 f., Protokolle 914 ff., Deutschschr. 1166.

I § 1456.

Die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder steht nach der Auflösung der Ehe durch Scheidung, solange beide Ehegatten leben, wenn nur ein Ehegatte für den schuldigen Theil erklärt ist, dem anderen Ehegatten, wenn beide Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt sind, in Ansehung der Töchter der Mutter, in Ansehung der Söhne bis zum zurückgelegten 6. Lebensjahre der Mutter, für die späteren Lebensjahre dem Vater zu. Das VormGericht kann jedoch die Sorge für die Person eines Kindes an den nach den vorstehenden Bestimmungen zu dieser Sorge nicht berufenen Elternteil übertragen, wenn dies durch besondere Umstände im Interesse des Kindes geboten erscheint; die Anordnungen des VormGerichtes können zu jeder Zeit, sofern es im Interesse des Kindes nöthig wird oder die Umstände, welche die Anordnung veranlaßt haben, weggefallen sind, aufgehoben oder geändert werden.

Die Sorge für die Person des Kindes schließt in den Fällen des Abs. 1, unbeschadet der aus der elterlichen Gewalt ergebenden Rechte, die gesetzliche Vertretung des Kindes nicht ein.

II § 1479.

Solange die geschiedenen Ehegatten leben, steht die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder, wenn nur einer der Ehegatten für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu. Sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für die Söhne unter 6 Jahren und für die Töchter der Mutter, für die Söhne über 6 Jahre dem Vater zu. Das VormGericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse der Kinder geboten ist; die Anordnung kann aufgehoben werden, wenn das Interesse der Kinder die Aufrechterhaltung nicht mehr erfordert.

Die Sorge für die Person im Sinne des Abs. 1 umfaßt nicht die Vertretung der Kinder.

Im Uebrigen werden die sich aus der elterlichen Gewalt ergebenden Rechte und Pflichten durch die Scheidung nicht berührt.

B. § 1615 (R. § 1613, G. § 1635).

Ist die Ehe aus einem der in den §§ 1550—1553 [G. §§ 1560 bis 1568] bestimmten Gründe geschieden, so steht, solange die geschiedenen Ehegatten leben, die Sorge für die Person des Kindes, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, dem anderen Ehegatten zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für einen Sohn unter 6 Jahren oder für eine Tochter der Mutter, für einen Sohn, der über 6 Jahre alt ist, dem Vater zu. Das VormGericht kann eine abweichende Anordnung treffen, wenn eine solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist; es kann die Anordnung aufheben, wenn nicht mehr erforderlich ist.

Das Recht des Vaters zur Vertretung des Kindes bleibt unberührt.

Motive 333 ff., Protokolle 971 f., Deutschschr. 1171, RomBericht 1255.

I § 1457.

Der Elternteil, welcher in Gemäßheit des § 1456 von der Sorge für die Person eines Kindes ausgeschlossen ist, behält die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Die näheren Anordnungen über diesen persönlichen Verkehr sind erforderlichenfalls von dem VormGerichte zu treffen.

Motive 336, Protokolle 972 f., Deutschrift 1171.

I § 1458.

Zu den Kosten des einem gemeinschaftlichen Kinde der geschiedenen Ehegatten von dem Ehemanne zu gewährenden Unterhaltes ist die Ehefrau, wenn dem Ehemanne die elterliche Nutznießung an dem Vermögen des Kindes nicht zusteht, aus den Einkünften ihres Vermögens und aus dem Ertrage eines von ihr betriebenen Erwerbsgeschäftes einen angemessenen Beitrag zu leisten verpflichtet.

Der dem Ehemanne zustehende Anspruch kann nicht übertragen werden und eine Aufrechnung gegen ihn ist nicht statthaft.

II § 1481.

Die Frau hat aus den Einkünften ihres Vermögens sowie aus dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes dem Manne einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des von ihm einem gemeinschaftlichen Kinde zu gewährenden Unterhaltes zu leisten, soweit nicht die Kosten des Unterhaltes durch die ihm am Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhaltes des Kindes für die Zukunft zu befürchten, so kann die Frau den Beitrag zur eigenen Verwendung insoweit zurückbehalten, als zur Bestreitung des Unterhaltes erforderlich ist.

Motive 336 f., Protokolle 928 f., Deutschrift 1167.

I § 1459 (II —, B. —, R. —).

Durch die Trennung von Tisch und Bett wird während der in dem Urtheile bestimmten Trennungszeit die Verpflichtung beider Ehegatten zur häuslichen Gemeinschaft und zur Leistung der ehelichen Pflicht aufgehoben.

Motive 336 f., Protokolle 929, RomBericht 1246 ff., StenBerichte 1418 f.

RB. § 1566 a (G. § 1586).

Wird nach § 1557 a [G. § 1575] die eheliche Gemeinschaft aufgehoben, so treten die mit der Scheidung verbundenen Wirkungen ein; die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen. Die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe finden Anwendung, wie wenn das Urtheil nicht ergangen wäre.

RB. § 1566 b (G. § 1587).

Wird die eheliche Gemeinschaft nach der Aufhebung wiederhergestellt, so fallen die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen weg und tritt Gütertrennung ein.

RomBericht 1247, StenBerichte 1418 ff.

[I, II, B., R. fehlt.]

I § 1460.

Die gegenseitige Unterhaltspflicht der von Tisch und Bett getrennten Ehegatten bleibt auch während der in dem Urtheile bestimmten Trennungszeit bestehen. Es gelten für dieselbe jedoch die nachstehenden besonderen Vorschriften.

Der zu dem Unterhalte verpflichtete Ehegatte hat seine Verpflichtung durch Geldzahlung zu erfüllen.

Der Ehemann ist verpflichtet, der Ehefrau die zur Führung eines abgesonderten Haushaltes erforderlichen Sachen zum Zwecke des Gebrauchs aus dem bisher gemeinschaftlichen Haushalte herauszugeben, es sei denn, daß dieselben für ihn selbst unentbehrlich sind, oder daß solche Sachen in dem der Verfügung der Ehefrau unterliegenden Vermögen sich befinden.

II § 1261 (B. § 1346, R. § 1344, G. § 1361).

Leben die Ehegatten getrennt, so ist, so lange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren; auf die Rente finden die Vorschriften des § 748 Anwendung.*) Auch sind der Frau von dem Manne [Der Mann hat der Frau auch] die zur Führung eines abgesonderten Haushaltes erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte zum Gebrauche herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für den Mann unentbehrlich sind oder daß solche Sachen sich in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden.

Die Unterhaltspflicht des Mannes fällt weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Bet-

*) Die fettgedruckten Worte fehlen im Entw. II.

Das Gericht ist befugt, nach billigem Ermessen in Rücksicht auf die Bedürfnisse, Vermögensumstände und Erwerbsverhältnisse beider Ehegatten die Verpflichtung des Ehemannes auf die Zahlung eines Beitrages für den Unterhalt der Ehefrau zu beschränken oder auch der Ehemann von der Unterhaltspflicht vollständig zu befreien.

Motive 337 f., 339, Protokolle 742 f., KomBericht 1220, StenBerichte 1316 f.

I § 1461 (II —, B. —, R. —, G. —).

In Ansehung der Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder der von Tisch und Bett getrennten Ehegatten finden für die in dem Urtheile bestimmte Trennungszeit die Vorschriften der §§ 1456, 1457 entsprechende Anwendung.

§ 1462. Auf den Antrag eines jeden der Ehegatten kann durch einstweilige Verfügung die Verpflichtung der Ehegatten zur häuslichen Gemeinschaft und zur Leistung der ehelichen Pflicht bis zur Erledigung des Rechtsstreites, welcher die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett zum Gegenstande hat, aufgehoben und für dieselbe Zeit die gegenseitige Unterhaltspflicht, die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder innerhalb der im § 1456 Abs. 2 bezeichneten Grenzen sowie die Verpflichtung zur Gewährung des Unterhaltes an die letzteren im Verhältnisse der Ehegatten zu einander geordnet werden.

Der Antrag ist zulässig, sobald auf Grund des § 571 CPO. der Termin zum Versuche der Sühne oder auf die Klage der Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt oder im Wege der Erhebung der Widerklage die Scheidung oder die Trennung von Tisch und Bett beantragt ist.

§ 1463. Ist rechtskräftig auf Scheidung oder Trennung von Tisch und Bett erkannt oder in Gemässheit des § 1462 eine einstweilige Verfügung erlassen, so soll hiervon, wenn ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind vorhanden ist, das Prozessgericht von Amts wegen dem VormGerichte unverzüglich Mittheilung machen.

Motive 340, Protokolle 929.

Kirchliche Verpflichtungen.

R. V. § 1566e (G. § 1588).

[I, II, B., R. fehlt.]

Die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

KomBericht 1206.

Auflösung der Ehe in Folge Todeserklärung.

I § 1464.

Wenn nach der Todeserklärung eines Ehegatten der andere Ehegatte eine neue Ehe schließt, der für todt erklärte Ehegatte aber zur Zeit der Eheschließung noch am Leben ist, so wird mit Schließung der neuen Ehe die zwischen dem für todt erklärten und dem anderen Ehegatten bestehende Ehe aufgelöst.

Die Auflösung der früheren Ehe bleibt in Kraft, auch wenn die Todeserklärung nach Schließung der neuen Ehe aufgehoben wird oder die neue Ehe anfechtbar ist und angefochten wird.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Ehegatte, welcher die neue Ehe schließt, bei der Eheschließung weiß, daß zu dieser Zeit der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist.

Motive 341 ff., Protokolle 930 ff., Denkschrift 1145 f., KomBericht 1211.

[I fehlt.]

Auflösung der Ehe im Falle der Todeserklärung.

II § 1482.

Ist einer der Ehegatten für todt erklärt, aber noch am Leben, so wird die Ehe dadurch aufgelöst, daß der andere Ehegatte sich wieder verheirathet. Die Ehe bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsflage aufgehoben wird oder wenn die neue Ehe nach den §§ 1239—1243 anfechtbar ist und angefochten wird.

Die Auflösung tritt nicht ein, wenn beide Ehegatten bei der Eheschließung gewußt haben, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat, oder wenn die neue Ehe aus einem anderen Grunde nichtig ist.

Wiederverheirathung im Falle der Todeserklärung.

B. § 1333 (R. § 1331, G. § 1348).

Geht ein Ehegatte, nachdem der andere Ehegatte für todt erklärt worden ist, eine neue Ehe ein, so ist die neue Ehe nicht deshalb nichtig, weil der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, es sei denn, daß beide Ehegatten bei der Eheschließung wissen, daß er die Todeserklärung überlebt hat.

Mit der Schließung der neuen Ehe wird die frühere Ehe aufgelöst. Sie bleibt auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung in Folge einer Anfechtungsflage aufgehoben wird oder wenn die neue Ehe nach den §§ 1316—1320 anfechtbar ist und angefochten wird. Die Auflösung tritt nicht ein, wenn die neue Ehe nichtig ist.

*) Die kursivgedruckten Worte stehen nur in B.

II § 1483 (B. § 1335, R. § 1333, G. § 1350).

Jeder Ehegatte der neuen Ehe kann, wenn der für todt erklärte Ehegatte noch lebt, die neue Ehe anfechten, es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dessen Leben Kenntniß hatte. Die Anfechtung muß [kann nur] binnen

6 Monaten von dem Zeitpunkte an erfolgen, in welchem der anfechtende Ehegatte erfahren hat (erfährt), daß der für todt erklärte Ehegatte noch lebt.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die Ehe bekräftigt, nachdem er von dem Leben des für todt erklärten Ehegatten Kenntniß erlangt hat, oder wenn*) die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist.

*) Die fettgedruckten Worte fehlen im Entw. II.

Protokolle 933, Denkschrift 1143, 1145 ff.

II § 1484.

Macht der Ehegatte der früheren Ehe von dem ihm nach § 1483 zustehenden Anfechtungsrechte Gebrauch, so hat er dem anderen Ehegatten Unterhalt nach Maßgabe der §§ 1472 bis 1476 zu gewähren, sofern nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

[I fehlt.]

B. § 1336 (R. § 1334, G. § 1351).

Wird die Ehe nach § 1335 [G. § 1350] von dem Ehegatten der früheren Ehe angefochten, so hat dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1561—1565 [G. §§ 1578 bis 1582] Unterhalt zu gewähren, wenn nicht der andere Ehegatte bei der Eheschließung wußte, daß der für todt erklärte Ehegatte die Todeserklärung überlebt hat.

Protokolle 935 f., Denkschrift 1145 f.

I § 1465.

Ist die Ehe gemäß § 1464 aufgelöst, so finden in Ansehung der gemeinschaftlichen Kinder die auf den Fall, daß beide Ehegatten für den schuldigen Theil erklärt sind, sich beziehenden Vorschriften der §§ 1456, 1457 sowie die Vorschriften des § 1458 entsprechende Anwendung.

II § 1485.

Ist die Ehe nach § 1482 aufgelöst, so bestimmt sich die Sorge für die Person der gemeinschaftlichen Kinder nach den Vorschriften, welche gelten, wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Auf die Unterhaltspflicht finden die Vorschriften des § 1481 Anwendung.

B. § 1617 (R. § 1615, G. § 1637).

Ist die Ehe nach § 1333 [G. § 1348] Abs. 2 aufgelöst, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person des Kindes das Gleiche, wie wenn die Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

B. § 1337 (R. § 1335, G. § 1352).

Wird die frühere Ehe nach § 1333 [G. § 1348] Abs. 2 aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhaltes eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1568 [G. § 1585].

Motive 343, Protokolle 934, Denkschrift 1145 f., RomBericht 1211.

Verwandtschaft: Eheliche Abstammung.

I § 1466 (vgl. §§ 1468—1470).

Ein eheliches Kind ist nicht nur dasjenige, welches die Ehefrau während der Ehe von dem Ehemanne empfangen hat, sondern auch dasjenige, welches die Ehefrau vor Eheschließung der Ehe von dem Ehemanne empfangen und nach Eheschließung der Ehe geboren hat.

II § 1486 (B. § 1571, R. § 1569, G. § 1591).

Ein Kind, das nach der Eheschließung [Eingehung] der Ehe geboren wird, ist ehelich, wenn die Frau es vor oder während der Ehe empfangen und der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt hat. Das Kind ist nicht ehelich, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat.

Es wird vermuthet, daß der Mann innerhalb der Empfängnißzeit der Frau beigewohnt habe. Soweit die Empfängnißzeit in die Zeit vor der Ehe fällt, gilt die Vermuthung nur, wenn der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit angefochten zu haben.

Motive 343 f., Protokolle 934 ff., Denkschrift 1167.

I § 1467.

Als die Zeit der Empfängniß eines Kindes gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 300. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluß sowohl des 181. als des 300. Tages (Empfängnißzeit).

Ist die Ehefrau während dieser Zeit von einem Kinde entbunden worden, so gehört die vor die Entbindung fallende Zeit nicht zur Empfängnißzeit des nachher geborenen Kindes.

Motive 345 f., Protokolle 934 ff., Denkschrift 1168.

II § 1487 (B. § 1572, R. § 1570, G. § 1592).

Als Empfängnißzeit gilt die Zeit von dem 181. bis zu dem 302. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes mit Einschluß sowohl des 181. als des 302. Tages.

Steht fest, daß ein Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen worden ist, der weiter als 302 Tage vor der Geburt zurückliegt, so gilt zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängnißzeit.